II.

Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Cappenberg.

Von

Franz Schöne.

Vorwort.

„Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Cappenberg" habe ich die folgende Abhandlung genannt. Die Stellung des Klosters als Großgrundherrschaft ist bei der Untersuchung in den Vordergrund getreten. Wohl haben die umfassenden Werke v. Inama Sternegg's, Meitzen's, Lamprecht's und Wittich's die Geschichte der Grundherrschaft in allgemeinen Zügen dargestellt, doch sind die grundherrschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Territorien so verschieden gewesen, daß es nicht überflüssig erscheinen wird, weitere Untersuchungen und Forschungen über die Grundherrschaft anzustellen. Die Entwickelung der Grundherrschaft des Klosters Cappenberg im Mittelalter konnte freilich nur in den Grundzügen festgestellt werden, da aus jener Zeit keine Heberegister vorhanden sind. Daneben erschien mir die Stellung, die das Kloster im Orden der Prämonstratenser und innerhalb der Kirche einnahm, der Beachtung wert. Ich habe sie auf Grund der Akten von der ältesten Zeit bis zur Aufhebung des Klosters zu verfolgen gesucht.

1. Quellen.

Ungedruckte.

Königliches Staatsarchiv zu Münster.

Cap. Urkunden, Eigentum des Staatsarchives zitiert A. mit folgender Nummer.

Cap. Dep. Urkunden, zitiert Dep. mit folgender Nummer.

Cappenberg, Akten.

Königliche Domänenregistratur. I. Fach 49, 52 und 53, zitiert Dom. Reg. F.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Gräflich von der Groebensches Archiv auf Schloß Cappenberg.

Kindlinger, Index archivi Cappenbergensis, zitiert Kindlinger, Ind. arch.

Gedruckte.

Westfälisches Urkundenbuch, herausgegeben von Roger Wilmans I, II, III, V, VIII. Münster 1847 ff. zitiert W. U. B.

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, herausgegeben von Theodor Lacomblet III. Düsseldorf 1853, zitiert Rhein. U. B.

Münsterische Urkundensammlung, herausgegeben von Josef Niesert II. Coesfeld 1827.

Vita Godefridi comitis Cappenbergensis. M. G. SS.. XII 513—530.

2. Literatur.

Beste, F. Beiträge zur Geschichte des Klosters Dalheim insbesondere zur Entstehung und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Osdorf. Westfälische Zeitschrift LXVII.

Brinkmann, R. Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Aloys Meister. N. F. XVI. 1907.

Brons, B. Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Aloys Meister. N. F. XIII1907

Brunner, H. Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1906.

Dassel, W. Geschichte der Grundherrschaft Überwasser. Münster 1906.

Fox, W. Dreijährige Wirren im Prämonstratenserorden. Stimmen aus Maria-Laach. IX. Freiburg 1911.

Friedberg, E. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes. Leipzig 1903.

Geisberg, C. Das Leben des Grafen von Cappenberg und seine Klosterstiftung. Westfälische Zeitschrift XII.

Hauck, A. Kirchengeschichte Deutschlands. 4 Bde. Leipzig 1904.

Heimbucher, M. Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche. Paderborn 1896.

Heiner, F. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes I. Paderborn 1909.

Hilling, N. Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistumes Halberstadt. Lingen a. Ems 1902.

Hilling, N. Entstehungsgeschichte der münsterischen Archidiakonate. Westfälische Zeitschrift LX 13—89.

Hilling, N. Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz LXXII. Stuttgart 1911.

Hinschius, P. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. 6 Bde. Berlin 1869 ff.

Hugo, C. L. Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. 2 Bde. Nancy 1734.

Hüsing, A. Der Hl. Godfried, Graf von Cappenberg und das Kloster Cappenberg. Münster 1882.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hüsing, A. Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen. Münster 1887.
v. Inama-Sternegg, Th. Deutsche Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1879 ff.
Kindlinger, N. Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Berlin 1819.
Klessing, C. Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster, während des 18. Jahrhunderts. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgegeben von Georg Erler. VIII 1907.
Köster, K. Zur Vermögensverwaltung des Stiftes Meschede im Mittelalter. Westfälische Zeitschrift LXVII.
Kötzschke, R. Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. Rh. Leipzig 1901.
Künstle, F. Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz XX, Stuttgart 1905.
Lamprecht, K. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1886.
Lappe, J. Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. Dortmund 1909.
Lappe, J. Das Recht des Hofes zu Gahmen. Dortmund 1910.
Lappe, J. Das Nordlüner Markenrecht. Dortmund 1910.
Linneborn, J. Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den letzten fünfzig Jahren vor ihrem Anschluß an die Bursfelder Kongregation. Westfälische Zeitschrift LVI.
Lohmeyer, K. Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Aloys Meister. N. F. XI 1906.
Löhr, J. Die Verwaltung des Cölnischen Großarchidiakonates Xanten. Stuttgart 1909.
Ludorff, A. Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Lüdinghausen. Münster 1893.
Martène, E. De antiquis ecclesiae ritibus III. Antwerpen 1764.
v. Maurer, G. L. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862 ff.
Meister, A. Grundriß der Geschichtswissenschaft II 1 und II 3a. Münster 1907 ff.
Meister, A. Aus der Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der dreihundertjährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Dortmund 1909.
Meitzen, A. Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer und Finnen. 3 Bde. Berlin 1895.
Miräus, A. Ordinis Praemonstratensis chronicon. Colonia Agrippina. 1613.
Mooren, J. Der Dortmunder Archidiakonat. Cöln 1853.
Philipps, G. Kirchenrecht VII. Regensburg 1869.
Sägmüller, J. B. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. Freiburg 1904.
Schäfer, H. Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903.
v. Scherer, R. Handbuch des Kirchenrechtes. Graz 1886 ff.
Schmitz-Kallenberg, L. Monasticon Westfaliae. Münster 1909.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Schotte, H. Studien zur Geschichte der westfälischen Mark mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes. Münster 1908.
Schröder, A. Die Entwickelung des Archidiakonates bis zum elften Jahrhundert. Augsburg 1890.
Schröder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.
Schwieters, J. Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. Münster 1886.
Schwieters, J. Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. Münster 1891.
Schulte, F. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. Gießen 1868.
Sohm, R. Kirchenrecht. Leipzig 1892.
v. Steinen, J. F. Westfälische Geschichte. 4 Bde. Lemgo 1755.
v. Steinen, J. F. Kurze Beschreibung der hochadligen Gotteshäuser Cappenberg und Scheda. Dortmund 1741.
Stüve, C. Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.
Thudichum, F. Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speyer, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien. Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte. I 2. Tübingen 1906.
Tibus, A. Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen und Klöster und Kapellen im Bereiche des Bistumes Münster. Münster 1885.
Tücking, K. Geschichte des Hochstiftes Münster unter Christoph Bernhard von Galen. Münster 1865.
Waitz, G. Deutsche Verfassungsgeschichte. 6 Bde. Kiel und Berlin 1880 ff.
Welter, A. K. Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenhörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstifte Münster. Münster 1836.
Werminghoff, A. Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Grundriß der Geschichtswissenschaft II 6, herausgegeben von Aloys Meister. Münster 1906 ff.
Winter, F. Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland. Berlin 1865.
Wittich, W. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

1. Teil.

Die kirchliche Stellung des Klosters Cappenberg.

Erstes Kapitel.

Seine Stellung im Prämonstratenserorden.

Durch den Hl. Norbert war im Jahre 1120 das Kloster Prémontré errichtet, und damit der Grund zu dem nach diesem Orte benannten Prämonstratenserorden gelegt worden.[1]) Das Kloster trat nicht in die Reihe der regulierten Chorherrenstifter ein, deren Mitglieder, canonici regulares genannt, nach der Regel des Hl. Augustinus lebten, die nur das gemeinsame Leben in Wohnung, Essen und Gebet verlangte. Es unterschied sich von einem Stifte regulierter Chorherren einmal dadurch, daß es wie die Mönchsklöster das Armutsgelübde von seinen Insassen verlangte und für das Leben die strengste Enthaltsamkeit von allen Fleischspeisen und vom Gebrauche tierischen Fettes vorschrieb, dann aber auch die Organisation derart daß, während jene Stifter unabhängig nebeneinanderstanden, die Klöster des Prämonstratenserordens dem Generalabte zu Prémontré unterstellt waren. Da die Prämonstratenser trotz ihrer Verfassung nicht sowohl als Mönche, sondern als regulierte Chorherren angesehen werden konnten, so führten die Vorsteher ihrer Klöster fast ausschließlich den Titel „Propst", denn nur Mönche standen nach dem kanonischen Rechte unter Äbten, Dom- und Chorherren aber unter Pröpsten.[2]) An Bedeutung standen die Propsteien dieses Ordens zweifellos nichts hinter den Abteien der alten Orden zurück, aber man sah doch die Abtswürde als höher an. Vielfach strebten deshalb die Prämonstratenserpröpste nach dem Abtstitel, doch wurde in Deutschland verhältnismäßig noch am meisten an dem Titel des Propstes festgehalten.[3])

An der Spitze des Ordens stand der Generalabt von Prémontré, dem die oberste Leitung zufiel. Um sich hatte

---

[1]) Die Angaben sind entnommen Heimbucher 386 ff., Hauck IV 351 ff., Winter 230 ff.

[2]) Winter 233. — [3]) Ebenda.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

er den Ordensrat, der sich aus den Äbten von Laon, Floreff und Cuissy zusammensetzte. Dieser Ordensrat hatte nicht nur das Recht, die Wahl des Generalabtes vorzunehmen, sondern es fiel ihm auch anfangs die Bestellung der Visitatoren für die einzelnen Klöster zu. Später trat eine Änderung ein. Im siebzehnten Jahrhundert war er nur beauftragt, die jährliche Visitation in der Abtei Prémontré abzuhalten., die Visitatoren für die einzelnen Klöster wurden um diese Zeit von dem Generalabt in Prémontré und dem Generalkapitel ernannt.[1])

Der Orden war in verschiedene Zirkarien oder Ordensprovinzen eingeteilt, an deren Spitze ein Zirkator stand. Die Zahl der zu einer Zirkarie gehörenden Klöster war verschieden groß. Oft gehörten über fünfundzwanzig Klöster zu einer Zirkarie. Manchmal bildeten schon drei eine solche. Die Zirkarie Westfalen, zu der das Kloster Cappenberg gehörte, umfaßte im Jahre 1334 fünfundvierzig Klöster.[2]) Waren ursprünglich die Grenzen der einzelnen Diözesen für die Bildung der Ordensprovinzen maßgebend gewesen, so stellte sich im Laufe der Zeit immer mehr das Bedürfnis nach einer Neueinteilung heraus. Es schritt daher das Generalkapitel im Jahre 1320 zu einer Einteilung des Ordensgebietes in Zirkarien, deren Grenzen sich nicht mehr mit denen einer Diözese deckten.[3]) Die Zirkarie Westfalen umfaßte fortan Klöster aus den Diözesen Münster, Cöln, Trier, Osnabrück, Mainz und Lüttich und erstreckte sich zum größten Teile auf die heutige Provinz Westfalen und das Rheinland.

Wichtige Privilegien wurden dem Prämonstratenserorden zu teil. Er wurde unmittelbar dem Papste unterstellt und von der bischöflichen Jurisdiktion völlig befreit.[4]) Kein Erzbischof oder Bischof durfte kirchliche Strafmittel gegenüber einem Kloster oder einem einzelnen Klosterinsassen zur Anwendung bringen. Wenn sich Mitglieder eines Klosters etwas hatten zu schulden kommen lassen, so wurden sie vom Generalkapitel zur Rechenschaft gezogen und bestraft.[5])

---

[1]) Fox 388 ff.
[2]) Hugo, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. Einleitung.
[3]) Ebenda.
[4]) Pommersches Urkundenbuch II 709.
[5]) Ebenda.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ein anderes sehr wichtiges Privileg, das die Klöster des Prämonstratenserordens besaßen, bestand darin, daß ihre Mitglieder Pfarr- und Vikariestellen bekleiden durften.[1])

Eine hervorragende Stellung unter den deutschen Prämonstratenserklöstern nahm von Anfang an das Kloster Cappenberg ein. Es lag auf dem Cappenberg, einem Ausläufer des münsterischen Landrückens, der sich ungefähr eine Stunde von Lünen a. d. Lippe entfernt, im heutigen Kreise Lüdinghausen erhebt und durch seine Höhe eine weite Aussicht auf die Umgebung ermöglicht. Vor der Gründung des Klosters erhob sich hier eine Burg, der Sitz der Grafen von Cappenberg, die ihre Abstammung von dem Sachsenherzoge Widukind herleiteten.[2]) Im Jahre 1122 wurde die Burg durch die beiden letzten Grafen Godfried und Otto in ein Kloster umgewandelt. Ergriffen von dem hinreißenden Schwunge der Predigt Norberts, faßte Godfried den Entschluß, auf den Genuß seiner Güter zu verzichten und sich freiwilliger Armut hinzugeben. Seinen Bruder Otto bewog er zu dem gleichen Entschlusse. So verwandelten sie ihre Burg in ein Kloster, legten selbst das Ordensgewand an und schenkten alle ihre Besitzungen dem Orden, so daß die drei Klöster Cappenberg, Varlar[3]) und Ilbenstadt[4]) ausgestattet werden konnten.[5]) Um nicht in weltliche Händel verflochten zu werden, überwiesen sie ihre Ministerialen, nicht weniger als hundertundfünf, dem Bistum Münster.

Die Blütezeit Cappenbergs fiel in das erste Jahrhundert seines Bestehens. Zu dieser Zeit herrschte noch der Geist der Abtötung, des Gehorsams und der Armut. Streng wurde die von Norbert vorgeschriebene verschärfte Ordensregel des Hl. Augustinus beobachtet. Auch außer der Fastenzeit waren alle Fleischspeisen und die Verwendung von Fett verboten. Bald erfreute sich das Kloster bei geistlichen und weltlichen Herren hohen Ansehens. Besonders konnte es sich der Gunst der Bischöfe von Münster rühmen. Diese schenkten dem Kloster zahlreiche Besitzungen, die in der

[1]) Ebenda.

[2]) Die folgenden Angaben sind entnommen Geisberg, Westfälische Zeitschrift XII 309 ff., v. Steinen Cappenberg und Scheda 3 ff., Ludorff 24.

[3]) Bei Coesfeld.

[4]) In der Wetterau bei Frankfurt.

[5]) Ludorff 25.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Folge fast jedes Jahr durch Überweisungen von anderer Seite vermehrt wurden, so daß das Kloster nach kurzer Zeit über einen großen Grundbesitz verfügen konnte. Doch mit dem Wachsen des Reichtums ging der Zug der Askese, der die klösterliche Gemeinschaft ursprünglich beseelt hatte, verloren. Der Hang zu gemächlichem Wohlleben machte sich allmählich geltend. Der religiöse Sinn verschwand. Die Ordensregel wurde nicht mehr strenge beobachtet.

Wie andere Klöster des Prämonstratenserordens, so hatte ohne Zweifel auch das Kloster Cappenberg im zwölften Jahrhundert die reichen Erträgnisse seiner Güter nicht ausschließlich für sich, sondern auch zum Besten des ganzen Ordens und für andere gute Zwecke verwandt. In der Folge dienten sie immer mehr allein zur Unterhaltung des Konventes. So wurde der Grundsatz der Armut und Eigentumslosigkeit der einzelnen zu einer Fiktion.[1]) Einen Schritt weiter zur Verweltlichung bedeutete es dann, wenn die Mitglieder des Konventes bei ihrem Eintritt nicht mehr allem Privateigentume zugunsten der Klostergemeinschaft zu entsagen brauchten, sondern Privateigentum behielten. Daß man in dieser Hinsicht schon im dreizehnten Jahrhundert die alten Ordensregeln außer Acht ließ, beweist eine Bulle Gregors IX. vom Jahre 1232. Der Papst sah sich damals veranlaßt, über die Mönche von Cappenberg Klage zu erheben.[2]) Weder der Papst noch eifrige Pröpste des Klosters vermochten jedoch, auf die Dauer die eingerissenen Mißstände zu beseitigen. Papst Gregor IX. rügte es, daß sehr viele Mitglieder des Klosters durch Simonie den Eintritt erkauften und auch nach ihrem Eintritt im Besitz ihres Privatvermögens blieben.[3]) Um diesem Abweichen von der alten Ordensregel vorzubeugen, exkommunizierte er alle, die sie außer Acht gelassen hatten. Zugleich traf er unter anderem die Bestimmung, daß die Stiftsherren, die nach der Exkommunikation noch die Weihen empfangen oder die Messe gelesen hätten, auf ein Jahr von dem Gottesdienste auszuschließen seien, alles Privateigentum der Stiftsherren aber zum Nutzen des Klosters eingezogen werde.

---

[1]) Winter 260.
[2]) W. U. B. V 379. — [3]) Ebenda.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Einschärfungen der alten Ordensregeln haben jedoch ohne Zweifel nur vorübergehend eine Besserung herbeigeführt. Immer mehr erhielt das Stift den Charakter einer Versorgungsanstalt. Vermutlich waren schon seit dem vierzehnten Jahrhundert alle Kanonikatstellen ausschließlich dem Adel vorbehalten, denn alle durch Urkunden erhaltenen Namen der Kanoniker lassen seit jener Zeit auf adlige Herkunft schließen. Nicht genug daran. Die Grenzen wurden enger gezogen. Man verlangte zuletzt den Nachweis einer bestimmten Anzahl von Ahnen. Sechzehn adlige Ahnen mußte jeder nachweisen, der in das Cappenberger Kloster aufgenommen zu werden wünschte.[1]) Dabei hob man die Forderung, daß jedes neu in das Stift eintretende Mitglied sein Privatvermögen dem Kloster überwies, schließlich auf. Die Stiftsherren blieben im Besitze eigenen Gutes, das ihnen neben ihrer Präbende ein sorgenloses, behagliches Leben gestattete.

Die Päpste taten das Ihrige, um die vorgeschriebene strenge Klosterzucht zu mildern. Papst Pius II. beschränkte z. B. im Jahre 1460 das Gebot der Enthaltung von Fleisch- und Fettspeisen auf die Advents- und Fastenzeit.[2]) Alles dies trug dazu bei, die klösterliche Zucht immer mehr in Vergessenheit geraten zu lassen.

Ein trauriges Bild von den sittlichen Zuständen in dem Kloster Cappenberg entrollen uns vor allem die in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts durch die Erzbischöfe von Cöln vorgenommenen Visitationen.[3]) Ein weltliches, üppiges Leben hatte in dem Kloster Platz gegriffen. Genußsucht und Schwelgerei waren an der Tagesordnung. Selbst der Gottesdienst wurde in den dem Kloster inkorporierten Pfarreien vernachlässigt. Alle wissenschaftliche Tätigkeit war erloschen, ja die ärgste Unwissenheit selbst in den Lehren des Christentumes hatte Platz gegriffen.

An Versuchen zur Reform hat es zuvor nicht gefehlt. Besonders gab sich Bischof Christoph Bernhard von Galen nach richtiger Erkenntnis der vorhandenen Schäden die größte Mühe, die Übelstände zu heben und in dem Kloster

[1]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.

[2]) Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen 479.

[3]) Cap. Akten 16.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

geordnete Zustände wiederherzustellen. Für eine kurze Zeit hatte er mit seinen Reformversuchen Erfolg. So konnte er im Jahre 1660 an den Papst berichten, daß auf die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Klostergüter mehr Sorgfalt verwandt werde, und auch die Kirchenzucht eine bessere geworden sei.[1]) Unter dem Einflusse der Gegenreformation nahm man vor allem eine Hebung des wissenschaftlichen Lebens in Angriff. Man errichtete im Jahre 1668 zu Münster ein Kollegium für adlige Jünglinge, die in den Prämonstratenserorden einzutreten die Absicht hatten. In diesem Kollegium, das unter die Leitung eines vom Cappenberger Propste ernannten Kanonikers gestellt wurde, sollten sie sich theologischen und philosophischen Studien widmen.[2]) Auch war man der Überzeugung, daß nur durch Heranbildung der jüngeren Elemente in echt klösterlicher Zucht und Strenge die großen Übelstände im Laufe der Zeit beseitigt werden könnten. Doch scheint man auch mit der Gründung dieses Kollegiums keine dauernden Erfolge erzielt zu haben. Nach wie vor überwogen im Kloster die weltlichen Interessen, bis es dem Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1803 zum Opfer fiel, in eine Staatsdomäne verwandelt und zuletzt dem Freiherrn von Stein im Austausch gegen die Herrschaft Birnbaum in der Provinz Posen überlassen wurde. Es gehört heute den Nachkommen des Freiherrn von Stein, der gräflichen Familie von Groeben.[3])

Nicht nur nahm Cappenberg durch seine reiche Ausstattung eine hervorragende Stellung unter den Klöstern des Prämonstratenserordens ein, sondern auch durch das Aufsichtsrecht, das es nach den Bestimmungen des Ordens über die von ihm aus gegründeten Klöster ausübte.[4])

Unter dem Cappenberger Kloster stand zunächst das Nonnenkloster Averndorp bei Wesel, das auch von dem Grafen Otto von Cappenberg gegründet worden war.[5]) Ursprünglich hatten, wie Norbert selbst bestimmt hatte, in dem Kloster Cappenberg Männer und Frauen zusammengelebt. Wenn auch erst zu Beginn des dreizehnten Jahr-

[1]) Hüsing, Christoph Bernhard von Galen 178.
[2]) A. 362.
[3]) Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen 480 ff.
[4]) Winter 232.
[5]) W. U. B. II 330, W. U. B. II 415.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hunderts das Generalkapitel einstimmig die Vereinigung von Männern- und Frauenklöstern aufgehoben hatte,[1]) so waren doch schon früher die Frauenkonvente vielfach von den Männerklöstern getrennt worden.[2]) Wie Abt Hugo schon im Jahre 1141 aus Prémontré selbst die Frauen entfernt und für sie ein eigenes Kloster zu Fontenelle errichtet hatte,[3]) so war auch für die weiblichen Insassen Cappenbergs noch unter Propst Otto von Cappenberg eine besondere Niederlassung in Wesel ins Leben gerufen worden.[4])

Noch andere Klöster werden als dem Cappenberger untergeordnet genannt. So bekundete Abt Hermann im Jahre 1190, daß die Kirchen zu Varlar, Scheda, Klarholz und das Wipertikloster in Quedlinburg Tochterklöster Cappenbergs seien.[5]) Daß die Niederlassungen in Varlar und Klarholz mit Ordensleuten des Klosters Cappenberg begonnen worden sind, dürfte nicht zweifelhaft sein.[6]) Scheda erkannte erst nach längerer Weigerung Cappenberg als Mutterkloster an.[7]) Zweifelhaft dagegen bleibt es, ob auch das Wipertikloster in Quedlinburg ein Tochterkloster von Cappenberg war, da es auch als Gründung des Klosters Rode bezeichnet wird.[8]) Jedenfalls muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Niederlassung in Quedlinburg nicht ausschließlich von Cappenberg ausgegangen ist, da „zur Gründung eines Klosters zwölf Kleriker und zwölf Laienbrüder" in der Regel ausgesandt wurden.[9])

Ein anderes Kloster, Weddinghausen bei Arnsberg, war dagegen zweifellos ein Tochterkloster von Cappenberg, denn die ersten Ordensgeistlichen wurden von Cappenberg hierher geschickt.[10])

Dem Propste Cappenberg unterstand endlich die Niederlassung in Heiligental bei Lüneburg.[11]) So erkannten verschiedene Kirchen Cappenberg als Mutterkloster an. Als Vaterabt übte der Cappenberger Propst über die Tochterklöster gewisse Rechte aus. In kirchlichen wie rein weltlichen

[1]) Winter 284. — [2]) Ebenda.
[3]) Ebenda. — [4]) Tibus 243 ff.
[5]) Dep. 57.
[6]) Hüsing, Der Hl. Godfried von Cappenberg 73.
[7]) Dep. 49.
[8]) Winter 231. — [9]) Winter 229.
[10]) v. Steinen, Cappenberg 71.
[11]) Hugo, Ann. Praem. prob. DCLV.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Fragen gab sein Wort für das Nonnenkloster zu Wesel die Entscheidung. So bestimmte im Jahre 1336 Propst Ludwig von Cappenberg, daß in diesem Kloster keine Schwester mehr Aufnahme finden solle, als bis die Zahl auf vierzig gesunken sei. Diese Zahl durfte auch in Zukunft nicht überschritten werden.[1]) Als im Jahre 1378 zahlreiche Schwestern das Kloster verließen, beschloß der Konvent des Nonnenklosters, die Schwestern zu verpflichten, dem Cappenberger Propste die Gründe mitzuteilen, die sie veranlaßten, aus dem Kloster zu gehen. Nur mit Zustimmung des Propstes sollten die Nonnen das Kloster verlassen dürfen.[2]) Auch der Prior dieses Klosters wurde von dem Cappenberger Propste ernannt. So übertrug im Jahre 1478 Propst Bernhard von Galen einem Cappenberger Presbyter das Priorat des Nonnenklosters.[3])

Noch verschiedene andere Rechte übte der Cappenberger Propst als Vaterabt über die Tochterklöster aus. Insbesondere besaß er das Recht und die Pflicht, Visitationen abzuhalten. Außerdem war er berechtigt, bei der Wahl eines neuen Vorstehers mitzuwirken. Er nahm an der Wahl teil und bestätigte den Gewählten. Diese Rechte übte der Cappenberger Propst tatsächlich aus, z. B. in dem Kloster Klarholz in den Jahren 1597 und 1606, Visitationen in diesem Kloster nahm er z. B. im Jahre 1603 vor.[4]) So konnte das Kloster Cappenberg vor allem durch das Recht der Visitation einen erheblichen Einfluß auf seine Tochterklöster ausüben. Doch sind gewiß oft die Visitationen, zumal da die Ordenszucht in Cappenberg selbst im Laufe der Zeit sehr in Vergessenheit geriet, unterblieben.

Das Recht der Visitation stand in den von Cappenberg aus gegründeten Klöstern nicht allein dem Mutterkloster zu, sondern war vor allem Sache der Zirkatoren. Diese wurden jedesmal für eine bestimmte Zirkarie von dem Generalkapitel bestellt. Die Aufgabe der Zirkatoren bestand in der Fürsorge, daß die Ordensregeln genau beobachtet wurden. Sie hatten ferner darauf zu achten, daß Mißstände abgestellt wurden.[5]) Hatten ihre Mahnungen keinen Erfolg, so hatten

[1]) Dep. 276. — [2]) Dep. 623. — [3]) Dep. 966.
[4]) Hugo, Ann. Praem. 473.
[5]) Martène 334 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sie sich mit ihren Beschwerden an das Generalkapitel zu wenden.

Wenn man den Mutterklöstern die Visitation nicht allein überließ, so hatte dies seinen Grund darin, daß es oft dem Vorsteher des Mutterklosters unmöglich war, alle seine Tochterklöster zu visitieren, weil ihre Zahl zu groß war, oder weil sie zu weit von dem Mutterkloster entfernt lagen.[1])

Leicht konnte das doppelte Visitationsrecht zu Streitigkeiten zwischen den Visitatoren und Zirkatoren führen. Um solche zu vermeiden, wurde zwischen dem Rechte des Mutterklosters und dem des Zirkators ein Unterschied gemacht. Das Visitationsrecht, das die Zirkatoren ausübten, galt als ein höheres als das, das den Vorstehern der Mutterklöster über ihre Tochterklöster zustand. So war bestimmt, daß zunächst der Vorsteher des Mutterklosters einzuschreiten hatte, wenn es in dem Tochterkloster zu Mißhelligkeiten gekommen, oder Übelstände eingerissen waren. Erst wenn der Propst des Mutterklosters keinen Erfolg gehabt hatte, mußte der Zirkator einschreiten, und blieb auch seine Tätigkeit erfolglos, so wurde die Angelegenheit auf dem Generalkapitel zur Entscheidung gebracht.[2])

Da die Zirkatoren jedesmal von dem Generalkapitel ernannt wurden, war dieses Amt nicht ohne weiteres mit einer bestimmten Propstei verbunden. Auch der Cappenberger Propst war nicht der geborene Visitator der Zirkarie Westfalen, wenngleich uns wiederholt Vorsteher des Cappenberger Klosters als Zirkatoren begegnen.[3]) Leider nahmen die Ordensvisitatoren es mit der Erfüllung ihrer Pflichten nicht genau. Sehr oft unterließen sie die Visitationen.

Da somit Cappenberger Pröpste wiederholt zu Zirkatoren der Ordensprovinz Westfalen bestellt wurden, und Cappenberg das Mutterkloster mehrerer Klöster war, nahm der Cappenberger Propst im Prämonstratenserorden eine hervorragende Stellung ein. Gleichwohl nannten sich die Vorsteher dieses Klosters fast alle „Pröpste", nur einer hat sich den Abtstitel beigelegt.[4])

[1]) Martène 334 ff. — [2]) Ebenda.

[3]) Hugo, Ann. Praem. 470. — Cap. Akten 16.

[4]) Nämlich Abt Hermann, der von 1171—1210 regierte. Im Jahre 1176 führte er noch den Titel „Propst", während er in einer Urkunde vom Jahre 1181 schon als Abt bezeichnet wird. Vergl. W. U. B. II 382 und Niesert U. S. II 247.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zweites Kapitel.

Sein Verhältnis zum Diözesanbischof und seine kirchliche Tätigkeit.

Wie alle anderen Klöster des Prämonstratenserordens, war auch Cappenberg unmittelbar dem Papste unterstellt worden. Wohl nahm der Propst von Cappenberg die Verordnungen des Diözesanbischofes oder dessen Generalvikariates entgegen, verfehlte aber niemals, ihre Wirksamkeit durch den Zusatz einzuschränken, daß die Verordnungen nur soweit Gültigkeit hätten, als es die exemte Stellung des Klosters zuließe.[1]) Da aber die dem Kloster inkorporierten Pfarreien nicht in die Exemtion eingeschlossen waren, so konnten die Stiftsherren, denen ein Pfarramt verliehen wurde, jederzeit von dem Bischofe oder seinem Generalvikar zur Rechenschaft gezogen werden. Auch durften sie nicht vor der Bestätigung durch die bischöfliche Behörde seelsorgerische Funktionen vornehmen. Zwar behielt sich der Bischof das Recht vor, zu untersuchen, ob der Geistliche, dem eine Pfarrei von dem Cappenberger Propste übertragen wurde, auch die zur Ausübung des Pfarramtes nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besaß.

Wenn „die Propstei Cappenberg mit den übrigen im Hochstifte liegenden Mediatstiftern und allen übrigen Kirchen besonders in Absicht der Seelsorge gleich behandelt"[2]) wurde, so läßt sich das vielleicht auch darauf zurückführen, daß der Propst in der Klosterkirche, wenn sie auch keine eigentliche Pfarrkirche war, doch gewisse pfarramtliche Rechte über die Eingesessenen der Cappenberger Hovesaat ausübte. Der kleine Bezirk, in dem der Propst die pfarramtlichen Rechte ausübte, erstreckte sich eine Wegstrecke von fünf bis zehn Minuten weit um das Kloster herum und war von der Pfarrei Bork, in der das Kloster lag, eximiert. Der Propst übte mit den Kapitularen nicht selbst die Seelsorge aus, sondern für diese waren zwei Weltgeistliche bestellt, die außer dem freien Unterhalte noch eine kleine Besoldung von dem Kloster empfingen.[3])

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[2]) Dom. Reg. F. 53. N. 1.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Im übrigen nahm der Propst von Cappenberg in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Klosters dem Bischofe gegenüber eine unabhängige Stellung ein, da er von den Konventualen gewählt und dann nicht von dem Bischofe, sondern von dem Generalabte zu Prémontré bestätigt wurde. Nur in seiner Eigenschaft als Archidiakon mußte er, bevor er als solcher Anordnungen treffen durfte, die Bestätigung des Bischofes nachsuchen.[1])

Von Bedeutung für die Stellung des Cappenberger Propstes zum Bischofe von Münster war ferner ein Privileg, das Propst Hugo im zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts dem Kloster erwarb. Der Cappenberger Propst erhielt danach das Recht, an den Bischofswahlen mit beschließender Stimme teilzunehmen, den Namen des Gewählten teilte er dann dem Erzbischofe von Cöln, als dem Metropolitanen, mit und hielt um dessen Bestätigung an.[2]) Wie angesehen die Stellung des Cappenberger Propstes war, geht auch zur Genüge daraus hervor, daß er bei der Fasten- und Herbstsynode unmittelbar nach dem Domdechanten seinen Platz hatte.[3])

Wenn somit das Kloster Cappenberg auch von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert war, übten dennoch die Bischöfe von Münster vor allem im siebzehnten Jahrhundert ihm gegenüber das Recht der Visitation aus. Sie stützten sich dabei auf die Bestimmung des Tridentiner Konzils, nach der den Bischöfen über die eximierten Klöster das Recht eingeräumt wurde, „im Falle der Nachlässigkeit von Seiten der Ordensoberen" einzugreifen.[4]) Da sich die Stiftsherren gegen diese Visitationen wehrten, so kam es zu lang andauernden Streitigkeiten. Erst im Jahre 1637 erfolgte eine Vereinbarung. Wohl wurde die Exemtion Cappenbergs von der bischöflichen Jurisdiktion anerkannt, zugleich aber wurden dem Bischofe von Münster gewisse Rechte, die nicht näher angegeben werden, zugestanden.[5]) Auch in der folgenden Zeit brachen noch wiederholt Streitigkeiten aus, da die

[1]) Cap. Akten 15.

[2]) Hüsing, Der Hl. Godfried von Cappenberg 77. — Hugo, Ann. Praem. 436. — [3]) Ebenda.

[4]) Hüsing, Christoph Bernhard von Galen 176.

[5]) Hüsing, Christoph Bernhard von Galen 176 hebt mit Recht hervor, daß mit diesen Rechten nur die Befugnisse gemeint sein könnten, die das Tridentinum den Bischöfen über die eximierten Klöster einräumte.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Cappenberger Stiftsherren sich gegen die Vornahme von Visitationen durch die Bischöfe von Münster wehrten.[1]) Auch Bischof Christoph Bernhard von Galen wurde in Streitigkeiten mit dem Cappenberger Kapitel verwickelt. Im Jahre 1651 kam ein neuer Vergleich zwischen diesen Parteien zustande, in dem Bischof Christoph Bernhard von Galen erklärte, daß er nichts dagegen habe, wenn der Abt von Steinfeld als Zirkator von seinem Rechte der Visitation Gebrauch mache. Nur dann wollte er die Visitation vornehmen, wenn sie der Ordensvisitator unterließe.[2])

Eine nicht unbedeutende kirchliche Tätigkeit war dem Kloster Cappenberg von Anfang an zugewiesen worden. Es hatte nicht nur, gleich anderen Klöstern des Prämonstratenserordens, das Privileg erhalten, einige Pfarr- und Vikariestellen mit seinen Mönchen zu besetzen,[3]) sondern es waren ihm auch einige Pfarrkirchen inkorporiert, und über andere das Patronatsrecht zugestanden worden.

Gerade in der Zeit, da das Kloster Cappenberg gegründet wurde, war es üblich geworden, Pfarreien den Klöstern zu inkorporieren, um ihre Einkünfte zu erhöhen. Durch Mönche oder gering bezahlte Weltgeistliche ließen sie die geistlichen Funktionen in den inkorporierten Pfarreien ausüben. Der Brauch der Inkorporation mußte unheilvoll wirken, als einmal die Seelsorge in der Folge von den Klöstern nur mangelhaft ausgeübt wurde, dann aber auch die Inkorporation die materielle Grundlage der Pfarreien zu zerstören drohte.[4])

Ohne Zweifel sind anfangs die Cappenberger Stiftsherren ihrer Pflicht nachgekommen und haben sich in den übertragenen Pfarrstellen eine gute Ausübung der Seelsorge angelegen sein lassen. Auch wurden zunächst die Einnahmen, die das Kloster aus den ihm inkorporierten Pfarreien bezog, für gute Zwecke verwandt, z. B. zur Stiftung von Vikarien und zur Errichtung von Kapellen sowie zur Unterstützung der Armen. Doch mit dem schon im dreizehnten Jahrhundert einsetzenden Verfalle der Ordenszucht ging die immer mehr zu Tage tretende Nachlässigkeit in der Ausübung der Seel-

[1]) Ebenda. — [2]) Ebenda.
[3]) Pommersches Urkundenbuch II 709.
[4]) Künstle 18 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sorge Hand in Hand. Das Kloster bezog wohl die Einnahmen aus den reich ausgestatteten Pfarreien, ließ aber die Seelsorge zu einem großen Teile durch Weltgeistliche ausüben, denen nur ein geringer Teil der Einnahmen zugewiesen wurde, so daß sie oft kaum ihren Lebensunterhalt davon bestreiten konnten.

Welche Pfarreien waren aber dem Kloster im Laufe der Zeit überwiesen worden, und welche Kapellen hatte es aus eigenen Mitteln errichtet? Schon bald nach der Gründung des Klosters inkorporierte ihm im Jahre 1139 Bischof Hermann von Münster zum Danke dafür, daß ihm die beiden Grafen Godfried und Otto von Cappenberg hundertundfünf Ministerialen überwiesen hatten, die Pfarreien zu Ahlen und Werne, über die der Bischof das freie Besetzungsrecht gehabt hatte, mit allen ihren Einkünften.[1]) In diesen beiden Kirchen sollten die Angehörigen des Klosters die seelsorgerischen Funktionen vornehmen, Messe lesen, taufen, Kranke besuchen, predigen, Beicht hören, Tote begraben usw. Das freie Besetzungsrecht ging auf den Propst, als den Vorsteher des Klosters, über. Die beiden bisher bischöflichen, auf dem Grund und Boden des Bischofes errichteten Kirchen wurden nun Eigentum des Klosters. „Pleno iure" waren diese beiden Pfarrkirchen inkorporiert worden. Es lag also eine „incorporatio in temporalia et in spiritualia" vor. Die „incorporatio quoad temporalia" kam dadurch zum Ausdruck, daß dem Kloster die sämtlichen Einkünfte dieser beiden Pfarrkirchen zu eigenem Rechte übertragen wurden, wofür es die Verpflichtung übernahm, für den Unterhalt des Geistlichen und für die sonstigen kirchlichen Bedürfnisse, z. B. für die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude, aufzukommen.[2]) Die „incorporatio in spiritualia" kam dadurch zum Ausdruck, daß die beiden Pfarrkirchen auch ihrem geistlichen Bestande nach dem Kloster übertragen wurden, so daß es nicht nur Grundherr war, sondern gewissermaßen auch selbst alle pfarramtlichen Rechte übernahm.[3])

Der Cappenberger Propst konnte die Seelsorge durch Angehörige des Klosters oder auch durch Weltgeistliche aus-

[1]) W. U. B. II 231.
[2]) Hinschius, Kirchenrecht II 446 ff.
[3]) Hinschius, Kirchenrecht II 451 ff. Künstle 61 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

üben lassen, jedenfalls war der Propst der eigentliche Pfarrer, der parochus primitivus. Der Leutpriester, plebanus, der die seelsorgerischen Funktionen vornahm, leitete, mochte er nun Cappenberger Kanoniker oder Weltgeistlicher sein, das Recht zur Ausübung der Seelsorge vom Propste her.[1]) Der Propst konnte frei diese Pfarreien übertragen. Das Bestätigungsrecht., das der Bischof nach erfolgter Kollation beanspruchte, bezog sich nur auf die Prüfung der persönlichen Qualifikation des Geistlichen. Der die Seelsorge ausübende Geistliche handelte somit nur im Auftrage des Propstes. Er war kein selbständiger Pfarrer.

Noch verschiedene andere Pfarrkirchen wurden dem Kloster überwiesen. So inkorporierte ihm im Jahre 1175 der Bischof von Münster die Pfarrkirche zu Bork.[2]) Da sie auf seinem Grund und Boden errichtet worden war, besaß er das freie Kollationsrecht.[3]) Durch die Schenkung wurde das Kloster Grundherr dieser Kirche. Doch lag hier offenbar nur eine „incorporatio quoad temporalia" vor, d. h. die Inkorporation bezog sich nur auf das Vermögen der Kirche, nicht aber auch auf das Pfarramt, das vielmehr selbständig blieb.[4]) Dem Kloster waren somit das Vermögen der Pfarrkirche und die sämtlichen Einkünfte der letzteren zu eigenem Rechte übertragen worden, doch hatte es die Verpflichtung, aus den ihm überwiesenen Einkünften der Pfarrpfründe „einen beständigen Benefiziaten zu unterhalten, der aber die pfarramtlichen Rechte selbständig und in eigenem Namen ausübte."[5])

Seit dem elften Jahrhundert finden wir nämlich in den Urkunden die Unterscheidung von ecclesia und altare. Während man unter „altare" den Altar mit den geistlichen Funktionen und Rechten verstand, bezog sich der Ausdruck „ecclesia" auf das Gebäude und das der Kirche zustehende Vermögen.[6]) Der Bischof von Münster sagt aber in der schon genannten Urkunde, daß er „ecclesiam Bork" dem Kloster Cappenberg überwiesen habe. Nur die Pfarrpfründe

[1]) Künstle 62 ff.
[2]) W. U. B. II 374, ecclesiam Bork tradidimus.
[3]) Tibus 646 ff.
[4]) Hinschius II 442 ff.
[5]) Künstle 62 ff.
[6]) Hinschius II 436 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

besaß also das Kloster, denn nur die Kirche, nicht aber der Altar war ihm von dem Grundherrn, dem Bischofe, übertragen worden. Aus den mit der Pfarrpfründe verbundenen Einkünften wies es einen Teil der Bezüge dem die Seelsorge ausübenden Geistlichen an.

Weiter übertrug im Jahre 1254 Graf Eberhard von der Mark mit Zustimmung aller seiner Erben dem Cappenberger Kloster das Patronatsrecht, das er über die Kirche zu Mark und deren Filialkirchen, nämlich die Kirche zu Hamm und die Schloßkapelle zu Mark, ausgeübt hatte,[1]) eine Schenkung, die im Jahre 1291 von dem Papste Nikolaus IV. bestätigt wurde.[2]) Diese Kirchen waren auf dem Grund und Boden der Grafen errichtet worden. Diese waren also die Eigenkirchherren. Hatten sie nun früher allein den Geistlichen eingesetzt und ihm die Pfarrpfründe frei verliehen, so war infolge der Patronatsgesetzgebung des Papstes Alexander III. das Recht der Eigenkirchenherren, selbständig den Geistlichen zu ernennen, zum Patronatsrechte abgeschwächt worden.[3]) Der Eigentümer durfte die Pfarrpfründe fortan nicht mehr frei verleihen, sondern er hatte nur das Recht, der kirchlichen Obrigkeit den Geistlichen vorzuschlagen, der dann die Pfründe und, falls er für tauglich erklärt wurde, das Amt erhielt. Das Patronatsrecht ging nun durch Schenkung an Cappenberg über. Der Propst präsentierte fortan für diese Kirche in erster Linie Kanoniker seines Klosters. Die kirchliche Obrigkeit konnte nur dann die Verleihung dieser Stellen an Cappenberger Kanoniker verhindern, wenn sie den Nachweis brachte, daß die präsentierten Kanoniker zur Ausübung ihres Amtes nicht die nötigen Fähigkeiten besaßen. Ausdrücklich bestätigte auch der Erzbischof Walram von Cöln im Jahre 1333 dem Cappenberger Kloster das Recht, die unter seinem Patronate stehenden Kirchen durch seine Mönche oder geeignete Kanoniker verwalten zu lassen.[4]) Zur Zeit der Reformation gingen diese Kirchen dem Kloster verloren. Sie wurden protestantisch.[5])

Noch verschiedene andere Pfarreien überwiesen die Grafen von der Mark dem Kloster Cappenberg. So über-

[1]) W. U. B. III 571.
[2]) W. U. B. III 1439.
[3]) Schulte 265 ff.
[4]) Dep. 261.
[5]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

trug ihm im Jahre 1318 Graf Engelbert von der Mark mit Zustimmung seiner Erben das Patronatsrecht über die Pfarreien zu Methler und Courl, das er und seine Vorfahren bisher ausgeübt hatten.[1]) Diese Schenkung wurde noch in demselben Jahre von dem Erzbischofe von Cöln,[2]) in dessen Diözese die beiden Pfarreien lagen, und im Jahre 1332 von dem Papste Johann XXII. bestätigt.[3]) Hier lagen die Verhältnisse genau so, wie bei den Kirchen zu Mark und Hamm. Auch für die Pfarreien Methler und Courl durfte der Cappenberger Propst Mönche oder geeignete Kanoniker seines Klosters präsentieren. Im Jahre 1551 gab das Kloster den Grafen von der Mark das Patronatsrecht über die Kirche zu Courl zurück und erhielt dafür das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Wickede, die auch in der Grafschaft Mark lag.[4])

Während nun die Kirchen zu Mark und Hamm protestantisch wurden und damit dem Kloster verloren gingen, verblieben die Kirchen zu Methler und Wickede, obwohl auch sie in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts protestantisch geworden waren,[5]) in seinem Besitze. Über diese beiden Pfarrkirchen übte es nach wie vor das Patronatsrecht aus. Wiederholt präsentierte für sie auch nach der Reformation der Cappenberger Propst Kanoniker seines Klosters dem Abte von Deutz, als dem zuständigen Archidiakon. Da diese nicht selbst die Seelsorge ausüben konnten, bestellten sie zur Vornahme der seelsorgerischen Pflichten einen evangelischen Prediger, Vizekurat genannt. Dieser erhielt meist nur ein sehr geringes Gehalt, so daß er oft kaum seinen Unterhalt davon bestreiten konnte.[6])

Ferner erlangte das Cappenberger Kloster auch das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Südlohn, das früher die Ritter von Lohn ausgeübt hatten. Im Jahre 1278 verpflichtete sich Ritter Hermann von Lohn, das Patronatsrecht

---

[1]) Gedr. bei von Steinen, Cappenberg 84 ff.
[2]) A. 47.
[3]) A. 55.
[4]) A. 274 und A. 279.
[5]) v. Steinen, Westfälische Geschichte II 2, 906 und II 2, 1020.
[6]) Cap. Akten 9—11. In einer clevisch-märkischen Polizeiverordnung vom Jahre 1581 wird Klage darüber geführt, daß man keine tüchtigen Prediger erhalten könnte, weil die Vizekuraten ein zu geringes Einkommen erhielten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

an das Kloster Cappenberg abzutreten.[1]) Doch ist aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Vertrag nicht zur Ausführung gekommen.[2]) Wir finden nämlich in der ganzen folgenden Zeit keine Nachrichten darüber, daß der Propst von diesem Patronatsrechte Gebrauch gemacht habe.

Patronatsrechte übte das Kloster Cappenberg auch in einer Reihe von Kapellen aus, die es auf seinem Grund und Boden erbaut hatte. Nicht völlig frei konnte es zu solchen Errichtungen schreiten, sondern es hatte hierzu die Zustimmung des Pfarrers, zu dessen Parochie der Ort gehörte, und die Einwilligung des zuständigen Archidiakons einzuholen. So baute im Jahre 1379 das Kloster eine Kapelle in der Bauerschaft Horstrup im Kirchspiele Südkirchen, nachdem der zuständige Archidiakon, der Vizedominus in Münster, seine Erlaubnis hierzu erteilt hatte. Doch wird auch die Zustimmung des Pfarrers in Südkirchen besonders erwähnt.[3]) Als im Jahre 1381 das Kloster eine Kapelle zu Weckendorf in der Pfarrei Herbern errichtete, gaben auch der zuständige Archidiakon, der Propst von St. Ludgeri in Münster, und der zuständige Pfarrer in Herbern die Genehmigung.[4])

Noch verschiedene andere Kapellen errichtete Cappenberg um diese Zeit, so im Jahre 1379 eine Kapelle in der Bauerschaft Billerbeck,[5]) im Jahre 1381 eine auf dem zum Kloster gehörigen Schulzenhofe Altcappenberg[6]) und eine auf dem Schulzenhofe zu Altenbork,[6]) der ebenfalls im Besitze des Klosters war. Außerdem hatte es um diese Zeit noch je eine Kapelle zu Stockum und zu Evenkamp im Kirchspiel Werne erbaut.[7]) Zu erwähnen sind noch die Kapelle zu Ostick, zwischen Werne und Lünen, und zu Kapelle im Kirchspiel Werne, die wiederholt an Kanoniker von Cappenberg vergeben wurden.[8]) Im Besitze des Klosters befanden sich ferner die Kapellen zu Cörde[9]) und zu Kamen,[10]) die ebenfalls wiederholt Cappenberger Kanonikern übertragen wurden.

---

[1]) W. U. B. III 1047.
[2]) Tibus 1097 ff.
[3]) A. 90. — [4]) A. 103. — [5]) A. 92.
[6]) A. 104. — [7]) A. 105.
[8]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[9]) A. 77, A. 122.
[10]) A. 113.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Auch bei der Gründung von Vikarien in den Kirchen zu Ahlen und Werne war das Kloster in hervorragendem Maße beteiligt. Die Zahl der Vikarien betrug nach einem Aktenstück aus dem siebzehnten Jahrhundert in der Kirche zu Werne neun, in der alten Kirche zu Ahlen sechs und in der neuen Kirche zu Ahlen drei.[1]) Zum weitaus größten Teile waren diese Vikarien von dem Kloster gegründet worden, so daß der Propst diese Stellen frei vergeben konnte. Nur eine geringe Anzahl von ihnen verdankte die Stiftung anderen. Diese Stifter konnten dann für die Vikarien einen Geistlichen dem Propste von Cappenberg präsentieren.

In der ersten Zeit werden ohne Zweifel die Kanoniker, denen eine Pfarr- oder Vikariestelle übertragen wurde, persönlich die Seelsorge ausgeübt haben. In späterer Zeit haben sie sich meistens darauf beschränkt, die Einkünfte zu beziehen, und Weltgeistliche mit der Vornahme der seelsorgerischen Funktionen beauftragt. Wiederholt treffen wir deshalb auch Cappenberger Kanoniker im Besitze einer Pfarrei und dazu noch der einen oder anderen Vikarie an.[2])

Das Kloster Cappenberg besaß aber nicht nur das Recht des Patronates über eine Anzahl von ihm oder anderen gehörigen Kirchen, Kapellen und Vikarien, sondern war auch selbst im Besitze des Archidiakonates. Welche Gewalt aber gab ihm dieser? Welchen Einfluß hatte der Cappenberger Propst auf die Anstellung der Geistlichen?

Zunächst muß die Frage aufgeworfen werden, wann und wie gelangte der Cappenberger Propst in den Besitz der archidiakonalen Gewalt? Nach Schröder, der in den Archidiakonen die vorzüglichsten Stellvertreter des Bischofes in der Verwaltung sieht und ihnen für die erste Zeit schon eine gewisse Selbständigkeit zuschreibt,[3]) sind die Landarchidiakonate dadurch entstanden, daß die Befugnisse der Archidiakone in lokale abgegrenzt wurden, d. h. dieselben „Befugnisse wurden von verschiedenen gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Archidiakonen in geographisch gesonderten Bezirken einer Diözese ausgeübt."[4]) Der Bischof hat nach ihm die Archidiakonatrechte nicht an bestimmte Kanoniker

[1]) Cap. Akten 7.
[2]) A. 358, A. 396.
[3]) Schröder, Archidiakonat 32 ff.
[4]) Schröder, Archidiakonat 48.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

übertragen, sondern sie den Vorstehern von Mutterkirchen überlassen, die sie kraft ihrer Vorstandschaft an einer Mutterkirche ausgeübt haben. Da in den Urkunden sich wiederholt die Ausdrücke „parochia cum banno" finden, folgert Schröder, daß das Bannrecht stets an die Mutterkirche geknüpft gewesen sei. Nach ihm waren deshalb die Vorsteher der Mutterkirche in dieser ihrer Eigenschaft die geborenen Archidiakone.[1])

Auch Philippi sucht die Archidiakonalrechte auf das Aufsichtsrecht der Vorsteher einer Mutterpfarrei über die Geistlichkeit und die Laien ihres Ursprengels zurückzuführen, das „besonders inbezug auf geistliche Gerichtsbarkeit und Verleihung der Pfründe in Wirksamkeit" getreten sei.[2])

Schröder und Philippi gegenüber betont dagegen Hilling, daß überall in den Urkunden prinzipiell zwischen Seelsorge und Banngewalt unterschieden werde.[3])

Gewiß war häufig die Banngewalt mit der Mutterpfarrei verknüpft, wie auch Hilling zugibt. Daraus darf aber noch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Vorsteher von Mutterkirchen in dieser ihrer Eigenschaft auch die Banngewalt besaßen. In der im Jahre 1139 ausgestellten Urkunde,[4]) in der Bischof Werner von Münster dem Kloster Cappenberg die Kirchen zu Ahlen und Werne mit allen ihren Einkünften schenkte, wird scharf zwischen Seelsorge und Banngewalt unterschieden. Außer den Einkünften übertrug der Bischof die seelsorgerischen Funktionen.[5]) Doch die Banngewalt erhielt das Kloster Cappenberg in diesem Jahre nur über die Pfarrei zu Werne.[6]) Da nun feststeht, daß sowohl die Kirche zu Werne als auch die zu Ahlen Mutterpfarreien waren,[7]) so hätte auch der bannus über die Pfarrei Ahlen dem Kloster bei der Schenkung im Jahre 1139 übertragen werden müssen. Das war aber nicht der Fall. Vielmehr erhielt Cappenberg den Bann über die Pfarrei Ahlen erst im Jahre 1160.[8]) Daraus muß der Schluß gezogen werden,

[1]) Ebenda.

[2]) Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mitteilungen des historischen Vereines zu Osnabrück XXII 57 ff.

[3]) Hilling, Bistum Halberstadt 65.

[4]) W. U. B. II 231.

[5]) Omnia, quae ad curam pastoralem spectant, exequendi.

[6]) Bannum quoque Wernensis parochiae de nostra liberalitate habeant.

[7]) Tibus 627 ff. und 636 ff.

[8]) W. U. B. II 319.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

daß die Vorsteher der Mutterkirchen nicht ohne weiteres die Banngewalt besessen haben, sondern daß sie ihnen erst besonders von dem Bischofe übertragen werden mußte.

Nach Hilling hat der Bischof durch die Verleihung des Bannes den Geistlichen die volle Jurisdiktion verliehen. Die Archidiakone erhielten die niedere bischöfliche Banngewalt, der die höhere, durch den Bischof ausgeübte Banngewalt gegenüberstand.[1]) Da nun in den Urkunden wiederholt die Verbindung des bannus mit der parochia im zwölften Jahrhundert vorkommt, nimmt Hilling für diese Zeit im Bistume Münster das Bestehen vieler kleiner Archidiakonate an, die in der Regel nur eine Pfarrei umfaßten, so daß sich die Archidiakonatsbezirke mit den Pfarrsprengeln deckten.[2]) Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts hat nach ihm Bischof Hermann von Münster eine Neuorganisation der Archidiakonatsbezirke vorgenommen, indem er einzelne Pfarrbänne zu einheitlichen Archidiakonaten zusammenlegte. „Die Neuorganisation der münsterischen Archidiakonate", so sagt er, „ist daher nicht als Zerteilung von großen Archidiakonalsprengeln in gewisse Anzahl kleinerer Bezirke aufzufassen, wie Niesert und Tibus annehmen, sondern gerade umgekehrt als Verkoppelung der kleinen Pfarrbänne zu abgerundeten Archidiakonaten größeren Stiles."[3])

Hilling kommt zu dieser Ansicht über die Geschichte der münsterischen Archidiakonate auf Grund einer im Jahre 1193 dem Kloster Cappenberg ausgestellten Urkunde, in der Bischof Hermann von Münster die Dekanien der Kirchen zu Ahlen und Werne eximierte und sie als Besitz des Klosters bestätigte.[4]) Hilling übersetzt sie folgendermaßen: „Als wir die Archidiakonate in unserem Bistume einrichteten und ihnen die Jurisdiktion über die einzelnen Pfarreien beilegten, haben wir die Dekanien der Kirchen zu Ahlen und Werne völlig

[1]) Hilling, Bistum Halberstadt 10.
[2]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 42.
[3]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 45.
[4]) W. U. B. II 529. Herimannus Monasteriensis episcopus. Noverit..... quod cum nos in synodo agentes secundum formam canonum archidiaconatus in episcopatu nostro ordinaremus eisque singularum parochiarum iurisdictiones dato privilegio assignaremus, ecclesiarum tamen in Ahlen et Werne decanias omnimodo excepimus, pro eo quod has duas parochias cum suo banno antecessores nostri fratribus Cappenbergensibus gubernandas ante multos annos contulerunt.....

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

davon ausgenommen, weil unsere Vorgänger diese beiden Pfarren mit ihrem Banne den Mönchen zu Cappenberg vor vielen Jahren zur Leitung übergeben haben."[1]) Nach Hilling bedeuten nun archidiaconatus, jurisdictio, decania und bannus episcopalis dasselbe. Nur formelle Unterschiede seien vorhanden. Nach ihm bedeutet nämlich bannus episcopalis „die rechtliche Grundlage oder das juristische Wesen der Archidiakonalgewalt". Dagegen erscheint ihm archidiaconatus ebenso wie decania als „ein bloßer Titel".[2]) Nach ihm sind die kleinen, alten Archidiakonatsbezirke durch Bischof Hermann zu größeren zusammengefaßt, und die Archidiakonate des Klosters Cappenberg, die von der Neueinteilung ausgeschlossen wurden, dadurch mit den neu organisierten größeren Archidiakonaten auf dieselbe Stufe gestellt worden.[3]) Die Exemtion der Dekanien Ahlen und Werne erfolgte deshalb, weil das Kloster Cappenberg schon die Banngewalt über seine beiden ihm inkorporierten Pfarreien Ahlen und Werne erhalten hatte.

Gewiß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die eximierten Dekanien die selbständige Stellung von Archidiakonatsbezirken erhielten, und daß die Dekanien, die nicht eximiert wurden, nun Unterabteilungen der Archidiakonate wurden. Doch muß die Frage aufgeworfen werden, ob tatsächlich früher die Dekane Befugnisse ausgeübt haben, die später die Archidiakone besaßen. Hilling nimmt das an und glaubt, daß die Dekanien lediglich weit kleiner gewesen seien als die späteren Archidiakonatsbezirke.[4])

Hervorgehoben werden muß vor allem die Tatsache, daß die Archidiakone vom dreizehnten Jahrhundert ab die iurisdictio ordinaria hatten. Sie handelten nicht mehr im bloßen Auftrage des Bischofes, sondern auf Grund eigenen Rechtes, mit anderen Worten, „sie vertraten nicht mehr, sondern ersetzten die Bischöfe".[5]) Die Inhaber der iurisdictio ordinaria übten ihre Gewalt aus, weil sie direkt an ihrem Amte haftete, weil „die so erhaltene Gewalt als solche ein

[1]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 22—23.
[2]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 23.
[3]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 44.
[4]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 44.
[5]) Hauck, Kirchengeschichte IV 14.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

rechtlich dauerndes Amt" bildete.[1]) Eine solche iurisdictio ordinaria können aber die Dekane vorher nicht besessen haben, weil sonst der Bischof von Münster nicht ohne weiteres mehrere Dekanien hätte zusammenlegen können. Vielmehr handelten die Dekane nur auf Grund bischöflicher Delegation, weshalb der Bischof ihnen zu jeder Zeit wieder die Befugnisse entziehen konnte, die Archidiakone dagegen handelten auf Grund eigenen Rechtes.

Hilling glaubt nun, daß die Inhaber der Banngewalt auf den Pfarrsenden bischöfliche Gerichts- und Verwaltungssachen erledigt und somit Befugnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung ausgeübt hätten.[2])

Zu betonen ist zunächst, daß die Jurisdiktion nicht auf alle Gebiete sich zu erstrecken brauchte. Sie konnte in ihrem ganzen Umfange übertragen werden, aber auch nur zum Teile. Im ersteren Falle haben wir eine universelle, im letzteren eine partielle Jurisdiktion.[3]) Offenbar bezog sich der bannus episcopalis, den die Dekane vom Bischof erhalten hatten, nicht auf den ganzen Umfang der Jurisdiktion des Bischofes.

Diesen Schluß legt uns auch die für das Kloster Cappenberg im Jahre 1193 ausgestellte Urkunde nahe. Insoweit dürfte Hilling Recht haben, als er behauptet, daß die Dekanate des Klosters Cappenberg durch Exemtion die Stellung der großen Archidiakonate erhalten haben. Es kommt aber vor allem auf die Beantwortung der Frage an, weshalb die Exemtion erfolgte. Hilling behauptet, die Dekanien seien eximiert worden, weil das Kloster Cappenberg schon die Banngewalt über die Pfarreien Ahlen und Werne gehabt hätte.[4]) Nach seiner Ansicht hat Cappenberg seine alten Rechte nur bestätigt erhalten, die Dekanien Ahlen und Werne waren schon vorher kleine Archidiakonate.

Diese Auffassung von Hilling dürfte nicht richtig sein. Bei der Interpretation der im Jahre 1193 vom Bischof Hermann ausgestellten Urkunde ist offenbar nicht auf das „cum banno", sondern auf das „parochias gubernandas" das Hauptgewicht zu legen. Vor der Exemtion stand das

[1]) Heiner, Kirchenrecht I 231.
[2]) Hilling, Bistum Halberstadt 19.
[3]) Heiner, Kirchenrecht I 230.
[4]) Hilling, Westfälische Zeitschrift LX 44.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Kloster als eigentlicher Pfarrer der Kirchen zu Ahlen und Werne mit seiner Banngewalt dem Bischofe von Münster genau so gegenüber, wie jeder andere Pfarrer, der von ihm die Banngewalt erhalten hatte. Der bloße Besitz der Banngewalt kann offenbar für den Bischof von Münster nicht bestimmend gewesen sein, den Bannbezirk des Klosters Cappenberg zu eximieren. Er gliederte offenbar die Dekanate von Ahlen und Werne einem größeren Archidiakonatsbezirke deshalb nicht ein, weil diese Pfarreien dem Cappenberger Kloster pleno iure inkorporiert worden waren, und dieses somit frei die Geistlichen ernennen durfte. Die selbständige Anstellung der Geistlichen war ja gerade das ganze Mittelalter hindurch und auch in der neueren Zeit die wichtigste Befugnis der Archidiakone. In ihr kam so recht die iurisdictio ordinaria zum Ausdruck, die die Bischöfe von Münster gegen Ende des zwölften Jahrhunderts den Archidiakonen übertrugen. Deshalb dürfte die Inkorporation ein wesentliches Moment bei der Exemtion der Dekanate Ahlen und Werne gewesen sein. Diese Annahme gewinnt um so mehr an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß fast alle kleineren Archidiakonatsbezirke Klöster- und Stiftsarchidiakonate waren.

Nicht eine Neuorganisation nahm also der Bischof vor, sondern die Archidiakonatsbezirke wurden erst um diese Zeit geschaffen, indem die früheren Bannbezirke zusammengelegt wurden. Zu unwahrscheinlich ist doch die Annahme, daß die Bischöfe von Münster erst ganz kleine Archidiakonate geschaffen und dann wieder eine Anzahl dieser kleinen Bezirke zusammengelegt haben, um daraus größere Archidiakonalsprengel zu schaffen. Die Bischöfe mußten doch die Archidiakone viel leichter in Abhängigkeit halten können, wenn sie es bei den kleinen Bezirken bewenden ließen.

Die Dekanien sind also nicht als kleinere Archidiakonate aufzufassen. Die Dekane hatten die Befugnisse nicht, die die Archidiakone seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts besaßen. Wo jene jetzt noch weiter die Sendgerichtsbarkeit ausübten oder Visitationen vornahmen, handelten sie nur noch im Auftrage und in Unterordnung unter den Archidiakon. Wo die Dekane aber die Exemtion von der Jurisdiktion der Archidiakone erhielten, da erlangten sie hierdurch archidiakonale Rechte. Das war auch bei dem Kloster Cappen-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

berg der Fall. Wohl hatte der Propst von dem Bischof durch die Übertragung der Banngewalt bestimmte Befugnisse erlangt, z. B. die Handhabung der Sendgerichtsbarkeit und die Vornahme von Visitationen, Rechte, die bis dahin alle Dekane ausgeübt hatten, und fortan nach Übertragung der iurisdictio ordinaria den Archidiakonen zustanden. Weil aber die Pfarreien Ahlen und Werne pleno iure inkorporiert worden waren, weil der Propst diese Kirchenämter frei verleihen konnte, wurden die Bannbezirke der Kirche zu Ahlen und Werne von der Jurisdiktion der Archidiakone ausgenommen. Der Cappenberger Propst erhielt durch diese Exemtion die Stellung eines Archidiakones und damit auch alle Rechte und Pflichten, die sonst diese Kirchenbeamten hatten.

Die Pröpste von Cappenberg besaßen als Inhaber der Archidiakonalgewalt seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts die iurisdictio ordinaria. Sie waren keine bloßen Stellvertreter des Bischofes mehr, sondern sie handelten auf Grund eigenen Rechtes. Ihre Jurisdiktion erstreckte sich auf den ganzen Umfang der bischöflichen Leitungs- und Regierungsgewalt. Da die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt sich auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege erstreckte, waren auch die Archidiakone auf allen diesen Gebieten zuständig. So konnten diese Kirchenbeamten auf dem Gebiete der Gesetzgebung „für den ihnen untergebenen Klerus und die Dechanten unter Strafe verpflichtende Gebote und Verbote in derselben Weise wie der Bischof erlassen."[1]) Auch hatten die Cappenberger Pröpste als Archidiakone das Recht, Synodalbeschlüsse zu verkündigen.[2])

Groß waren ihre Rechte auf dem Gebiete der Verwaltung. Sie hatten über die zu weihenden Kandidaten ein kompetentes Urteil abzugeben und die wichtige Befugnis, die Geistlichen anzustellen, denen sie in der Form der Investitur die cura animarum erteilten. Auch nahmen die Archidiakone entweder persönlich die feierliche Besitzeseinweisung vor oder beauftragten Dechanten mit dieser Handlung.[3]) Bevor sie den Geistlichen die Investitur erteilten,

[1]) Löhr, Großarchidiakonat Xanten 53.
[2]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[3]) Hilling, Bistum Halberstadt 19 ff. Löhr, Großarchidiakonat Xanten 70 ff. Sägmüller, Kirchenrecht 267 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mußten diese das Versprechen abgeben, ihren Berufspflichten nach besten Kräften nachzukommen. Die Gehorsamspflicht der Geistlichen kam in der Ablegung des Eides zum Ausdruck.[1])

Auch auf dem Gebiete der Rechtspflege waren die Cappenberger Pröpste als Archidiakone zuständig. Auf diesem Gebiete übten sie in erster Instanz die Gerichtsbarkeit aus, so daß von ihren Entscheidungen an den Bischof appelliert werden konnte. In diesem Archidiakonalgerichte war der Cappenberger Propst der Vorsitzende, außerdem werden bei der Aufhebung des Klosters noch ein Vikar als Promotor und ein Gerichtsschreiber erwähnt.[2]) In der neueren Zeit erstreckte sich die Gerichtsbarkeit nur auf kleinere Vergehen, während für schwerere das bischöfliche Offizialatsgericht zuständig war. Während die Archidiakone früher als geistliche Richter in streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit ein Urteil fällten, durften sie seit Christoph Bernhard von Galen dieses Recht nicht mehr ausüben.[3]) Auch die Strafgewalt der Archidiakone war im Mittelalter weit größer als in der neueren Zeit. Sie war so groß, daß sie noch bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein die Exkommunikation aussprechen durften. So exkommunizierte im Jahre 1269 der Dechant von Mariengraden in Cöln als Dortmunder Archidiakon einen Geistlichen, der widerrechtlich von dem Grafen Eberhard von der Mark als Pfarrer berufen worden war und den rechtmäßigen Pfarrer bei der Feier des Meßopfers gestört hatte.[4]) Doch stand in der neueren Zeit den Archidiakonen nicht mehr das Recht zu, die Exkommunikation auszusprechen oder das Interdikt zu verhängen. Wie weit der Cappenberger Propst in seiner Eigenschaft als Archidiakon disziplinarische Maßregeln treffen durfte, läßt sich auf Grund der wenigen Archidiakonatsurkunden nicht feststellen. Doch muß der Ansicht Hilling's entgegengetreten werden, nach der die Archidiakone nicht das Recht gehabt haben, Geistliche abzusetzen. Hilling nimmt an, daß ein Geistlicher nur durch den von dem Bischof gefällten Richterspruch hätte abgesetzt werden können.[5]) Für das Bistum Münster steht jedenfalls fest, daß die Archi-

[1]) Löhr, Großarchidiakonat Xanten 57.
[2]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[3]) Hüsing, Bischof Christoph Bernhard von Galen 141.
[4]) W. U. B. III 834.
[5]) Hilling, Bistum Halberstadt 124.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

diakone auch in der neueren Zeit das Recht, Geistliche abzusetzen, gehabt haben. Im Jahre 1655 entzog nämlich der Cappenberger Propst als Archidiakon dem Inhaber der Vikarie S. Andreae in der alten Kirche zu Ahlen, Johannes Niermann, seine Pfründe, weil er sich geweigert hatte, persönlich in Ahlen zu residieren und die ihm obliegenden Pflichten vorzunehmen, wozu er nach dem Willen der Stifter dieser Vikarie verpflichtet war.[1])

Die Cappenberger Pröpste hatten als Archidiakone ferner das Aufsichtsrecht über die Geistlichen. Dieses Recht kam vor allem in den Visitationen zur Geltung, die sich auf den ganzen Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichkeit erstreckten. Auch waren sie berechtigt und verpflichtet, in ihrem Bezirke die Kirchen, Kapellen und Schulen bei der Visitation einer Prüfung zu unterziehen. Insbesondere hatten sie über die gute Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und Paramente und über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu wachen. Auch mußten sie ein wachsames Auge dafür haben, ob die Laien ihren kirchlichen Verpflichtungen nachkamen.[2])

Jährlich zweimal mußte der Cappenberger Propst als Archidiakon die seiner Aufsicht unterstellten Pfarreien visitieren. Nur wenn er persönlich verhindert war, durfte er die Visitation durch einen Stellvertreter abhalten lassen. Doch da die Archidiakone nicht so sehr auf die Visitation selbst als vor allem auf die aus ihr fließenden Einnahmen vielfach das Hauptgewicht legten, war gewiß die Mahnung des Bischofs, die er bei der Erteilung der Investitur an den neugewählten Propst von Cappenberg im Jahre 1696 richtete, nicht unberechtigt, er möge bei der Abhaltung der Visitation nicht seine eigenen Zwecke verfolgen.[3])

Außer den Einnahmen, die den Archidiakonen aus den Visitationen zuflossen, bezogen sie noch Einkünfte aus den Strafgeldern und vor allem aus der Erteilung der Investitur.[4])

Die Befugnisse, die der Cappenberger Propst als Archidiakon besaß, waren gewiß nicht zu unterschätzen. Er war

[1]) Cap. Akten 2: Vicarium beneficio privamus et privatum declaramus.

[2]) Hüsing, Christoph Bernhard von Galen 140.

[3]) Cap. Akten 15.

[4]) Hilling, Bistum Halberstadt 128 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ja nicht bloßer Beamter des Bischofs, sondern er hatte auch eigene Jurisdiktion. Die Anordnungen, die er als Archidiakon traf, erließ er propria auctoritate.[1]) Dem Bischof gegenüber nahm er eine selbständige Stellung ein, um so mehr, da er von ihm nicht ernannt wurde, denn in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Klosters wurde er ja von den Konventualen erwählt. Nur in seiner Eigenschaft als Archidiakon mußte der Cappenberger Propst vom Bischof bestätigt werden, bevor er als solcher irgend welche Anordnungen treffen durfte.[2])

Durch Erteilung der Investitur verlieh der Bischof dem Cappenberger Propste das archidiakonale Amt.[3]) Der Bischof, dem die „collatio, provisio seu alia quaevis dispisitio archidiaconatus"[4]) zufiel, übertrug dem Propste den Archidiakonat „cum omnibus mis iuribus, fructibus, obventionibus, emolumentis, pertinentiis"[4].) Bei der Übertragung wurde also unterschieden zwischen dem beneficium, mit dem der Archidiakonat ausgestattet war, und der Verleihung der jurisdiktionellen Befugnisse.

Der Cappenberger Propst hatte also in seiner Eigenschaft als Archidiakon weitgehende Befugnisse auf allen drei Gebieten, auf die sich auch die Jurisdiktion des Bischofs erstreckte, auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtspflege. Die Archidiakone besaßen die iurisdictio ordinaria. Doch mußten sie im Laufe der Zeit an Ansehen verlieren, da sie nicht mehr direkt dem Bischof, sondern auch dem Generalvikar unterstellt wurden. Auch der Cappenberger Propst unterstand in seiner Eigenschaft als Archidiakon diesem Beamten.[5]) Wenn der Generalvikar auch nicht die iurisdictio ordinaria besaß, sondern nur als Stellvertreter des Bischofs erschien und lediglich in seinem Auftrage handelte, so mußte doch sein Amt eine größere Bedeutung haben als das der Archidiakone, da er über die Handlung dieser Kirchenbeamten im Auftrage des Bischofs die Aufsicht führen konnte.

---

[1]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[2]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[3]) Cap. Akten 15: Te investiendum esse duximus.
[4]) Cap. Akten 15.
[5]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Wenn auch der Cappenberger Propst in seiner Eigenschaft als Archidiakon vor allem das wichtigste Recht der Anstellung von Geistlichen hatte, so konnte er doch nicht immer frei die Kirchenämter verleihen. Deshalb muß noch ein Blick auf die Mitwirkungsrechte bei der Anstellung der Geistlichen geworfen werden, soweit die kirchliche Stellung des Klosters Cappenberg in Betracht kommt.

Die Verleihung der Kirchenämter machte eine Reihe von Rechtsakten erforderlich. Neben den Archidiakonen hatten auch die Kircheneigentümer wichtige Rechte bei der Anstellung der Geistlichen. Da nun auch das Kloster Cappenberg Eigentümer verschiedener Kirchen war, so werden wir zu unterscheiden haben zwischen den Rechten, die der Propst als Vorsteher des Klosters, und denen, die er in seiner Eigenschaft als Archidiakon gehabt hat. Bei der Verleihung einiger Kirchenstellen übte er lediglich grundherrliche, bei anderen lediglich archidiakonale und bei anderen wieder grundherrliche und archidiakonale Rechte zugleich aus. Da somit seine Mitwirkungsrechte bei der Besetzung der einzelnen Pfarr- und Vikariestellen ganz verschieden waren, soll eine Scheidung nach lokalen Gesichtspunkten vorgenommen, und zunächst eine Untersuchung darüber angestellt werden, in welcher Weise die zum Archidiakonatsbezirke des Klosters Cappenberg gehörigen Pfarr- und Vikariestellen verliehen wurden.

Zum Cappenberger Archidiakonatsbezirk gehörten die Pfarrkirche in Werne und die beiden Pfarrkirchen, die alte und neue in Ahlen.[1]) Hier war das Kloster Eigentümer dieser Kirchen, der Propst hatte als Vorsteher von Cappenberg die grundherrlichen Rechte wahrzunehmen. Ihm stand hier das freie Kollationsrecht zu. Der Cappenberger Propst nahm, da diese Pfarreien pleno iure inkorporiert worden waren, die Stellung des eigentlichen Pfarrers ein. Da er natürlich nicht persönlich die seelsorgerischen Funktionen vornehmen konnte, beauftragte er damit entweder Kanoniker des Klosters, oder er ließ die Seelsorge durch Weltgeistliche ausüben. Da eben auch das Pfarramt dem Kloster über-

[1]) Tibus 627 ff. weist darauf hin, daß die Gründung der neuen Pfarrkirche in Ahlen in den Jahren 1283—1289 erfolgt sein muß. Urkundlich erwähnt werden zum ersten Male im Jahre 1289 plebani veteris ecclesiae et novae in Ahlen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tragen worden war, so leiteten die Geistlichen das Recht zur Vornahme seelsorgerischer Funktionen in diesen Kirchen nicht vom Bischof, sondern lediglich von dem Cappenberger Propste, als dem parochus verus, ab.[1]) Der Vorsteher des Klosters besaß deshalb über diese Pfarreien die „collatio, provisio, iustitutio seu alia quaevis dispositio".[2]) Die „collatio" dürfte sich ohne Zweifel auf den Teil des Einkommens beziehen, den der Geistliche als Belohnung für die Vornahme seelsorgerischer Funktionen empfing. Mit der „provisio" ist die Übertragung der Verwaltung der Kircheneinkünfte gemeint. Die „institutio" dürfte sich auf die feierliche Einweisung in das kirchliche Amt beziehen. Der Ausdruck „seu alia quaevis dispositio" läßt darauf schließen, daß der Cappenberger Propst völlig frei in der Ernennung der Geistlichen war.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Bischof von Münster zur Zeit der Aufhebung des Klosters das Konfirmationsrecht für sich in Anspruch genommen habe.[3]) Dieses Recht des Bischofs kann sich aber nur auf die Prüfung der persönlichen Qualifikation des Geistlichen, dem eine Pfarrei übertragen wurde, bezogen haben. Weil sich traurige Zustände in einzelnen Pfarreien eingeschlichen hatten, weil viele Geistliche zur Ausübung ihrer Berufspflichten nicht die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen, hatte Bischof Christoph Bernhard von Galen, um diese Mißstände zu beseitigen, im Jahre 1660 die Verfügung getroffen, daß kein Geistlicher ohne ein Zeugnis vom Generalvikar mehr angestellt werden sollte.[4]) Wenn sich deshalb der Bischof von Münster das Konfirmationsrecht vorbehielt, so wollte er deshalb keineswegs das freie Anstellungsrecht, das der Cappenberger Propst in den Pfarreien Ahlen und Werne besaß, aufheben. Der Bischof behielt sich nur das Recht vor, festzustellen, ob der Geistliche, dem der Propst des Klosters ein Kirchenamt übertragen hatte, auch zur Ausübung seiner Berufspflichten die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaß. Wenn nun in den Akten besonders darauf hingewiesen wird, daß der Bischof das Konfirmationsrecht besessen habe, so

[1]) Künstle 62 ff.
[2]) A. 394. — [3]) Siehe S. 122.
[4]) Tücking, Hochstift Münster 289.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dürfte das auch wohl darauf zurückzuführen sein, daß die Pfarrer von Ahlen und Werne auch die Stellung von Dechanten einnahmen. Diese wurden aber in der Regel von dem Bischof und dem Archidiakon gemeinsam ernannt.[1])

Hatte der Cappenberger Propst über die Pfarrstellen in Werne und Ahlen das freie Kollationsrecht, so waren dagegen die Rechte, die ihm bei der Vergebung der Vikariestellen zustanden, verschieden, je nachdem diese Vikarien von dem Cappenberger Kloster oder von anderer Seite gestiftet worden waren. Zum weitaus größten Teile hatte das Kloster die Vikariestellen errichtet, so daß der Vergebung dieser Vikarien keine Präsentationsrechte entgegenstanden, vielmehr besaß der Propst das freie Kollationsrecht. So hatte er über die Vikarien S. Stephani et S. Annae an der Kirche zu Werne die „provisio, collatio, institutio et investitura seu alia quaevis dispositio".[2]) Sämtliche Rechtsakte, die zur Anstellung eines Geistlichen erforderlich waren, hatte also der Propst vorzunehmen, also einmal die Bezeichnung der Person, sodann die Übertragung der cura animarum in der feierlichen Form der Investitur und endlich die institutio, d. h. die feierliche Einweisung in das kirchliche Amt.

Bei den Vikariestellen aber, die von anderen gegründet worden waren, besaß der Propst nicht das volle Verleihungsrecht. Vielmehr standen hier der freien Verleihung Patronatsrechte entgegen. Zwar konnten diese Laienpatrone nicht völlig frei diese Vikariestellen verleihen. Sie hatten vielmehr nur das Recht, einen Geistlichen dem Propste, als dem zuständigen Archidiakon, vorzuschlagen. Dieser erteilte dann in der Form der Investitur dem präsentierten Geistlichen die Seelsorge und nahm die feierliche Besitzeseinweisung vor. So hatte bei der Magdalenenvikarie, die von der Stadt Werne im Jahre 1468 gestiftet worden war,[3]) Bürgermeister und Rat der Stadt Werne das Präsentationsrecht. Der Cappenberger Propst erteilte lediglich dem von dieser Stadt präsentierten Vikar die Investitur und nahm die feierliche Einweisung in das kirchliche Amt vor.[4])

[1]) Heiner, Kirchenrecht I 346.

[2]) A. 360. — [3]) A. 180.

[4]) A. 342: Personae idoneae praesentatio et nominatio ad nos et successores nostros tanquam patronos laicos ratione iuris patronatus, investitura vero illius et ad illam institutio ad vestram reverentiam et successores ratione archidiaconatus spectant .....

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Über die Vikarie S. Crucis et S. Antonii in der alten Kirche zu Ahlen hatten Bürgermeister und Rat dieser Stadt das Präsentationsrecht als Laienpatrone. Der Propst von Cappenberg besaß auch hier lediglich die „institutio" et „investitura".[1])

Über eine andere Vikarie in der Kirche zu Werne hatten die Freiherren, späteren Grafen von Plettenberg-Nordkirchen das Präsentationsrecht. Auch hier erteilte der Cappenberger Propst in seiner Eigenschaft als Archidiakon dem zum Inhaber der Vikarie präsentierten Geistlichen die Investitur und nahm die feierliche Besitzeseinweisung vor.[2])

Zur Zeit der Aufhebung des Klosters waren fünf Vikarien an der Kirche zu Werne, drei an der alten und eine an der neuen Kirche zu Ahlen. Die Mehrzahl dieser Vikarien durfte der Propst frei vergeben. Nur für zwei Vikariestellen an der Kirche zu Werne und für eine an der alten Kirche zu Ahlen hatten weltliche Personen das Präsentationsrecht. Die Anstellungsrechte des Cappenberger Propstes waren also verschieden, je nachdem der freien Kollation Patronatsrechte entgegenstanden oder nicht. Waren die Vikarien von weltlichen Personen gestiftet worden, so übte der Cappenberger Propst nur seine archidiakonalen Rechte bei der Anstellung der Geistlichen aus. Waren dagegen die Vikarien von dem Kloster selbst gestiftet oder ihm geschenkt worden, so hatte er das freie Kollationsrecht. Er übte gleichzeitig grundherrliche und archidiakonale Rechte aus.

Wir wenden uns nunmehr den Kirchen zu, die außerhalb des Cappenberger Archidiakonatsbezirkes lagen. Die Rechte, die hier der Propst besaß, waren keine archidiakonalen, sondern nur Rechte, die er in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Klosters ausübte. Hier ist zunächst der Pfarrkirche zu Bork zu gedenken, die im Jahre 1175 von dem Bischof Hermann von Münster dem Kloster übertragen worden war.[3]) Der Pfarrer von Bork, der in der Regel ein Cappenberger Kanoniker war, konnte nicht beliebig von dem Cappenberger Propste ein- und abgesetzt werden, er übte vielmehr die pfarrherrlichen Rechte selbständig und in eigenem Namen aus.[4])

[1]) Cap. Akten 2. — [2]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[3]) W. U. B. II 374. — [4]) Siehe S. 122.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Welche Rechte besaß nun der Cappenberger Propst bei der Anstellung der Pfarrer von Bork? Zunächst hatte er das Recht, einen Geistlichen der kirchlichen Obrigkeit vorzuschlagen, eine Befugnis, die auch alle weltlichen Grundherren auf Grund des Patronatsrechtes ausübten. Ferner stand ihm auch das Recht zu, die Pfarrpfründe zu verleihen, ein Recht, das auch die weltlichen Grundherren praktisch ausübten, wenngleich es ihnen nach kanonischem Rechte nicht zustand. Doch insofern hatte das Kloster noch ein weitgehenderes Verfügungsrecht, als es im Besitze der Pfarrpfründe war und nur einen Teil für den Unterhalt des die seelsorgerischen Funktionen vornehmenden Geistlichen und für die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude abzugeben brauchte.[1]) Dem Cappenberger Propste fiel die „collatio, praesentatio seu nominatio" zu.[2]) Der Ausdruck „collatio" läßt darauf schließen, daß er auch das Recht hatte, die Pfarrpfründe zu verleihen. „Praesentatio seu nominatio" bedeutete die Befugnis, den Geistlichen der kirchlichen Obrigkeit vorzuschlagen. Da die Pfarrkirche zu Bork im Archidiakonatsbezirke des Vicedominus von Münster lag, so erteilte dieser dem Geistlichen, der von dem Cappenberger Propste designiert worden war, und von ihm die Pfarrpfründe erhalten hatte, die Investitur und nahm die feierliche Besitzeseinweisung vor.[3])

Die Archidiakone nahmen es nicht immer genau mit der Erteilung der Investitur und erteilten oft Geistlichen die cura animarum, die nicht die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen. Es hatten daher die Bischöfe von Münster die Erlaubnis, die seelsorgerischen Funktionen vorzunehmen, von ihrer oder ihres Stellvertreters Zustimmung abhängig gemacht. So erteilte im Jahre 1756 der Generalvikar von Münster einem Cappenberger Kanoniker, der von dem Propste für die Pfarrei zu Bork präsentiert, von dem Vicedominus in Münster, als dem zuständigen Archidiakon, investiert und eingesetzt worden war, die Erlaubnis, zu

[1]) Künstle 62 ff.
[2]) A. 407, A. 417.
[3]) A. 374: Vicedomino uti loci archidiacono praesentandum duximus requirentes archidiaconum, ut N. de supradicto pastoratu (Bork) investire et in realem, actualem et corporalem eius et pertinentium omnium possessionem inducere dignetur ..... Ferner A. 297, A. 383, A. 407, A. 417.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

predigen und die Sakramente zu spenden, nachdem er durch Ablegung einer Prüfung seine Fähigkeit nachgewiesen hatte.[1]) Wollte der auf diese Weise zum Pfarrer von Bork eingesetzte Geistliche die Seelsorge nicht persönlich ausüben, sondern damit einen anderen Geistlichen beauftragen, so mußte auch dieser erst beim Generalvikar die Erlaubnis zur Vornahme seelsorgerischer Pflichten nachsuchen.[2])

Ein Patronatsrecht besaß Cappenberg, wie wir sahen, über die Kirche zu Mark und ihre Filialkirchen, die Kirche zu Hamm und die Schloßkapelle zu Mark.[3]) Dieses Patronatsrecht ging, wie schon erwähnt wurde, zur Zeit der Reformation verloren. Im Jahre 1318 hatten ferner die Grafen von der Mark dem Cappenberger Kloster das Patronatsrecht über die Kirchen zu Courl und Methler übertragen, doch erhielten sie das Patronatsrecht über jene Kirche zurück und gaben dem Kloster das Patronatsrecht über die Kirche zu Wickede.[4]) Diese beiden Kirchen zu Methler und Wickede, obwohl auch sie zur Zeit der Reformation protestantisch geworden waren, verblieben im Besitze des Klosters Cappenberg. Welche Rechte hatte der katholische Propst als Vorsteher des Klosters bei der Anstellung der Geistlichen an diesen protestantischen Pfarrkirchen? Zur Beantwortung dieser Frage genügt es, wenn wir uns auf die Kirchen zu Wickede und Methler beschränken.

Das Eigentum an diesen Kirchen besaß infolge der genannten Schenkung das Kloster Cappenberg. In seinem Namen übte nun der Propst das Patronatsrecht aus, das auch sonst die weltlichen Grundherren besaßen. Nach kanonischem Rechte durfte nun der Propst der kirchlichen Obrigkeit einen Geistlichen, wenn eine dieser Pfarrstellen vakant geworden war, als Pfarrer präsentieren, dem dann der zuständige Archidiakon durch die Investitur und durch die kirchliche Einführung das Kirchenamt verlieh. Der Propst übte nach dem damaligen Brauche nicht nur das Präsentationsrecht, sondern auch das Kollationsrecht aus. So erklärte auch der bei der Aufhebung des Stiftes vernommene Propst, daß dem Kloster Cappenberg das ius collationis über die protestantischen Pfarreien zu Wickede und Methler zustehe.[5]) In einer im Jahre 1786 ausgestellten Urkunde be-

[1]) A. 415. — [2]) A. 408. — [3]) Siehe S. 123. — [4]) Siehe S. 124.
[5]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zeichnete der Propst sich als den „ungezweifelten Kollator" der Pfarrei Wickede.[1]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kollation sich lediglich auf die Temporalien, d. h. auf die mit dem Kirchenamte verbundenen Einkünfte, bezog. Von Verleihung des Kirchenamtes seinem geistlichen Bestande nach konnte keine Rede sein. Wenn deshalb das Recht des Cappenberger Propstes über die Pfarrkirche zu Wickede in einer im Jahre 1693 ausgestellten Urkunde ausdrücklich als „beneficii collatio, provisio seu alia quaevis institutio" bezeichnet wird,[2]) so läßt eben der Ausdruck „beneficii collatio" darauf schließen, daß er das Vergebungsrecht dieser Pfarrstelle nur in vermögensrechtlicher Beziehung besaß. In der „provisio" ist die Übertragung der Verwaltung der Kircheneinkünfte enthalten. Die „institutio" bezog sich hier nicht auf die feierliche Einführung in das kirchliche Amt, da diese der zuständige Archidiakon vornahm, sondern unter „institutio" ist nichts anderes als die Übertragung der mit dem Kirchenamte verbundenen Einkünfte zu verstehen. Die Pfarrämter waren hier auch in vermögensrechtlicher Beziehung selbständig, der Cappenberger Propst übertrug hier dem auf seine Präsentation hin von der kirchlichen Obrigkeit eingesetzten Geistlichen die ganze Pfarrpfründe, der ernannte Geistliche übte das Pfarramt völlig selbständig aus.

Fast regelmäßig präsentierte der Cappenberger Propst für diese Pfarrstellen Kanoniker seines Klosters. Diesen mußte der zuständige Archidiakon das Kirchenamt verleihen, wenn er nicht den Nachweis erbringen konnte, daß die von dem Propste präsentierten Cappenberger Kanoniker nicht die zur Ausübung des Pfarramtes nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen. So wurden auch diese Kirchen für das Kloster insofern eine Einnahmequelle, als es eben auf diese Weise seine Kanoniker versorgen konnte.

Bedenkt man nun, daß die Archidiakone, denen selbst die mit ihrem Amte verbundenen Einkünfte oft die Hauptsache waren, es mit ihrer Aufgabe, die präsentierten Geistlichen auf ihre persönliche Fähigkeit hin zu prüfen, nicht genau nahmen, so dürfte es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der von dem Cappenberger Propste zum Pfarrer einer dieser Kirchen bestimmte Geistliche auch auf Anstellung

[1]) A. 420. — [2]) Cap. Akten 9.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

rechnen durfte. Tatsächlich war denn auch die Erteilung der Investitur und die Einführung in das kirchliche Amt bei den zu Pfarrern dieser Kirche präsentierten Geistlichen eine bloße Form, da sie doch wenigstens seit der Einführung der Reformation nicht persönlich mehr die Seelsorge ausüben konnten.

Die Anstellung der Pfarrer von Wickede und Methler erfolgte auf folgende Weise. Die designatio personae fiel dem Kircheneigentümer, also dem Klosterpropste, zu. Er präsentierte dem Abte von Deutz, als dem zuständigen Archidiakon, einen Geistlichen, dem er auch die Pfarrpfründe übertrug. Der von dem Propste bezeichnete Geistliche erhielt nun, falls er die nötigen Fähigkeiten besaß,[1]) von dem Archidiakon „possessionem et administrationem pastoratus cum omnibus bonis, emolumentis et oneribus," nachdem er zuvor den vorgeschriebenen Eid geleistet hatte.[2]) Der Archidiakon erteilte auf die Bitte des Präsentierten die Investitur und nahm dann die „introductio in pastoratus administrationem, corporalem et actualem possessionem" vor.[3]) Auch in verschiedenen anderen Urkunden wird wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß dem Cappenberger Propste die praesentatio, dem Abte von Deutz, als dem zuständigen Archidiakon, die institutio und die investitura gebührt habe.[4]) Da der Geistliche, dem auf diese Weise das Kirchenamt verliehen wurde, in diesen protestantischen Pfarrkirchen die Seelsorge nicht selbst ausüben konnte, so bestellte er zur Vornahme der seelsorgerischen Funktionen einen evangelischen Prediger, der wiederholt als „vicecuratus," auch „procurator",[5]) oder „procurator negotiorumque gestor"[6]) bezeichnet wird. Während die Vizekuraten, denen die Arbeit zufiel, nur ein sehr geringes Einkommen bezogen, vermochten die Cappenberger Kanoniker den größten Teil der Einnahme für sich zu verwenden. Daß aber trotz des spärlichen Einkommens die Zahl der evangelischen Bewerber um das Amt des Vizekuraten sehr groß gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß z. B. im Jahre 1610 der Vizekurat von Wickede trotz seines geringen Einkommens sich bereit erklärte, auch

[1]) A. 382: Intellecta sufficiendi qualificatione . . . . .
[2]) A. 382. — [3]) A. 382.
[4]) A. 349, A. 368, A. 382 und Cap. Akten 9—11.
[5]) A. 350. — [6]) A. 346.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die etwa entstehenden Kosten für Kirchen- und Pfarrgebäude und die Steuern zu bezahlen. Er hätte, so schreibt er, allerdings geglaubt, daß der Cappenberger Kanoniker „tanquam verus pastor" die Kosten tragen werde.[1])

Der Vizekurat war dem Pfarrer durch ein Privatabkommen verpflichtet und handelte nur im Auftrage des Pfarrers, der ihm die übertragenen Befugnisse wieder nehmen durfte. Wiederholt wehrten sich die Vizekuraten, Lasten zu tragen, die mit der Verwaltung des Kirchendienstes nicht unmittelbar zusammenhingen, doch scheinen sie kaum mit ihrer Weigerung durchgedrungen zu sein, denn sie waren nicht auf Lebenszeit, sondern immer nur gegen ein bestimmtes Gehalt und für eine kurze Zeit von dem Kanoniker angestellt. Die Anstellung kam fast einem Pachtvertrage gleich, den der Pfarrer mit dem Vizekuraten abschloß. Der Pfarrer konnte dann nach Ablauf der Pachtzeit, die sich z. B. in dem Großarchidiakonat Xanten nur auf ein Jahr erstreckte,[2]) einen anderen Vizekuraten nehmen, zumal wenn dieser sich bereit erklärte, gegen eine geringere Entschädigung die Seelsorge ausüben zu wollen.

Das Einkommen der Vizekuraten war oft so gering, daß sie überhaupt nicht in der Lage waren, die Kirchenlasten zu tragen. Die Cappenberger Kanoniker weigerten sich in der Regel, die mit der Pfarrei verbundenen Lasten und Steuern zu tragen, und wälzten sie auf die Vizekuraten ab mit der Begründung, daß nach altem Brauche die Pächter auch die onera des Pachtgutes trügen. Doch mußten die Vizekuraten, obwohl sie nur die Lasten übernehmen wollten, die unmittelbar mit der Verwaltung des Kirchendienstes zusammenhingen, in den meisten Fällen nachgeben, um ihre Stelle nicht zu verlieren.[3]) Nur für außergewöhnliche Ausgaben scheinen die Pfarrer aufgekommen zu sein. So schloß im Jahre 1684 der Pfarrer von Wickede mit seinem Vizekuraten einen Vertrag, wonach er sich bereit erklärte, die mit der Erbauung eines neuen Pfarrhauses verbundenen Kosten tragen zu wollen.[4])

Doch war nicht nur die finanzielle Lage der Vizekuraten die denkbar ungünstigste, auch die Pfarreingesessenen

[1]) Cap. Akten 9—11.
[2]) Löhr, Großarchidiakonat Xanten 91 ff.
[3]) Cap. Akten 9—11. — [4]) Cap. Akten 9—11.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hatten am meisten unter diesen Verhältnissen zu leiden, weil sie keine tüchtigen Prediger bekommen konnten. Trotzdem jene herangezogen wurden, zum Unterhalte des Geistlichen beizutragen, genossen sie nur eine mangelhafte Seelsorge. Da braucht es uns nicht zu wundern, wenn schließlich diese evangelischen Pfarrgemeinden sich aufrafften und für eine ausreichende Besoldung ihres Seelsorgers eintraten, weil sie nur so tüchtige Prediger erhalten konnten.

Das Ziel, ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung der Geistlichen zu erlangen, scheinen die Pfarrgemeinden im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts erreicht zu haben. Auch die finanzielle Lage der protestantischen Geistlichen muß um diese Zeit sich gebessert haben. Bis zu dieser Zeit konnte von einem Mitwirkungsrechte der Pfarrgemeinden kaum die Rede sein, höchstens insofern, als sie gewisse Geistliche als Seelsorger vorschlugen. Doch brauchte der Cappenberger Kanoniker, dem eine dieser Pfarreien übertragen worden war, bei der Anstellung des Vizekuraten nicht die Wünsche der Pfarrgemeinde zu berücksichtigen. In den Urkunden des achtzehnten Jahrhunderts wird aber des Kanonikers keine Erwähnung mehr getan. War vorher der von dem Cappenberger Propste präsentierte und von dem Abte von Deutz, als dem zuständigen Archidiakon, investierte Kanoniker des Klosters Cappenberg der eigentliche Pfarrer, da er ja im Besitze der Pfarrpfründe war, und war der evangelische Geistliche, der die Seelsorge ausübte, vorher lediglich der Beauftragte des Kanonikers gewesen, so erscheint seit dem achtzehnten Jahrhundert der evangelische Geistliche als selbständiger Pfarrer. Die Pfarreien hatten das Wahlrecht erlangt. Der evangelische Geistliche wurde nun von der Gemeinde als Pfarrer präsentiert, und der Cappenberger Propst bestätigte ihn, indem er ihm die Pfarrpfründe verlieh. So erwählte im Jahre 1739 die Pfarrgemeinde zu Methler einen evangelischen Prediger und präsentierte ihn dem Cappenberger Propste.[1]) Im Jahre 1759 bat ein evangelischer Geistlicher, der von der Pfarrgemeinde zu Methler präsentiert worden war, den Propst des Klosters, ihm die Pfarrei zu übertragen.[2]) Als „ungezweifelter Kollator" übertrug im Jahre 1786 der Propst die Pfarrstelle zu Wickede einem von

[1]) A. 404. — [2]) A. 416.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dieser Gemeinde präsentierten Prediger, nachdem dieser Geistliche sich bereit erklärt hatte, den Kirchendienst gut zu verrichten und die zu dem Pastorat gehörigen Pertinenzien an Ländern, Gütern und Einkünften unvermindert zu erhalten.[1])

Die Bestätigung durch den Propst scheint sich nur auf die weltliche Seite des Pfarramtes bezogen zu haben und nur noch eine formelle gewesen zu sein. Die Prüfung der evangelischen Geistlichen erfolgte dagegen durch den Superintendenten zu Dortmund.[2]) Der evangelische Geistliche war nun selbständiger Pfarrer und erhielt die ganze Pfarrpfründe. Doch empfing er sie von dem Cappenberger Propste nicht eher, als bis er die Kollationsgebühr, die in der Regel fünfzig Reichstaler betrug, bezahlt hatte.[3]) Doch konnte der Vorsteher des Klosters die Gebühr ermäßigen, wenn besondere Gründe vorlagen.

Die Pfarrgemeinden waren also mit ihren Forderungen durchgedrungen. Sie hatten einen doppelten Erfolg zu verzeichnen. Sie übten vor allem einen bestimmenden Einfluß auf die Anstellung der evangelischen Prediger aus, die bisher völlig frei von dem Cappenberger Kanoniker ernannt worden waren. Auch hatten sie durchgesetzt, daß die evangelischen Prediger ein angemessenes Gehalt erhielten.

Ähnliche Verhältnisse dürfen wir gewiß auch für die protestantischen Vikariestellen annehmen. Von den Vikarien sei nur kurz an dieser Stelle noch die Margarethenvikarie zu Methler erwähnt. Die Vergebung dieser Vikariestelle hatten nämlich abwechselnd der Cappenberger Propst und die Familie von Aden auf Haus Oberfelde.[4]) Diese Vikarie wurde das eine Mal einem katholischen, das andere Mal einem evangelischen Geistlichen übertragen. Als im Jahre 1654 diese Vikariestelle erledigt war, die zuletzt ein evangelischer Geistlicher innegehabt hatte, wurde sie von der Familie von Aden trotz des Protestes seitens des Cappenberger Propstes wieder an einen evangelischen Geistlichen vergeben, und von dieser Zeit an wurde sie nur noch evangelischen Predigern übertragen.[5])

---

[1]) A. 420.
[2]) v. Steinen, Westfälische Geschichte II 2, 906.
[3]) A. 420. — [4]) A. 356.
[5]) v. Steinen, Westfälische Geschichte II, 2, 909.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

2. Teil.

Die Stellung des Klosters Cappenberg als Großgrundherrschaft.

Wenn Kötzschke in seinen Studien„ zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr" behauptet, daß „die Geschichte der Werdener Zentralverwaltung zugleich ein Stück Geschichte der mittelalterlichen deutschen Privatwirtschaft wie des kirchlich-religiösen Lebens" enthülle,[1]) so trifft dieser Satz im vollsten Sinne des Wortes auch für die Geschichte der Großgrundherrschaft des Klosters Cappenberg zu. Auch die Zentralverwaltung des umfangreichen Cappenberger Klostergutes läßt uns zugleich einen Einblick in das kirchlich-religiöse Leben in diesem Kloster tun. Solange die Güterverwaltung einheitlich geordnet war, solange die Kanoniker keine besonderen Einkünfte bezogen, herrschte noch klösterliche Zucht und Strenge. Sobald aber die Kanoniker ein besonderes Einkommen bezogen, war auch die klösterliche Zucht verschwunden, waren die Ordensregeln in Vergessenheit geraten, und wurde das Kloster immer mehr eine Versorgungsstätte des Adels. So ist mit der Geschichte der Großgrundherrschaft des Klosters auch die Geschichte des kirchlich-religiösen Lebens aufs innigste verknüpft. Nur in den Grundzügen kann die Entwickelung der Grundherrschaft des Klosters Cappenberg dargestellt werden, da Hebe- und Empfangsregister aus dem Mittelalter nicht vorhanden sind, und für diese Zeit nur einige Urkunden herangezogen werden können. Deshalb erschien es notwendig, über das Mittelalter hinauszugehen. Nur so war es möglich, einen Einblick in die Entwickelung dieser Grundherrschaft zu tun. Es gilt zunächst, die Art, den Erwerb und den Umfang des Güterbesitzes festzustellen, alsdann soll kurz die Verwaltung des Grundbesitzes dargestellt, und zuletzt ein Blick auf die sozialen Verhältnisse der Klosterbauern geworfen werden.

Erstes Kapitel.

Der Erwerb, die Art und der Umfang des Güterbesitzes.

Um die Stellung, die das Kloster Cappenberg bis zu seiner im Jahre 1803 erfolgten Aufhebung im Mittelalter

[1]) Kötzschke, Werden 152.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und in der Neuzeit als Großgrundherrschaft eingenommen hat, richtig würdigen zu können, muß man zunächst ein Bild von dem ausgedehnten Güterbesitze sich zu verschaffen suchen. Wie bei den meisten größeren Grundherrschaften, besonders wenn es sich um geistliche handelte, hingen auch die grundherrlichen Besitzungen des Klosters Cappenberg anfangs nicht zusammen, sondern bildeten einen sehr großen Streubesitz. Doch suchte das Kloster im Laufe der Zeit immer mehr seinen Grundbesitz abzurunden, indem es vor allem entfernt gelegene Güter gegen Güter, die in seiner Nähe lagen, vertauschte.

Nicht allein im heutigen Regierungsbezirke Münster, sondern auch in den heutigen Diözesen Cöln und Paderborn besaß Cappenberg größere Besitzungen. In der Hauptsache erstreckte sich der Güterbesitz über das Gebiet zwischen der Ems, der Lippe und dem Rhein. Gleich bei der Gründung des Klosters überwiesen ihm die beiden Cappenberger Grafen Godfried und Otto einen ausgedehnten Grundbesitz. Diese beiden Gründer schenkten ihm nämlich außer der Burg Cappenberg an Allodialgütern die Höfe Werne, Nette, Alstedde, Heil und Cappenberg mit allem Zubehör.[1]) Werne liegt östlich, ungefähr zwei Stunden von Cappenberg, entfernt, Nette, heute Netteberge genannt, liegt nordwestlich im Kirchspiel Bork, Alstedde südwestlich im Kirchspiele Altlünen, Heil liegt südöstlich jenseits der Lippe in der Gemeinde Rünthe, Amt Hamm, endlich der Hof Cappenberg in unmittelbarer Nähe des Klosters.[2]) Diese fünf Höfe bildeten den ursprünglichen Güterbesitz des Klosters.

Zu dieser Stiftung fügten kurz darauf die beiden Grafen von Cappenberg von ihren Erbgütern noch weitere Besitzungen hinzu,[3]) nämlich die Höfe Mengede im Kreise Dortmund, Cörde im Kirchspiel St. Mauritz bei Münster, Saerbeck bei Greven a. d. Ems, ferner den Hof Wisele, offenbar Wesel, auf dem das Nonnenkloster zu Wesel errichtet wurde, endlich den Hof Wesheim, das heutige Wessum bei Ahaus. Alle diese Höfe besaß das Kloster Cappenberg bereits ein Jahr nach seiner Gründung.

[1]) W. U. B. I 195.
[2]) Hüsing, Der Hl. Godfried von Cappenberg 98.
[3]) W. U. B. I 195.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Schon die ersten Zeiten brachten dem Cappenberger Konvente eine mannigfache Vermehrung des Besitzstandes. So war bis zum Jahre 1128 das Kloster durch vier neuerworbene Höfe, Hiltbecke, Langere, Wetmere und Steckelwic, bereichert worden.[1]) Der erste von diesen Höfen, später Mönkhof, auch Horninghof genannt[2],) lag im Kirchspiel Hilbeck, Bauerschaft Rünthe. Langere ist das heutige Langern im Kirchspiel Werne, eine Stunde von Lünen entfernt. Wethmere ist das heutige Wethmar im Kirchspiel Bork, zwischen Langern und Lünen. Stekelwic, in einer anderen Urkunde[3]) Stikelencwic geheißen, ist der heutige Stecklingshof zwischen Hammwinkel und Wesel, der nach dieser Urkunde der Kirche zu Hammwinkel zehntpflichtig war. Um das Jahr 1150 erwarben die Cappenberger Mönche von den Herren von Welwer den Hof Velmede, in Weddinghofen bei Methler gelegen.[4])

Das Kloster Cappenberg verfügte somit gleich in den ersten Jahren nach seiner Gründung über einen ausgedehnten Grundbesitz, der sich aus fünfzehn Haupthöfen zusammensetzte, die in der späteren Zeit die Grundlage des Stiftsgutes bildeten. Wenn dem Kloster Cappenberg auch noch die zweite Hälfte des zwölften und auch das dreizehnte Jahrhundert eine mannigfache Vermehrung des Besitzstandes brachten, so kann dieser Zuwachs seiner Besitzungen zum Teil auf die Tatsache zurückgeführt werden, daß sehr viele Schenkungen in dieser Zeit aus religiösen Motiven erfolgten, wie das auch für andere geistliche Grundherrschaften charakteristisch ist.[5]) Durch eine derartige Schenkung glaubte man nämlich, dem Seelenheile dienen zu können. Die Rücksicht auf das Jenseits und die Sicherung des Seelenheiles waren der Beweggrund bei allen diesen Stiftungen. Sodann begaben sich viele Freie in das Wachszinsigenrecht des Klosters und überwiesen ihm ihr Eigengut, das sie dann oft von dem Stifte gegen gewisse Lieferungen als Lehen zurückerhielten. Auch durch diese Auftragungen hat das Klostergut eine nicht unbeträchtliche Vermehrung des Besitzstandes erfahren.

---

[1]) W, U. B. II 199.
[2]) Cap. Akten 12. Kindlinger, Ind. arch. F. 31.
[3]) W. U. B. II 299. — [4]) W. U. B. II 286.
[5]) Köster, Westfälische Zeitschrift LXVII 66.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zur Bereicherung des Klostergutes trugen auch in nicht unerheblichem Maße die Memorienstiftungen bei, die seitens Geistlicher oder Laien gemacht wurden. Man vermachte Güter, Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden oder Holzungen dem Kloster und knüpfte daran die Bedingung, daß dafür nach dem Tode des Tradenten das Jahresgedächtnis feierlich begangen werde. Auch andere Gründe waren oft bei Schenkungen maßgebend. So gingen sehr viele Güter durch Stiftungen, die man machte, um auf diese Weise in die Gebetsgemeinschaft des Klosters aufgenommen zu werden, in das Cappenberger Eigentum über. Eine weitere Vermehrung des Klostergutes wurde dadurch ermöglicht, daß man die Überschüsse, die man sicher aus der Verwaltung der Güter erzielte, da die Lebenshaltung der Klosterinsassen in der ersten Zeit sehr einfach war, wieder verwenden konnte, um durch Kauf neue Güter zu erwerben. Alle diese Tatsachen muß man sich vor Augen halten, wenn man begreifen will, wie eine derartig auffallende Vermehrung des Güterbestandes in den beiden ersten Jahrhunderten nach der Gründung des Klosters möglich war.

Wie bei anderen geistlichen Grundherrschaften, so machte sich auch bei Cappenberg allmählich der Wunsch bemerkbar, den großen Güterkomplex abzurunden. Vom vierzehnten Jahrhundert ab läßt sich dieses Bestreben deutlich verfolgen. Bei Neuerwerbungen sah man es jetzt vor allem auf Güter ab, die nicht allzuweit von dem Kloster entfernt lagen. Auch suchte man abseits gelegene Güter gegen solche, die in der Nähe lagen, zu vertauschen.

Das Kloster besaß somit schon um das Jahr 1150 fünfzehn größere Höfe. Nach dieser Zeit machte es noch sehr viele Neuerwerbungen, die ihm zu einem großen Teile durch Memorienstiftungen oder durch Schenkungen, die aus religiösen Motiven erfolgten, oder durch Auftragung zufielen. Doch handelte es sich bei diesen Stiftungen zum größten Teile nur um kleinere Grundstücke. Es sollen hier nur größere Neuerwerbungen Erwähnung finden. Im Jahre 1155 erwarb Graf Otto, der damalige Vorsteher des Klosters, für dreißig Mark, die er von dem Erzbischof zu Cöln für geleistete Dienste empfangen hatte, zwei Weinberge zu Remagen, deren Besitz eine um so größere Bedeutung hatte, als damals der Wein noch verhältnismäßig sehr teuer war. Der aus diesen Wein-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bergen gewonnene Wein wurde zum Teil beim Meßopfer benutzt, ein Teil bei der Memorienfeier des Grafen Otto getrunken. Die aus etwaigen Überschüssen des gewonnenen Weines erzielten Einnahmen flossen in die Thesaurie und wurden zu kirchlichen Bedürfnissen, z. B. zur Anschaffung von Gewändern, Kelchen und anderen Kirchengeräten, verwandt.[1]) Für den mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Transport des Weines hatte der Thesaurar zu sorgen, der durch Cappenberger Leute den Wein an seinen Bestimmungsort bringen ließ. Nicht unerhebliche Kosten verursachte dieser Transport, da mehrere Zollstationen passiert werden mußten. Doch erlangte das Kloster Cappenberg in verschiedenen Gebieten Zollfreiheit, so für den von ihm selbstgezogenen Wein beim Transporte durch die Grafschaft Mark auf Grund eines Privilegs, das Graf Engelbert ihm im Jahre 1382 erteilte.[2]) Erst später, als der Cappenberger Konvent den Wein billiger aus der Nähe beziehen konnte, verkaufte er die Weinberge in Remagen im Jahre 1459 an den Domküster in Cöln.[3])

Weiteren Gebietszuwachs erhielt das Kloster im Jahre 1194 durch die Erwerbung des Hofes Lohausen bei Hammwinkel, den ihm der damalige Vogt des Klosters, Graf Friedrich von Altena, für hundertundsechzig Mark mit allem Zubehör verkaufte. Nur die Vogtei über diesen Hof behielt er sich seinen Nachkommen vor.[4]) Für achtzig Mark erwarb Cappenberg im Jahre 1226 von dem Grafen Adolf von der Mark den Hof in Beckinghausen, in der Nähe von Lünen gelegen, mit den zugehörigen Wiesen, Weiden, Wäldern und den dreißig Denare betragenden Zehnten.[5]) Das Klostergut wurde weiter vermehrt im Jahre 1270 durch den Erwerb des Hofes Brewinkhof[6]) in der heutigen Bauerschaft Evenkamp bei Werne.[7]) Im folgenden Jahre brachte das Kloster durch Kauf den Erdburgshof, im Kirchspiel Künthe Amt Hamm gelegen, an sich.[8]) Von dem Bischof von Münster erhielt es dann im Jahre 1277 den Hof Broke in der Bauerschaft Weddinghofen.[9])

---

[1]) W. U. B. II 306. — [2]) Dep. 670.
[3]) Dep. 940. — [4]) W. U. B. II 537.
[5]) W. U. B. III 226.
[6]) W. U. B. III 868. — [7]) Dep. 741.
[8]) W. U. B. III 908.
[9]) W. U. B. III 1045.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hatte die klösterliche Grundherrschaft bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts größere Güter hauptsächlich durch Kauf erworben, so machte sich seit dieser Zeit immer mehr das Streben bemerkbar, durch Tausch von entfernt gelegenen Höfen gegen die in der Nähe gelegenen Güter den Grundbesitz abzurunden. So trat im Jahre 1285 das Cappenberger Kloster den ihm gehörigen Kappelhof[1]) im Kirchspiel Wessum an den Bischof Eberhard von Münster ab und empfing dafür den großen Schulzenhof zu Gahmen[2]) in der Nähe der Stadt Lünen mit den zugehörigen Hufen, Wiesen, Weiden und allem Zubehör.[3]) Durch Kauf erwarb im Jahre 1291 das Kloster Cappenberg für hundertundfünfzig Mark von dem Grafen Eberhard von der Mark den Hof Kump in der Bauerschaft Derne im Amte Lünen.[4]) Von dem Bischofe Ludwig von Münster erhielt das Stift im Jahre 1349 den Hof Altcappenberg im Kirchspiel Bork in unmittelbarer Nähe des Klosters.[5]) Diesen Hof hatte bisher Konrad von Rechede als Burgmannslehen innegehabt. Zur Entschädigung wurde diesem Lehnsmanne der Wedelinghof[6]) im Kirchspiel Südkirchen von dem Bischof von Münster überwiesen, der diesen Hof von dem Kloster Cappenberg gegen den Hof Altcappenberg erhalten hatte. Der Besitzstand des Stiftes erfuhr im Jahre 1366 einen neuen Zuwachs dadurch, daß es von dem Bischof Florenz von Münster durch Kauf den Pelleringhof in der Bauerschaft Nordlünen für hundertundsechzig Mark und eine jährlich an ihn zu zahlende Rente von vier Mark erwarb,[7]) die aber die klösterliche Grundherrschaft im Jahre 1380 durch eine einmalige Zahlung von hundert Reichstalern ablöste.[8]) Der Besitz des Hofes Altcappenberg und des Pelleringhofes war

[1]) Dieser Hof heißt im dreizehnten Jahrhundert bald Kappelhof, bald Weshem. Daß es sich um denselben Hof handelt, geht aus einer im Jahre 1217 ausgestellten Urkunde (W. U. B. III 118) deutlich hervor. Tibus 117.

[2]) W. U. B. III 1286.

[3]) Im Jahre 1816 gelangte dieser Hof in den Besitz des Freiherrn von Stein. Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 1.

[4]) W. U. B. III 1433.

[5]) Dep. 357 und Dep. 359.

[6]) Den Wedelinghof hatte das Kloster Cappenberg im Jahre 1303 von dem Frauenkloster Nottuln für hundertundzwanzig Mark käuflich erworben. W. U. B. VIII 133.

[7]) Dep. 509. — [8]) Dep. 653.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

für das Kloster Cappenberg sehr wertvoll, da diese beiden Höfe in der Nordlüner Mark markberechtigt waren.[1]) Mit neuem Güterbesitz wurde das Kloster Cappenberg im Jahre 1412 ausgestattet, indem es den Hof ten Berge in der Bauerschaft Methler mit den zugehörigen Hufen von dem Frauenstifte Elten im Regierungsbezirke Cleve käuflich erwarb.[2])

Um das Jahr 1400 hörte die Zeit größerer Neuerwerbungen auf. Die reichen Einkünfte hatte das Stift zum großen Teile verwandt, um neue Güter zu erwerben.

Da seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts das Kloster keine größeren Neuerwerbungen machte, so dürfte an dieser Stelle ein Blick auf den Umfang des Güterbesitzes am Platze sein. Der Besitzstand setzte sich, soweit aus den vorhandenen Urkunden geschlossen werden kann — Güterverzeichnisse sind aus dieser Zeit nicht erhalten — zusammen aus folgenden vierundzwanzig größeren Höfen, die zugleich Villikationshöfe waren: Cappenberg, Cörde, Werne, Heil, Langern, Alstedde, Lenklar, Netteberge, Horninghof, Wethmar, Stecklingshof, Saerbeck, Remagen, Velmede, Lohausen, Beckinghausen, Brevinkhof, Erdburgshof, Broke, Gahmen, Kump, Altcappenberg, Pelleringhof und Hof ten Berge. Von diesen vierundzwanzig Höfen lagen drei in der heutigen Rheinprovinz und einundzwanzig in der heutigen Provinz Westfalen, und zwar waren von diesen wieder zwölf in dem ehemaligen Hochstift Münster und neun in der Grafschaft Mark gelegen. Auf der curtis Wisele war das von Cappenberg aus gegründete Nonnenkloster zu Wesel errichtet worden.[3])

So verfügte die Grundherrschaft am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts über einen umfangreichen Güterbesitz, der zum großen Teil in der Nähe des Klosters lag. Auch nach dieser Zeit war das Bestreben des Stiftes darauf gerichtet, seinen Grundbesitz abzurunden. Größere Neuerwerbungen machte es seit dieser Zeit nicht mehr. Einmal herrschte in ihm nicht mehr die alte Zucht und Strenge, man führte zum großen Teile ein verschwenderisches Leben. Auch erforderte die einen größeren Umfang einnehmende Verwaltung der Grundherrschaft immer höhere Summen. Vor allem darf aber ein wichtiger Faktor für das Sinken

[1]) Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 20.
[2]) Dep. 836.
[3]) W. U. B. II 330.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Einnahmen und die sich daraus ergebende Unmöglichkeit, größere Güter käuflich zu erwerben, nicht außer Acht gelassen werden, die Tatsache nämlich, daß gegenüber dem Aufkommen der Geldwirtschaft, dem Sinken des Geldwertes und dem steigenden Werte von Grund und Boden das Kloster keine erhöhten Einnahmen beziehen konnte, da zum großen Teile die jährlich von den Bauern zu liefernden Abgaben festgesetzt waren. Einen empfindlichen Einnahmeausfall mußte die klösterliche Grundherrschaft besonders da haben, wo die jährlichen Abgaben in Geld entrichtet wurden.

Alle diese Umstände erklären die Tatsache, daß das Kloster Cappenberg seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts seinen Grundbesitz nicht mehr wesentlich vermehrte. Es dürfte sich deshalb erübrigen, des näheren auf die Neuerwerbungen seit dieser Zeit einzugehen. Im großen und ganzen ist der Besitzstand des Stiftes größeren Veränderungen nicht mehr unterworfen gewesen. Die kleineren Güter, die es nach dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts erwarb, lagen fast alle in seiner unmittelbaren Nähe, in den Kirchspielen Bork, Werne oder Lünen. In den beiden ihm benachbarten Bauerschaften, Lenklar und Übbenhagen, konnte schließlich das Stift bei seiner Aufhebung alle Bauerngüter als sein Eigentum bezeichnen.

Am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts lagen die Besitzungen nicht allzuweit vom Kloster entfernt und stellten zum großen Teile einen zusammenhängenden Güterkomplex dar. Die Größe der Besitzungen an Äckern, Wiesen, Weiden und vor allem an Waldungen betrug ungefähr siebentausend Morgen. Davon lagen 2334 Morgen im Kirchspiel Bork, 754 Morgen im Kirchspiel Altlünen, 474 Morgen in der Stadt Werne, 3218 Morgen im Kirchspiel Werne und 172 Morgen in der Gemeinde Stockum.[1]) Hierin sind nicht miteinbegriffen die Besitzungen der drei adligen Häuser Eickholt Hölting und Cörde.[2]) Außerdem verfügte das Stift im Jahre 1803 über nicht weniger als 255 eigenhörige Bauernhöfe, von denen 204, also ungefähr vier Fünftel, im Hochstifte Münster, 46 in der Grafschaft Mark und 5 in der Graf-

[1]) Schwieters, Westlicher Teil des Kreises Lüdinghausen 480.
[2]) Siehe unten S. 155 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

schaft Dortmund lagen. Von diesen eigenhörigen Bauernhöfen lagen

1. im Hochstifte Münster:

Bauerschaft	Evenkamp	11
"	Lenklar	11
"	Varenhövel	14
"	Ehringhausen	8
"	Stockum	1
"	Wessel	1
"	Langern und Ostick	22
"	Südkirchen	7
"	Bork	60
"	Wethmar	14
"	Nordlünen	16
"	Alstedde	20
"	Kapelle	6
"	Gelmerich und Doelberg Amt Wolbeck	6
Stadt	Werne	7

2. in der Grafschaft Mark:

Amt	Hamm	13
"	Lünen	17
"	Kamen	9
"	Unna	7

3. in der Grafschaft Dortmund 5.[1])

Außer diesen Bauernhöfen besaß das Kloster Cappenberg noch drei freiadlige Häuser. An erster Stelle ist hier zu nennen das freiadlige Haus Eickholt im Kirchspiel Werne. Dieses Haus, das früher auch den Namen Möllenhof führte, war bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts im Besitze der Herren von Hövel, bis diese es im Jahre 1446 an einen Bürger in Werne veräußerten. Durch Kauf erwarb im Jahre 1539 das Kloster Cappenberg von Heinrich Niehus, einem Bürger zu Werne, dieses Gut mit allen zugehörigen Ländereien.[2]) Vier eigenhörige Kolonate gehörten gegen

[1]) Dom. Reg. F. 52 N. 2.
[2]) Kindlinger, Ind. arch. F. 27.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ende des achtzehnten Jahrhunderts zu diesem Gute, das für eine jährliche Summe von hundert Mark verpachtet war.[1])

Im Jahre 1598 hatte das Kloster Cappenberg für elftausendundfünfhundert Reichstaler und dreihundert Reichstaler Weinkauf das adlige Haus Hölting in der Bauerschaft Schmintrup bei Werne erworben. Dies Gut gehörte als Lehen der Bischöfe von Münster ursprünglich den Herren von Davensberg und fiel als Erbteil der Agnes von Büren zu, die sich mit Rutger von Spicker vermählte. Bei ihrem Tode fiel dieses Gut nun an ihren Gemahl, der sich, um seine Schulden tilgen zu können, bewogen fühlte, es mit allem Zubehör zu verkaufen.[2]) Für eine jährliche Summe von zweihundertundsiebzig Reichstaler war dieses Haus, zu dem drei an Eigenhörige vergebene Bauernhöfe gehörten, mit den zugehörigen Ländereien, Wiesengründen und Holzungen verpachtet.[3])

Außer diesen beiden Häusern besaß das Stift bei seiner Aufhebung noch das adlige Haus Cörde im Kirchspiel Kinderhaus bei Münster. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß dieser Hof gleich bei der ersten Stiftung dem Gotteshause von den beiden Cappenberger Grafen geschenkt worden ist. Zu diesem Hause Cörde gehörten gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts unter anderem verschiedene Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, zwei Mühlen, acht eigenhörige Bauernhöfe, außerdem verschiedene Gerechtigkeiten, unter denen die Markengerechtsame in der Cörder und Gelmer Heide sowie die Fischereigerechtigkeiten in der Aa die wichtigsten waren.[4]) Im Mittelalter bildete der Hof Cörde mit den zugehörigen Ländereien einen Villikationshof, der von einem Laienbruder des Klosters verwaltet wurde.[5]) Im Jahre 1668 wurden die großen Einkünfte dieses Gutes zur Unterhaltung des Seminares, das in diesem Jahre für die Studierenden des Prämonstratenserordens in Münster errichtet worden war, verwandt.[6]) In der späteren Zeit wurde Haus Cörde für eine jährliche Summe

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 2.
[2]) Kindlinger, Ind. arch. F. 28.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 2.
[4]) Dom. Reg. F,. 52 N. 2.
[5]) Siehe unten S. 69.
[6]) A. 362.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

von vierhundertundfünfzig Mark in Pacht gegeben.[1]) Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts waren die Einkünfte dieses Gutes einem kranken Cappenberger Kapitularen zum Unterhalte überwiesen worden.[2])

Zu dem Besitzstande des Klosters Cappenberg gehörte ferner das Gut Molenberg, das auch Vögedink genannt wurde.[3]) Lehnsherren dieses Gutes waren die Herren von Boynen gewesen, bis im Jahre 1353 Richard von Boynen dieses Gut dem Stifte Cappenberg schenkte,[4]) das bis zu seiner Aufhebung ununterbrochen im Besitze dieses Lehnsgutes blieb. Zuletzt war Eleonora von Schenking mit diesem Gute von dem Cappenberger Propste belehnt worden.[5])

Im Besitze des Klosters befanden sich außerdem einige Güter, mit denen der Propst jedesmal belehnt wurde. Unter diesen verdient der Behemhof, auch Niederhof genannt, der im Kirchspiel Waltrop bei Realinghausen lag, hervorgehoben zu werden. Wann das Kloster dieses Lehen erhalten hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Die erste Nachricht über dieses Lehen ist aus dem Jahre 1697 erhalten, in dem Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg am 12. Juni das Kloster mit diesem Hofe und allem seinem Zubehör an Fischerei, Zehnten und sonstigen Rechten belehnte. Als Lehnsträger fungierten jedesmal hochstehende Persönlichkeiten, die als Bevollmächtigte des Cappenberger Propstes für diesen dann zu Huld und Treue sich eidlich verpflichteten. So erschienen im Jahre 1741 Friedrich Wilhelm Römer, Prokurator des königlichen Hofgerichtes,[6]) und im Jahre 1787 der Hofrat und Justizkommissar Bernhard von Oven[7]) als Lehnsträger des Klosters Cappenberg und legten der clevisch-märkischen Kurie im Auftrage des Propstes den Eid der Treue ab.

Zum Besitzstande des Stiftes gehörte ferner als Lehnsgut der Burghof, Borgschultenhof genannt, im Kirchspiel Altlünen. Lehnsherren dieses Gutes waren die Bischöfe von Münster, die die Herren von der Wenge mit diesem

[1]) Kindlinger, Ind. arch. F. 29.
[2]) Dom. Reg. F. 53. N. 2.
[3]) Kindlinger, Ind. arch. F. 30.
[4]) Dep. 403.
[5]) Dom. Reg. F. 52, Nr. 6.
[6]) A. 405. — [7]) A. 421.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hofe belehnt hatten. Im Jahre 1634 erwarb das Kloster Cappenberg den Borgschultenhof und trat dafür einige Besitzungen in der Grafschaft Mark ab. Seit dem Jahre 1634 wurde der jeweilig residierende Propst des Stiftes von dem Bischof von Münster mit diesem Gute belehnt.[1]) Der letzte Vorsteher des Stiftes, Propst von Kleinsorgen, hatte im Jahre 1795 von der münsterischen Lehnkammer den Borgschultenhof als Lehen empfangen.[2]) Außerdem besaß als Lehen das Cappenberger Stift das Gut Weddingfort im Kirchspiel Lünen, mit dem der Propst von der kölnischen Lehnkammer belehnt wurde.[3])

Einen wichtigen Besitzstand bildeten für das Kloster Cappenberg die Markgenossenschaftsrechte in folgenden vier Marken, in der Nordlüner, Osticker, Wethmarer und Alstedder Mark, die sämtlich im Kirchspiel Werne lagen.[4]) Da ein großer Teil der landwirtschaftlichen Bedürfnisse aus der Mark, also dem in Gemeindebesitz gebliebenen Lande, befriedigt werden mußte, so stellte dieses Nutzungsrecht, verbunden mit dem Privatbesitze, erst den Begriff einer „Hufe" dar.[5]) Unter den verschiedenen Nutzungsrechten, die die Markgenossen in der Mark besaßen, verdient zunächst das Recht, „Plaggen zu mähen", hervorgehoben zu werden. Diese wurden „in der Heide oder auf dem Grasanger gestochen, geschaufelt oder abgemäht und entweder als Streumaterial benutzt oder in Haufen gesetzt und mit Stallmist durchsetzt", und dienten dann als Dünger. Die Markgenossen hatten ferner das Recht, die Schafe in die Mark zu treiben. Auch bei der Schafzucht sahen sie es vor allem auf die Gewinnung des Düngers ab. Aus der Mark deckten sodann die Markgenossen ihren Bedarf an Holz, das vor allem als Brandholz, zum Teil auch als Bauholz, verwandt wurde. Endlich dienten ihnen die Waldungen in der Mark zur Schweinemast.

Die Markgenossen hatten keine volle Verfügungsfreiheit, vielmehr waren ihre Rechte, Plaggen zu mähen, Schafe

[1]) Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 20.
[2]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[3]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 1 und N. 6.
[5]) Folgende Angaben sind entnommen Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 16 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und Schweine in die Mark zu treiben und Holz zu beziehen, im Markgenossenschaftsgericht genau festgesetzt. Der Anteil an der Markennutzung war eben verschieden nach der Größe des Privatbesitzes. Man bestimmte nach „Scharen die Berechtigungen der Markgenossen zu Holz und Mast". Auf den Pelleringhof und auf den Hof Altcappenberg, die beide in das gutsherrliche Obereigentum des Klosters Cappenberg gelangten, entfielen fünf und vier Scharen.[1])

Ursprünglich waren nur die Besitzer der Erbenhöfe markberechtigt, doch gewährten diese Markgenossen den hinzuziehenden Köttern und Brinksitzern auch gewisse Nutzungsrechte an der Mark, doch hatten diese dafür unentgeltlich einige Arbeiten in der Mark zu verrichten. So hatten alle, sowohl die Besitzer der Erbenhöfe als auch die Kötter und Brinksitzer, ein bestimmtes Nutzungsrecht an der Mark.

Die Rechte waren genau festgesetzt. Wer deshalb sich etwas zu schulden kommen ließ, sei es daß er unbefugt in der Mark Holz schlug, oder eine größere Zahl Schweine in die Mast trieb, als ihm zustand, wurde in dem Markgenossenschaftsgerichte verurteilt. Doch war dieses im Laufe der Zeit völlig bedeutungslos geworden, da die Marken keiner freien Markgenossenschaft mehr gehörten, sondern grundherrlich geworden waren, denn alle diese markberechtigten Höfe waren in gutsherrliches Obereigentum, zu einem großen Teile in den Besitz des Klosters Cappenberg übergegangen, so im Jahre 1349 der Hof Altcappenberg und im Jahre 1366 der Pelleringhof.[2]) „Eigentliche Markgenossen" waren seit dieser Zeit nur noch vier Gutsherren, der Propst von Cappenberg, der Dompropst von Münster, die Herren von der Wenge und die Herren von Schwansbell.[3]) Da letztere und der Dompropst von Münster von ihren Markenrechten keinen Gebrauch machten, so war das markenrichterliche Amt unter dem Propste von Cappenberg und den Herren von der Wenge geteilt. Keiner durfte ohne die Zustimmung des anderen Verfügungen in der Mark treffen oder Nutzungsrechte gewähren. Dadurch daß es dem Stifte im Jahre 1634 gelang, den Borgschultenhof, den die Herren von der Wenge von dem Bischof von Münster

[1]) Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 19.
[2]) Siehe oben S. 152.
[3]) Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 21.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zu Lehen trugen, durch Tausch an sich zu bringen, wurde der Propst von Cappenberg „unbestrittener Markenherr" und übte nun alle die Rechte aus, die früher die Markgenossenschaft gehabt hatte.

Wie in der Nordlüner Mark, so war der Cappenberger Propst auch in den anderen drei genannten Marken im Besitze des Erbholzrichteramtes. Er hatte jetzt allein zu bestimmen, wieviele Schweine ein jeder Kolon in die Holzungen zur Mast treiben durfte, wieviel Holz ein jeder aus dem Walde holen durfte. Er allein hatte Recht zu weisen und Urteile zu finden, ihm fiel auch die Bestrafung aller Markfrevel zu. Durch den Holzvorsteher ließ er die Oberaufsicht in den vier Marken führen.[1]) Als Markenrichter erhielt er jährlich je vier Eichen aus der Osticker, Wethmarer und Nordlüner Mark und fünf Eichen, im Werte von zehn Reichstalern das Stück, aus der Alstedder Mark.[2]) Außerdem war er berechtigt, wenn die Eichen und Buchen Früchte trugen, jährlich dreizehn bis vierzehn Schweine in der Osticker, sieben Schweine in der Wethmarer, einundzwanzig bis zweiundzwanzig in der Nordlüner und sechszehn Schweine in der Alstedder Mark in die Mast zu treiben.[3]) Doch da der Propst unmöglich so viele Schweine in jedem Jahre in die Mast treiben lassen konnte, zumal da das Kloster noch sehr umfangreiche private Waldungen besaß, so konnte er dafür die Schweine anderer Leute in die Mast treiben lassen, die ihm dann ein Mastgeld von zwei Reichstalern für jedes Schwein entrichteten.[4]) Als Inhaber des markenrichterlichen Amtes zog er auch die Geldstrafen oder Brüchten ein, die verhängt wurden, wenn jemand Markfrevel verübt hatte.[5])

Etwas anders lagen die Verhältnisse in der Gahmer Mark in der Bauerschaft gleichen Namens.[6]) Hier waren nicht alle markberechtigten Höfe in dem Obereigentume des Stiftes Cappenberg. Deshalb war auch nicht der Propst unbestrittener Markenherr und durfte auch nicht allein

[1]) Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 20.
[2]) Dom. Reg. F. 52, N. 1.
[3]) Ebenda.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 1.
[5]) Dom. Reg. F. 52 N. 6.
[6]) Folgende Angaben sind entnommen Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 25 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Nutzungsrechte an der Mark gewähren. Der Anteil, den ein jeder Kolon an der Mark besaß, wurde „Gabe" genannt. Im ganzen waren zwölfeinhalb Gaben vorhanden, von denen sich neun in gutsherrlichem Obereigentum des Klosters Cappenberg befanden. In dem Holzgerichte, das Bestimmungen über die Nutzungsrechte traf und überhaupt für alle markgenossenschaftlichen Angelegenheiten zuständig war, führte der Propst von Cappenberg, weil er das Obereigentumsrecht über die meisten markberechtigten Höfe besaß, den Vorsitz, jedoch ließ er in der Regel sich durch den Schulzen zu Gahmen vertreten. Doch lagen nicht die Rechtsweisungen und Urteilsfindung in seiner Hand, vielmehr wurden alle markgenossenschaftlichen Sachen, die in diesem Holzgericht verhandelt wurden, von dem Umstand, den die übrigen Markgenossen bildeten, entschieden.

Außer diesen Berechtigungen besaß das Kloster Cappenberg noch den „freien Sudden- und Plaggenstich auf den Gemeinheiten bei Werne", außerdem noch den „Sudden- und Plaggenstich auf der Kamer und Lüner Heide".[1])

Einen wichtigen Bestandteil der Besitzungen des Stiftes stellten die umfangreichen Waldungen dar, die zum größten Teile in seiner Nähe lagen. Außerdem besaß das Kloster noch die „Küsterherrenanschüsse"[2]) auf der Alstedder Mark, ferner einen Anschuß Holzgewächs auf der Weddinghofer Mark und endlich acht Anschüsse auf der Kamer Mark.[3]) Die Waldungen spielten nicht allein für die Jagd eine große Rolle, sondern sie waren vor allem deswegen ein wertvoller Besitz für das Kloster, weil es aus ihm den ganzen Holzbedarf decken konnte.[4]) Damals wurde Holz noch viel mehr gebraucht als heute, da es vor allem als Brandholz Verwendung fand. In die Waldungen konnten sodann die Schweine zur Mast getrieben werden. Doch ließen die Cappenberger Kapitulare, weil die Waldungen sehr umfangreich waren, noch Schweine anderer Leute gegen eine Entrichtung von Abgaben in die Mast treiben.[5])

---

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 2.

[2]) Unter einem Anschuß ist ein in einer Mark gelegener privativer Holzdistrikt zu verstehen. Lappe, Das Nordlüner Markenrecht 16.

[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 2.

[4]) Siehe unten S. 182.

[5]) Dom. Reg. F. 52. N. 4.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Im Eigentume der klösterlichen Grundherrschaft standen ferner einige Wind- und Wassermühlen, die einen reichen Ertrag einbrachten. Einmal konnte das Stift durch sie seinen Bedarf decken, außerdem ließen auch die in der Nähe wohnenden Bauern ihr Korn in den Cappenberger Mühlen mahlen. Die Grundherrschaft war deshalb bemüht, alle bestehenden Konkurrenzmühlen zu beseitigen oder den Bau von solchen zu verhindern.

Gleich bei der Stiftung wurde dem Kloster die Mühle zu Altlünen überwiesen,[1]) doch trat es diese Mühle im Jahre 1187 an den Bischof von Münster ab und erhielt dafür von ihm eine Hufe in Ostick sowie verschiedene Renten.[2]) Im Jahre 1260 erwarb dann das Kloster von dem Bischof von Münster diese Mühle für sechzig Mark wieder zurück.[3]) Seit dieser Zeit blieb sie ununterbrochen im Besitze des Stiftes. Diese Mühle spielte in der Geschichte der Stadt Lünen eine große Rolle. Graf Adolf IV. von der Mark, der im Jahre 1336 die Stadt Lünen auf die linke Seite der Lippe verlegt und als Baugrund für die neue Stadt einen Bisang[4]) des Klosters Cappenberg erworben hatte, mußte dem Stifte dafür verschiedene Zugeständnisse machen, auf die noch an anderer Stelle einzugehen sein wird.[5]) Unter anderem verpflichtete sich im Jahre 1340 Graf Adolf in einem besonderen Vertrage, neben der Cappenberger Mühle in Lünen keine andere bauen zu lassen. Auch durfte kein fremder Mühlenwagen in die Stadt fahren.[6]) Dieses Zugeständnis des Grafen von der Mark war für die Herren von Cappenberg sehr wertvoll, denn ihnen brachte ihre Mühle in Lünen, weil die Bürger dieser Stadt ihr Korn in dieser Mühle mahlen lassen mußten, einen großen Ertrag. Da die Stadt Lünen ein großes Interesse daran hatte, daß die Verwaltung der Mühle in die Hände eines tüchtigen Müllers gelegt würde, mußte der Müller „von der Grundherrschaft Cappenberg vor dem Antritt seines Amtes dem Rate der Stadt Lünen prä-

[1]) Kindlinger, Ind. arch. F. 7.
[2]) W. U. B. II 473.
[3]) W. U. B. III 650.
[4]) d. h. einen Wiesengrund, den das Kloster aus der Mark als Privatbesitz ausgesondert hatte. Lappe, Sondergemeinden der Stadt Lünen 29.
[5]) Siehe unten S. 205.
[6]) Rhein. U. B. III 353.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sentiert werden und schwören, den Lüner Bürgern vor Fremden zu mahlen."[1])

Im Jahre 1139 wird eine Lippemühle bei Werne, die Geidenberger Mühle, im Besitze des Cappenberger Klosters erwähnt,[2]) für die ihm Bischof Hermann im Jahre 1177 Zehntfreiheit gewährte.[3]) Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts muß das Kloster schon mehrere Mühlen an der Lippe besessen haben, denn im Jahre 1190 stellte Kaiser Heinrich VI. die an der Lippe gelegenen Mühlen des Cappenberger Stiftes unter seinen besonderen Schutz. Vor allem suchte es den Bau von Konkurrenzmühlen zu verhindern, doch wurde es dieserhalb mit Mühlenbesitzern manchmal in Streitigkeiten verwickelt. So war das Kloster im Jahre 1256 mit dem Ritter Ludolf von Werne, der eine Mühle in Werne zu errichten begonnen hatte, in Streit geraten und hatte dem Bischof von Münster die Entscheidung überlassen. Die streitenden Parteien einigten sich schließlich dahin, daß Ludolf die Mühle wieder abbrach, das Kloster aber ihm fünfundzwanzig Mark für entstandene Unkosten zahlte.[4]) Eine Mühle zu Werne, die Rikesmühle, erwarb das Kloster Cappenberg im Jahre 1278 von dem Ritter Ludolf von Werne, der sie bis dahin von dem Bischof von Münster zu Lehen gehabt hatte. Dafür trat es an Ludolf einen Teil seiner Fischereigerechtigkeit auf der Lippe bei Werne ab.[5]) Im Laufe der Zeit erwarb das Kloster noch weitere Mühlen, so im Jahre 1331 eine Windmühle zu Kapelle,[6]) eine andere Mühle im Jahre 1447 auf der Horne, einem Nebenflusse der Lippe vor Werne,[7]) im Jahre 1359 wird die Lippemühle in Beckinghausen als Besitz des Klosters Cappenberg erwähnt.[8]) Im Jahre 1803 gehörten dem Stifte die Geidenberger Lippemühle bei Werne, die Kornmahlmühle auf dem Bache Horne, eine Windmühle in Werne, ferner die Lippemühle in Beckinghausen, eigentlich zwei Mühlen, von denen die eine auf der linken und die andere auf der rechten Seite der Lippe lag, ferner die große Korn-

[1]) Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 36.
[2]) W. U. B. II 233.
[3]) W. U. B. II 389.
[4]) W. U. B. III 605.
[5]) W. U. B. III 1051.
[6]) Dep. 251. — [7]) Dep. 908. — [8]) Dep. 455.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mahlmühle in Lünen, sodann eine Mühle auf der Aa bei Cörde und endlich eine Ziegelbrennerei und eine Sägemühle in der Bauerschaft Übbenhagen.[1])

Von den gewerblichen Anlagen des Stiftes spielten ohne Zweifel auch die Salzhäuser, die es in der Stadt Werl als sein Eigentum bezeichnen konnte, eine große Rolle. Wann es diese Salinen erworben hat, ist nicht urkundlich bezeugt. Doch muß das Kloster spätestens im Jahre 1334 im Besitze dieser Salzwerke gewesen sein, da in diesem Jahre der Rat der Stadt Werl die Salzhäuser des Klosters mit den zugehörigen Pfannen nach Entrichtung einer Geldsumme von sechs Mark von allen städtischen Lasten befreite.[2]) Später, als man das Salz billiger in der Nähe beziehen konnte, hat man offenbar diese Salzhäuser verkauft, wie man ja auch die Weinberge in Remagen verkaufte, als man den Wein billiger in der Nähe kaufen konnte.

Einen weiteren wichtigen Bestandteil des Besitzes bildeten sodann die verschiedenen Fischereiberechtigungen des Klosters, besonders im Mittelalter, als die Fischspeise das Hauptnahrungsmittel der Mönche war, da ihnen bis zum Jahre 1460 der Genuß von Fleischspeise verboten war.[3])

Schon die beiden Cappenberger Grafen hatten gleich bei der Stiftung dem Kloster die Fischereigerechtigkeit auf der Lippe von der Bauerschaft Stockum zwischen Hamm und Werne bis zum Hause Dahl im Kirchspiel Bork, ferner das Recht, auf der Ems von Greven bis Rheine zu fischen, übertragen.[4]) Da das Kloster nicht in der Lage war, die Fischereigerechtigkeit überall selbst auszuüben, so hatte es einige Gebiete auf der Lippe als Lehen vergeben. Weil man diese Gebiete immer wieder auch den Erben als Lehen überließ, mochten schließlich die Lehnsleute versucht sein, die übertragene Fischereigerechtigkeit in ihren Gebieten als ihr Eigentum anzusehen. So entstanden besonders im dreizehnten Jahrhundert wiederholt Streitigkeiten zwischen dem Kloster Cappenberg und den Lehnsträgern der Fischereigerechtigkeit. In längere Streitigkeiten wurde es im Jahre 1278 mit dem Ritter Ludolf von Werne verwickelt, der die

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 2. — [2]) A. 56.
[3]) Siehe oben S. 113.
[4]) W. U. B. II 199.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Fischereigerechtigkeit in der Lippe bei Werne als sein Eigentum angesehen hatte.[1]) Der Bischof von Münster wurde als Friedensvermittler angerufen. Er vermochte Ludolf dahin zu bestimmen, daß er das Kloster Cappenberg als allein fischereiberechtigt anerkannte. Doch wurde ihm zur Entschädigung dafür, daß er die ihm gehörige Rikesmühle an das Stift abgetreten hatte, das Recht zugestanden, in dem Gebiete der Lippe, das sich von der Rikesmühle bis zum Hause Waterhus erstreckte, zu fischen, bis im Jahre 1370 Wilhelm von Waterhus auf dieses Recht verzichtete.[2])

Als das Verbot des Genusses von Fleischspeisen im Jahre 1460 aufgehoben wurde, verringerte sich natürlich das Bedürfnis nach Fischspeise, aber das Kloster verkaufte oder verpachtete nicht die Fischerei, sondern übte seine Fischereirechte auch weiterhin aus. So ließ es seine Fischerei auf der Ems durch den Inhaber des adligen Hauses zu Cörde ausüben, der auch in der Aa zu fischen berechtigt war.[3]) Außer der Fischerei auf der Lippe stand dem Stifte bei seiner Aufhebung noch die Fischerei in dem Bache Horne, an dem die Stadt Werne liegt, und in den in unmittelbarer Nähe vom Kloster gelegenen Teichen zu.[4]) Daß aber alle diese Fischereigerechtigkeiten im Jahre 1803 nur einen geringen Wert besaßen, geht aus der Tatsache hervor, daß sie für eine geringe jährlich zu zahlende Summe verpachtet wurden, so die Fischerei auf der Lippe von dem Hause Dahl bis Nordlünen für acht, die Strecke von hier bis Lenklar für fünf und die Fischerei von hier bis Stockum, einschließlich der Fischereigerechtigkeit auf der Horne, für acht Reichstaler. Für die Fischerei in den dem Kloster gehörigen Teichen wurde eine Pachtsumme von fünf Reichstalern angesetzt[5]).

Unter den verschiedenen Berechtigungen des Stiftes verdient noch die Jagdgerechtigkeit hervorgehoben zu werden. Die privative, d. h. die alleinige Jagdberechtigung, übten in ihren ansehnlichen Privatwaldungen, die zum größten Teile in der Nähe des Klosters lagen, die Cappenberger Kapitulare aus.[6]) Ferner hielten sie Jagden in den Ämtern

[1]) W. U. B. III 1051. — [2]) Dep. 553.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[5]) Dom. Reg. F. 53. N. 4.
[6]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Werne, Lünen, Kamen und in einem Teile des Amtes Hamm auf dem Grundbesitze ihrer hörigen Bauern ab.[1]) Außerdem waren die Cappenberger Kapitulare berechtigt, in dem zum Hause Cörde gehörigen Jagdbezirke, der sich von Nienberge bis in die Gegend von Warendorf erstreckte, zu jagen.[2]) Zuweilen gingen der Propst und die Kapitulare selbst auf die Jagd, doch waren auch besondere Jäger angestellt. Der jährliche Ertrag der Jagd wurde im Jahre 1803 mit fünfundneunzig Reichstalern angesetzt.[3])

Überblickt man den Erwerb, die Art und den Umfang des Güterbesitzes, so leuchtet leicht ein, daß den Hauptbestandteil die bei der Gründung von den beiden Cappenberger Grafen überwiesenen Besitzungen bildeten. In den ersten Jahrhunderten nach der Gründung waren noch manche Neuerwerbungen durch Schenkung oder Kauf gemacht worden, doch trat im Laufe der Zeit immer mehr das Bestreben hervor, den Güterbesitz abzurunden, so daß das Stift schließlich im Jahre 1803 über einen zum großen Teil zusammenhängenden Güterbesitz verfügte. Ohne Zweifel konnte das Kloster von den Erträgen seiner Güter einen großen Teil verkaufen, und da mußten ihm verschiedene Privilegien, die es im Laufe der Zeit erlangt hatte, sehr wertvoll sein. So hatte das Stift unter anderem die freie Schiffahrt auf der Lippe in den Ämtern Lünen und Kamen.[4]) Außerdem besaß es die Wege- und Zollfreiheit sowie die Freiheit von der Naturalakzise und anderen Abgaben in dem ganzen Stifte Münster sowie die Wege- und Zollfreiheit in den Städten und Ämtern Kamen und Lünen.[5])

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung des Güterbesitzes.

1. Die lokale Verwaltung.

Der umfangreiche Güterbesitz des Klosters Cappenberg machte ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Verwaltung erforderlich. Da bei der Betrachtung der groß-

[1]) Dom. Reg. F. 53. N. 4.
[2]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[3]) Dom. Reg. F. 53. N. 4.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 2. — [5]) Ebenda.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

grundherrlichen Verwaltung am besten zwischen Lokal- und Zentralverwaltung zu scheiden ist, soll deshalb zunächst ein Blick auf die Hauptformen der örtlichen Verwaltung des Stiftsgutes geworfen werden.

Der weite Streubesitz, über den das Kloster Cappenberg im Mittelalter verfügte, machte eine größere Lokalverwaltung erforderlich. Die Zentrale der Grundherrschaft, das Kloster, konnte auch auf die Wirtschaftsführung der abhängigen Kleinbetriebe keinen größeren Einfluß ausüben, weil die Grundstücke einmal oft nur von einem sehr mäßigen Umfange und zum großen Teile noch zersplittert waren. Zu umständlich wäre es gewesen, wenn jeder Nutznießer eines kleinen Grundstückes die oft geringen zu entrichtenden Abgaben zur Zentralstelle hätten bringen müssen. Alle diese Umstände erforderten eine Lokalverwaltung.

Zunächst sollen die Formen der örtlichen Verwaltung des Cappenberger Klostergutes bis zum fünfzehnten Jahrhundert festgestellt werden, da um diese Zeit auch der Erwerb größerer Güter aufhörte.

Als das Kloster Cappenberg im Jahre 1122 gegründet wurde, war in Westfalen bereits die Verwaltung des Grundbesitzes nach Villikationsrecht allgemein durchgeführt. So war auch für die Grundherrschaft des Stiftes die Villikations- oder Fronhofsverfassung maßgebend. Diese Art der Verwaltung bestand für den weitaus größten Teil des Güterbesitzes. Nur der in unmittelbarer Nähe des Klosters gelegene Güterbesitz wurde in Eigenwirtschaft genommen.[1]) Einige kleinere Grundstücke des Klostergutes waren gegen bestimmte jährliche Abgaben an Nutznießer verpachtet und keinem Fronhofsbezirke unterstellt.[2]) Kleinere Güter befanden sich auch in den Händen der Wachszinsigen, die ebenfalls keinem Fronhofsverbande eingegliedert waren.[3]) Der weitaus größte Teil des Klosterbesitzes wurde somit nicht unmittelbar von der Zentrale aus verwaltet, sondern Fronhöfen unterstellt.

In eigene Bewirtschaftung nahm das Kloster anfangs alle die Güter, die in seiner unmittelbaren Nähe lagen.[4])

---

[1]) Kindlinger, Ind. arch. F. 9.
[2]) W. U. B. II 530.
[3]) Über Rechte und Pflichten der Wachszinsigen siehe unten S. 94 ff.
[4]) Kindlinger, Ind. arch. F. 9.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Laienbrüder verrichteten die landwirtschaftliche Arbeit auf diesen Gütern, die in erster Linie dazu bestimmt waren, den täglichen Hausbedarf des Klosters zu decken. Von diesen in Eigenwirtschaft genommenen Ländereien brauchte das Kloster den Zehnten nicht zu entrichten, Papst Eugen III. hatte ihm im Jahre 1153 für diese Grundstücke Zehntfreiheit gewährt.[1])

Wie die Zisterzienser, so nahmen auch die Prämonstratenser umfangreiche Rodungen vor. Auch das Kloster Cappenberg hat in der ersten Zeit größere Strecken Landes gerodet und kolonisiert. Von dieser Tätigkeit legten die Grangien ein beredtes Zeugnis ab.[2]) Solche Grangien, auch Vorwerke genannt, waren auf neu gerodetem Boden angelegte größere Güter, die keinem Fronhofsverbande angegliedert waren. Vielmehr wurden diese Gebiete mit Hilfe von Laienbrüdern und dem eigenen Wirtschaftsgeräte und Gespann des Klosters bebaut. Auf diesen Grangien wurde „der Anbau von Brotfrüchten oder die Viehzucht in solchem Umfange kultiviert, daß Produktion über den Eigenbedarf hinaus für den Absatz auf städtischen Märkten ganz wesentlich im Wirtschaftsplane lag".[3]) Der Anbau von Brotfrüchten hat auch in Cappenberg eine erhebliche Rolle gespielt. Daß auch die Viehzucht betrieben wurde, darauf läßt die spätere Bezeichnung „Viehhof" schließen. Die Viehzucht lieferte dem Kloster vor allem Butter, Käse und Eier. Da der Fleischgenuß den Klosterinsassen bis zum Jahre 1460 verboten war, so wird der Verkauf von Schlachtvieh einen großen Umfang angenommen haben, aber auch der Verkauf von Getreide kann nicht gering gewesen sein. Deshalb war auch für das Kloster Cappenberg das Privileg, das Bischof Hermann von Münster ihm im Jahre 1195 erteilte, nämlich Zollfreiheit auf allen Märkten der Diözese, besonders auf den Märkten in den Städten Werne und Lünen, sehr wertvoll.[4])

Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts bildete die Grundherrschaft aus ihren in der Nähe des Klosters gele-

[1]) W. U. B. II 287.

[2]) Grangien werden erwähnt in W. U. B. II 415.

[3]) Kötzschke, R. Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum siebzehnten Jahrhundert. Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister. Münster 1907 ff. II 1, 104.

[4]) Niesert, Urkundensammlung II 288.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

genen Gütern, die bisher keinem Fronhofe unterstellt gewesen waren, einen eigenen Villikationshof, die curtis Cappenberg, auch Viehhof genannt,[1] deren Verwalter Laienbrüder des Klosters waren.[2] In welchem Jahre dieser neue Villikationshof geschaffen wurde, läßt sich nicht mehr genau feststellen, doch da ein Villikus des Viehhofes zum ersten Male in einer im Jahre 1259 ausgestellten Urkunde erwähnt wird, dürften die bisher in Eigenwirtschaft genommenen Ländereien in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts einem Fronhofe angegliedert worden sein, dessen Verwaltung in die Hände eines Cappenberger Laienbruders gelegt wurde.

Einem Fronhofe waren auch die wenigen Grundstücke, meistens kleineren Umfanges, die an Zeitpächter vergeben wurden, nicht zugeteilt, vielmehr nahm die Grundherrschaft die Vergebung solcher Grundstücke selbst in die Hand und behielt sich über sie die volle Verfügungsfreiheit bei der Verpachtung vor. Die Güter wurden in der Regel dann an freie Personen zur Zeitpacht überlassen, doch kamen auch Verpachtungen von Grundstücken an Hörige fremder Grundherren vor. So überließ im Jahre 1369 das Kloster den Horninghof auf zwölf Jahre einem Hörigen eines fremden Grundherrn, nachdem dieser Hörige sich verpflichtet hatte, eine Frau seines Standes zu heiraten und nichts von den ihm überlassenen Gütern zu veräußern oder zu verpfänden. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß nach Ablauf der Pachtzeit dieser Hof ungeteilt an die Grundherrschaft zu freier Verfügung fallen sollte. Die Abgaben, die dieser Hörige jährlich für die Überlassung der Güter zu entrichten hatte, schwankten nach dem Ausfall der Ernte, da das System der Teilpacht vereinbart worden war, indem der Hörige der Grundherrschaft in jedem Jahre die dritte Garbe zu entrichten hatte.[3] Doch war das System der Teilpacht keineswegs allgemein herrschend, vielmehr hatten in der Regel die Pächter genau festgesetzte Abgaben jährlich zu leisten. So verpachtete das Kloster im Jahre 1354 auf fünfzehn Jahre eine Hufe, in der Nähe von Kamen gelegen, an einen freien Bürger dieser Stadt, der jährlich fünf Malter Roggen und fünf Malter Gerste abzuliefern verpflichtet war.[4] Einem anderen freien

[1] Kindlinger, Ind. arch. F. 9. — [2] Dep. 550, Dep. 662.
[3] A. 79. — [4] Dep. 416.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Manne verpachtete das Stift im Jahre 1395 einige Ländereien bei Derne auf zwölf Jahre. Auch dieser freie Pächter, der eine jährlich festgesetzte Abgabe von sechs Malter Hafer zu entrichten hatte, mußte sich verpflichten, von den Ländereien nichts veräußern oder verpfänden zu wollen.[1])

Der weitaus größte Güterbesitz wurde aber nach Villikationsrecht verwaltet. Da alle größeren Höfe, die bei der Darstellung des Güterbesitzes erwähnt worden sind,[2]) in den Urkunden als curtes oder curiae bezeichnet werden, so belief sich zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts die Zahl der Villikationshöfe auf vierundzwanzig.[3])

Die Villikationsverfassung bestand nun darin, daß zur Organisation des Wirtschaftsbetriebes Fronhofsbezirke, die Villikationen, gebildet worden waren.[4]) Zu einer Villikation gehörten der Haupthof, curtis oder curia genannt, mit dem zugehörigen Ackerland, dem Salland, und abhängige zinspflichtige Bauerngüter, die Wittich „Lathufen" nennt. Ein selbständiges Bauerngut bildete jede Lathufe, zu der einmal die Hausstätte mit dem Wirtschaftsgebäude, sodann das Ackerland und endlich die Nutzungsberechtigungen in der Mark gehörten, auf die die Bauern zur Befriedigung ihrer landwirtschaftlichen Bedürfnisse angewiesen waren.

Die Zahl der einem Fronhofe unterstellten Hufen war großen Schwankungen unterworfen. So gehörten zu dem späteren Villikationshofe Cappenberg vier,[5]) zu dem Hofe Gahmen zehn,[6]) zu dem Hofe Berge vier,[7]) zu dem Hofe Alstedde acht[8]) und zu dem Hofe Wethmar sieben Hufen.[9])

Die einem Villikationshofe unterstellten Bauerngüter brauchten keineswegs einen zusammenhängenden Bezirk zu bilden. Sie lagen vielmehr oft zerstreut, so daß eine Villikation sich über mehrere Bauerschaften hin erstrecken konnte. So lagen von den vier dem Hofe Berge unterstellten Hufen zwei im Kirchspiel Kamen und je eine in den Kirchspielen

[1]) Dep. 769. — [2]) Siehe oben S. 44 ff. — [3]) Siehe oben S. 49.
[4]) Die folgenden Ausführungen beruhen im wesentlichen auf der Darstellung der Villikationsverfassung bei Wittich, Grundherrschaft 271 ff.
[5]) Kindlinger, Ind. arch. F. 9.
[6]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 4.
[7]) Kindlinger, Ind. arch. F. 32.
[8]) Kindlinger, Ind. arch. F. 10.
[9]) Kindlinger, Ind. arch. F. 12.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Methler und Courl.[1]) Als Verwalter war auf dem Herrenhofe der Villikus tätig, der mit Knechten das zu dem Fronhofe gehörige Land bewirtschaftete, die Abgaben der seinem Villikationshofe unterstellten Hufen einzog und den ganzen Ertrag dann an die Grundherrschaft ablieferte. Die Vorsteher der Fronhöfe walteten anfangs nur im Auftrage der klösterlichen Grundherrschaft ihres Amtes. Ihnen konnte deshalb, wenn sie sich etwas zu schulden kommen ließen, ihr Amt von der Grundherrschaft entzogen werden. Für seine Arbeit empfing der Villikus eine Entschädigung, mochte ihm nun ein Teil des Ertrages des von ihm bewirtschafteten Fronhofes oder ein Teil der Abgaben der zugehörigen Hufen überwiesen werden.

Von den nach Villikationsrecht verwalteten Gütern mußte der Zehnte an den Bischof entrichtet werden, der aber diesen meistens als Lehen an seine Ministerialen austat. An Zehnten waren zu entrichten je vier Solidi von den Villikationen Alstedde[2]) und Wethmar,[3]) sechs Solidi von dem Hofe Cörde,[4]) vier Solidi und vier Malter Hafer von dem Fronhofe in Werne[5]) und vier Malter Roggen von der curtis Saerbeck.[6]) Noch im zwölften Jahrhundert erwarb das Kloster Cappenberg durch Schenkung oder Kauf die meisten Zehnten von seinen Villikationshöfen, so daß die Zehnten nunmehr an das Stift entrichtet wurden.[7])

Wenn auch die Eigenwirtschaft in den beiden ersten Jahrhunderten nach der Gründung des Klosters nicht zu unterschätzen ist, so konnten doch ihre Erträgnisse nicht allein ausreichen, um die Lebensbedürfnisse und die Kosten der wirtschaftlichen Verwaltung zu bestreiten. Deshalb mußten die Abgaben, die die Inhaber der Villikationshöfe zu entrichten hatten, mit herangezogen werden, um der klösterlichen Grundherrschaft ihren Bedarf an Lebensunterhalt zu decken. Doch hat ohne Zweifel das Stift, besonders in den beiden ersten Jahrhunderten nach seiner Gründung, als der Klosterhaushalt sich noch in bescheidenen Grenzen bewegte, manche Überschüsse erzielt. Die überflüssigen Erträge werden zum großen Teile verkauft, und die hierdurch erzielten Ein-

[1]) Kindlinger, Ind. arch. F. 32.
[2]) W. U. B. II 450. — [3]) W. U. B. II 455. — [4]) W. U. B. II 255.
[5]) W. U. B. II 255. — [6]) W. U. B. II 395.
[7]) W. U. B. II 255, W. U. B. II 382, W. U. B. II 465, W. U. B. II 473.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nahmen zu einem nicht geringen Teile zur Erwerbung neuer Güter verwandt worden sein. Da es besonders recht schwierig war, die Erträge der weiter entfernt liegenden Güter zur Zentrale zu schaffen, sind diese offenbar direkt an Ort und Stelle verkauft worden.

Obwohl die Grundherrschaft nun seit dem dreizehnten Jahrhundert immer mehr dazu überging, sich eine Einnahmequelle von Renten, Pachtgefällen und ähnlichen Bezügen zu verschaffen, löste sie dennoch nicht die Fronhofsverfassung auf. Vielmehr wurde auch in dieser Zeit noch das Klostergut nach Villikationsrecht verwaltet.

Die Güter wurden von den hofhörigen Bauern bewirtschaftet, doch brauchten diese nicht alle Erträgnisse an den Villikus, als den Verwalter des Fronhofes, abzuliefern. Ihre Abgaben waren im Laufe der Zeit genau festgesetzt worden, entweder in der Weise, daß sie einen bestimmten Anteil, etwa den dritten Teil des jährlichen Ertrages zu entrichten hatten oder in der Weise, daß sie verpflichtet waren, eine bestimmte Summe ohne Rücksicht auf den Ausfall der Ernte jährlich abzugeben.

Bei allen Grundherrschaften läßt sich ferner die Tatsache feststellen, daß vom dreizehnten Jahrhundert ab die Verwalter der Villikationen eine selbständige Wirtschaft führten und nicht mehr die vollen Erträge, sondern nur noch eine bestimmte Quote jährlich abzuliefern hatten.[1]) Dadurch hatte sich aber die Stellung des Villikus wesentlich geändert. Bisher war er verpflichtet, den Ertrag der Wirtschaft seines Fronhofes sowie alle Abgaben, die aus den Erträgen der Latenhufen eingekommen waren, abzuliefern. Dadurch daß er jetzt verpflichtet war, nur noch einen bestimmten Anteil des Ertrages, etwa den dritten Teil, an die klösterliche Grundherrschaft abzuliefern, gewann er ein größeres Interesse an der Villikation. Er mußte jetzt bestrebt sein, das ihm unterstellte Fronhofsland stärker auszunutzen, konnte er doch jetzt alle etwaigen Überschüsse für sich verwenden, allerdings mußte er auch für etwaige Verluste aufkommen. Hatte die Stellung des Villikus bisher einen reinen Amtscharakter getragen, so war er nunmehr gewissermaßen Pächter geworden. Da ihm jetzt nicht mehr ohne weiteres der Hof

[1]) Wittich, Grundherrschaft 311 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

entzogen werden konnte, wenn er seiner Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben zu entrichten, nachkam, konnte sich nur zu leicht eine erbliche Stellung durchsetzen. Sein Streben war natürlich darauf gerichtet, von den ihm unterstellten Inhabern von hofhörigen Gütern möglichst hohe Abgaben zu fordern, denn je höher die Lieferungen dieser Bauern waren, um so mehr konnte er für sich verwenden. Zugleich trat die Gefahr der Entfremdung von Klostergut ein, die doppelt groß war, wenn die Villikationen noch in die Hände mächtiger Ministerialen gelangten. Deshalb legte die klösterliche Grundherrschaft die Verwaltung der Villikationen in die Hände ihrer Laienbrüder. Verschiedene Konversi des Cappenberger Klosters sind im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert als Verwalter von Villikationshöfen nachweisbar. So werden in einer Urkunde aus dem Jahre 1226 zwei Laienbrüder als Verwalter der Fronhöfe in Cörde und Wessum erwähnt.[1]) Diese beiden Schultenhöfe wurden auch im Jahre 1272 zweien Laienbrüdern des Klosters überlassen.[2]) Im Jahre 1370 begegnen uns zwei Konversi als Inhaber des Hofes von Gahmen und des Viehhofes,[3]) im Jahre 1372 ein Bruder als Schulte zu Heil,[4]) im Jahre 1412 wird ferner als Schulte des Pelleringhofes ein Laienbruder erwähnt, der vorher den Villikationshof zu Gahmen verwaltet hatte.[5])

Da nun ungefähr um dieselbe Zeit, in der Laienbrüder des Klosters als Verwalter von Schultenhöfen nachweisbar sind, das Stift seine bisher in unmittelbare Nutzung genommenen Grundstücke zu einem Fronhofe zusammenschloß, so darf man vielleicht den Schluß ziehen, daß die Grundherrschaft, als sie die Eigenwirtschaft aufgab, von dem Bestreben erfüllt war, die Schultenhöfe den Laienbrüdern zu überlassen, ja vielleicht von diesem Wunsche beseelt die Eigenwirtschaft aufgab.

Auf diese Weise konnte sie der Gefahr der Entfremdung von Klostergut und allen Versuchen der Schulten, sich auf Kosten der Grundherrschaft zu bereichern, am besten vorbeugen. Sie konnte sich jetzt darauf verlassen, daß die zu liefernden Abgaben auch pünktlich entrichtet wurden, und

[1]) W. U. B. III 225. — [2]) W. U. B. III 931.
[3]) Dep. 550. — [4]) Dep. 575. — [5]) Dep. 855.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

keine Unterschlagungen mehr vorkamen. Sie hatte jetzt auch die Gewißheit, daß die Laienbrüder auf den ihnen überwiesenen Villikationshöfen sich eine gute Wirtschaftsführung angelegen sein ließen.

Wie die Villici, so hatten in dieser Zeit auch die Inhaber der einzelnen Hufen nicht mehr den vollen Ertrag abzuliefern.[1]) Auch ihre Abgaben waren festgesetzt, wahrscheinlich zunächst in der Weise, daß sie einen bestimmten Anteil des jährlichen Ertrages, etwa die dritte Garbe, zu entrichten hatten. Im Laufe der Zeit begnügte sich dann die Grundherrschaft mit einer festgesetzten Summe. Bei den zum Schultenhofe von Gahmen gehörigen Hufen waren schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die jährlich zu leistenden Abgaben auf eine bestimmte Summe festgesetzt, während noch zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts die Abgaben des Schulten nach dem jährlichen Ertrage schwankten, da dieser in jedem Jahre die dritte Garbe zu entrichten hatte.[2]) Offenbar waren die Abgaben, die die Inhaber der hofhörigen Bauerngüter in jedem Jahre zu entrichten hatten, deswegen schon früh auf eine bestimmte Summe festgesetzt, damit auf diese Weise den Schulten die Möglichkeit genommen würde, von den ihnen unterstellten Inhabern der Latenhufen zu hohe Abgaben zu fordern.

Eine wichtige Wandlung erfuhr die lokale Verwaltung des Güterbesitzes zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts, insofern als die alte Villikationsverfassung sich nach und nach auflöste.[3]) Auch in Cappenberg ist wahrscheinlich die Lockerung des Fronhofsverbandes in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eingetreten. Ein bestimmtes Jahr läßt sich nicht angeben, da die Auflösung der gutswirtschaftlichen Fronhofsverbände sich allmählich vollzog. Zudem war sie keineswegs allgemein durchgeführt.

Das wesentliche in der Änderung der Villikationsverfassung bestand darin, daß die Grundherrschaft die genossenschaftliche Organisation auflöste, aber die Hörigkeit nicht aufhob.[4]) Diese Änderung war in Westfalen die Regel. Waren die Hufeninhaber vorher einem Schulten untergeordnet, so

[1]) Wittich, Grundherrschaft 311 ff.
[2]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 36 ff.
[3]) Wittich, Grundherrschaft 367.
[4]) Wittich, Grundherrschaft 357.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

daß der Villikationshof gewissermaßen einen Oberhof bildete, so waren sie jetzt direkt der Grundherrschaft unterstellt. Der frühere Villikationshof hatte jetzt keine bevorzugte Stellung mehr gegenüber den anderen Bauernhöfen. Er unterschied sich von ihnen jetzt nur noch durch die Größe. Hatte sich bisher die Grundherrschaft nicht um die Überlassung von hofhörigen Gütern gekümmert, so nahm sie nun die Vergebung dieser Bauerngüter selbst in die Hand. Hatte sie bisher lediglich mit dem Fronhofsverwalter verhandelt, so schloß sie jetzt auch mit den Inhabern der alten hofhörigen Güter Verträge ab und überließ den Bauern gegen Entrichtung bestimmter jährlicher Abgaben den Hof zur Nutznießung. Die Bauern mußten nun direkt an die Zentrale ihre Abgaben abliefern und für deren Überbringung aufkommen.

Da nun die Hufen zum Teil weiter entfernt von der Zentrale lagen, und es sich oft nur um geringfügige Abgaben handelte, sind offenbar die Naturalabgaben an Korn oft in die verschiedenen Mühlen des Cappenberger Klosters abgeliefert worden, in denen es dann gedroschen und gemahlen wurde. So lieferten die Cappenberger Leute in der Stadt Lünen die jährlichen Naturalabgaben, die sie der klösterlichen Grundherrschaft zu entrichten hatten, an der Cappenberger Mühle, die in der Altstadt Lünen lag, ab.[1])

Nicht immer war die Grundherrschaft in der Lage, die Villikationsverfassung aufzulösen. An verschiedenen Villikationshöfen hatte sich im Laufe der Zeit ein festes Recht des Schulten entwickelt. Bei dem Verfall der Fronhofsverfassung wirkten oft ganz andere Momente mit. So verfiel gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Verfassung des Hofes zu Gahmen, weil „die in Lünen wohnenden Hofhörigen sich allmählich die Freiheit erstritten und ihre Hufen aus dem hofrechtlichen Verbande lösten".[2]) Damit war zwar der Zusammenhang zwischen Fronhof und den bisher ihm unterstellten Hufen nicht ganz gelöst worden. Doch hatte das Kloster Cappenberg keine volle Verfügungsfreiheit mehr. Daher stieß im Jahre 1656 der Cappenberger Propst auf heftigen Widerspruch des Anerben, als er den Hof verpachten wollte. Der Erbe bezeichnete dieses Vorgehen des

[1]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 22.
[2]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 24.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Propstes als „unerhört und ungewöhnlich".[1]) Doch konnte der Schulte, da der Hof noch im Obereigentume des Klosters Cappenberg stand, ohne dessen Zustimmung keine Verfügungen treffen. Er durfte nichts veräußern oder verpfänden.

Auch über die dem Schultenhofe von Gahmen bisher unterstellten Hufen hatte das Kloster kein freies Verfügungsrecht. Zwar blieben sie in dem Obereigentume der Grundherrschaft, doch durfte diese die Güter nicht beliebig vergeben, selbst dann nicht, wenn der Inhaber der Hufe gestorben war und keine Erben hinterlassen hatte. Die Grundherrschaft konnte in diesem Falle weder die Hufen einziehen und in eigene Bewirtschaftung nehmen, noch sie beliebig verpachten, sondern sie durfte diese Hufen nur an Lüner Bürger vergeben, die jährliche Pacht durfte sie ebensowenig wie das Gewinngeld beliebig erhöhen.[2])

Der Grundbesitz des Klosters war auch in der neueren Zeit zum größten Teile an eigenhörige Bauern vergeben. Die Höhe der Abgaben, die diese jährlich zu leisten hatten, richtete sich nach der Größe und Güte des Grundstückes. Man unterschied Schulten, Zeller, Kötter und Brinksitzer. Dreiundzwanzig Schulten sind zur Zeit der Aufhebung des Klosters nachweisbar, von denen zweiundzwanzig Eigenhörige des Stiftes Cappenberg waren, und einer, der Schulte Kersting, in nordkirchischem Eigentume stand. Folgende Schulten waren Cappenberger Eigenhörige:[3])

Name des Schulten.	Bauerschaft.
1. Im Hochstifte Münster.	
Höring	Ehringhausen
Becking	Evenkamp
Gedemberg	Evenkamp
Brevink	Evenkamp
Hüsing	Evenkamp
Pelleringhof	Nordlünen
Borgschulte	Nordlünen
Wethmar	Wethmar
Alstedde	Alstedde

[1]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 39.
[2]) Siehe unten S. 216 ff.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Cappenberg	Hassel
Dieckhof	Cörde
Essting	Kapelle
Altenbork	Bork

2. In der Grafschaft Mark.

Heil	Heil
Elberg	Künthe
Beckinghausen	Beckinghausen
Brok	Weddinghofen
Velmede	Methler
Berge	Methler
Gahmen	Gahmen
Kump	Derne
Rödding	Derne.

Die jährlichen Abgaben, die die eigenhörigen Schulten zu entrichten hatten, waren genau festgesetzt und bestanden überwiegend in Naturalabgaben. So hatten bei der Aufhebung des Klosters jährlich zu zahlen[1])

Schulte Pelleringhof 9 Malter Roggen, 3 M. Gerste, 8 M. Hafer, 3 Schweine, 4 Hühner, 4 Rtlr. und 4 Schill.;

Schulte Borgschulte 4 M. Roggen, 4 M .Gerste, 5 M. Hafer, 3 Schweine und 12 Rtlr.;

Schulte Alstedde 4 M. und 1½ Sch. Roggen, 3 M. Gerste, 4 M. Hafer, 4 Schweine und 6 Hühner;

Schulte Heil 15 M. Roggen, 7 M. Gerste, 12 M. Hafer, 1 Rind und 49 Rtlr.;

Schulte Elberg 8 M. Roggen, 8 M. Hafer, 3 Schweine, 4 Hühner, 1 Rtlr. und 14 Schill.;

Schulte Velmede 3 M. Weizen, 14 M. Roggen, 9 M. Gerste, 7 M. Hafer, 1 Sch. Erbsen, 4 Hühner, 14 Rtlr. und 18 Schill.;

Schulte Berge 2 M. Weizen, 6 M. Roggen, 7 M. Gerste, 3 M. Hafer und 5 Schweine;

Schulte Kump 3 M. Weizen, 16 M. Roggen, 7 M. Gerste, 9 M. Hafer, 2 Sch. Erbsen, 4 Schweine und 4 Hühner.

Der Schulte von Gahmen hatte noch in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die dritte Garbe zu

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

entrichten, so daß die jährlichen Abgaben nach dem Ausfall der Ernte schwankten.[1]) So entrichtete dieser Schulze

im Jahre 1526 4 M. Weizen, 20 M. Roggen, 6 M. Gerste und 12 M. Hafer;

im Jahre 1528 4 M. Weizen, 22 M. Roggen, 8 M. Gerste und 9 M. Hafer;

im Jahre 1529 4 M. Weizen, 13 M. Roggen, 6 M. Gerste und 10 M. Hafer;

im Jahre 1530 4 M. Weizen, 17 M. Roggen, 2 M. Gerste und 10 M. Hafer.

Außer diesen Getreideabgaben hatte der Schulte von Gahmen noch 7 Schweine, 1 Rind, 1 Käse von 4 Pfund und Butter an die klösterliche Haushaltung abzuliefern. Erst im Jahre 1702 wurden die Naturalabgaben in eine festgesetzte Geldsumme von 90 Rtlr. umgewandelt, die im Jahre 1770 auf 100 Rtlr. erhöht wurde. Außerdem war er zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet.

Der Schulte von Gahmen war der einzige von den Schulten, dessen Abgabe mit Geld abgelöst worden war. Die übrigen Inhaber von Schultenhöfen leisteten alle überwiegend Naturalabgaben. Da der Geldwert sank und der Wert der Naturalprodukte stieg, so stand sich der Verwalter des Hofes von Gahmen besser als die anderen Schulten. Damit man den Wert der verschiedenen Naturallieferungen mit den Geldabgaben vergleichen kann, sei darauf hingewiesen, daß zur Zeit der Aufhebung des Stiftes der Preis für die einzelnen Naturallieferungen folgender war:[2])

Für	1 M. Weizen	6	Rtlr.	19	Schill.		
„	1 M. Roggen	4	„	14	„		
„	1 M. Gerste	4	„	24	„	6	Pfg.
„	1 M. Hafer	2	„	16	„	11	„
„	1 M. Erbsen	6	„	19	„		
„	1 Rind	4	„				
„	1 Schwein	2	„				
„	1 Gans			4	„	8	„
„	1 Huhn			2	„	4	„

[1]) Die folgenden Angaben sind entnommen Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 37.

[2]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Danach betrugen in Geld umgerechnet z. B. die Abgaben des Schulten Heil ungefähr 186 Rtlr. und die des Schulten Kump ungefähr 167 Rtlr.

Die Zeller waren die Inhaber größerer Bauerngüter. Ihr Güterbesitz betrug in der Regel über fünfzig Morgen. Auch sie waren zum weitaus größten Teile Eigenhörige des Klosters Cappenberg. Ihre Abgaben waren ebenfalls genau festgesetzt und bestanden überwiegend in Naturalabgaben sowie in der Leistung bestimmter Dienste. Auch bei ihnen richtete sich die Höhe der Abgaben nach der Größe und vor allem nach der Güte des Grundstückes, das ihnen überlassen war. So hatten an Abgaben zu entrichten: [1])

Zeller Waterhus in der Bauerschaft Lenklar 10 M. und 4 Sch. Gerste, 8 M. Hafer, 3 Gänse und 4 Rtlr.;

Zeller Fridag in der Bauerschaft Lenklar 6 M. und 4 Sch. Roggen, 6 M. und 4 Sch. Gerste und 6 M. und 4 Sch. Hafer;

Zeller Forwieck in der Bauerschaft Heil 10 M. Roggen, 10 M. Gerste, 10 M. Hafer, 3 Schweine, 4 Hühner und 3 Rtlr.

Die Höhe der Abgaben, die die Zeller jährlich zu leisten hatten, waren also teilweise sehr groß. Die Abgaben der Schulten waren meistens noch höher als die der Zeller, auch hatten jene Spanndienste zu leisten, zu denen diese nur zum Teil verpflichtet waren.

Die Kötter bewirtschafteten die kleineren Bauerngüter, die teilweise durch Zersplitterung von Hufen entstanden waren. Auch sie waren zum weitaus größten Teile Eigenhörige. Ihre Abgaben bestanden überwiegend in der Entrichtung einer Geldsumme. Außerdem waren einige Kötter, z. B. die, welche in unmittelbarer Nähe des Klosters wohnten, zu Botendiensten verpflichtet.[2])

Kleinere Stücke von Klostergut waren ferner im Besitze der Brinksitzer, die durch ein Handwerk ihren Lebensunterhalt verdienten oder auf einem größeren Bauerngute gegen ein Entgeld die landwirtschaftlichen Arbeiten verrichteten. In der Regel besaßen die Brinksitzer nur wenige Morgen und hatten dafür einen geringen Geldzins zu zahlen.

---

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[2]) Siehe unten S. 211.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ein kleiner Teil des umfangreichen Güterbesitzes war verpachtet. Der Kampf zwischen städtischer Freiheit und grundherrlicher Gebundenheit hatte dahin geführt, daß die früher hofhörigen Güter, deren Inhaber Bürger der Stadt Lünen waren, zu Erbzinsgütern wurden. Das Kloster Cappenberg hatte keine Verfügungsfreiheit, sondern es mußte die Hufen immer unter denselben Bedingungen ohne Erhöhung des Gewinngeldes verpachten. So waren zu entrichten[1]) von der

Bertholdshufe (in Gahmen) 4 M. Roggen und 4 M. Gerste;
Homanshufe 4 M. und ½ Sch. Roggen und 4 M. und ½ Sch. Gerste;
Buckshufe je 2 M. Roggen, Gerste und Hafer;
Drögenhufe je 6 M. und 3 Sch. Roggen und Gerste;
Bertholdshufe (in Selm) je 6 M. Roggen und Gerste;
Hülshufe je 3 M. Roggen und Gerste;
Dieckmannshufe 3 M. Roggen, 3 M. und 2 Sch. Gerste und 2 M. Hafer;
Fronenhufe 2 Sch. Roggen und 2 Sch. Gerste.
Von der Achterhufe, die zu dem Schulzenhof von Gahmen geschlagen worden war, hatte der Schulze jährlich je 4 M. Roggen und Gerste zu entrichten.[2])

Auch die Hufen in- und außerhalb der Stadt Werne waren verpachtet. So waren von der

Berkelenhufe 4 M. Roggen und 8 M. Gerste,
Lambertshufe 12 M. Gerste,
Füssershufe 4 M. Gerste und 1 M. Hafer

zu entrichten,.[3])

Auch die drei bei der Stadt Kamen gelegenen Hufen des Klosters gelangten zur Verpachtung. So wurden von der

Dmoggenhufe 5 M. Roggen, 29 M. Gerste und 28 M. Hafer,
Forwieckhufe 11 M. und 3 Sch. Gerste und 9 M. Hafer,
Schulenhufe je 7 M. Roggen, Gerste und Hafer

abgeliefert.[4]) Im ganzen gelangten sechsundzwanzig Hufen zur Verpachtung, von denen je dreizehn im Hochstifte Münster und in der Grafschaft Mark lagen. Von den freiadligen

[1]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 11.
[2]) Cap. Akten 13.
[3]) Cap. Akten 13.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Häusern war Haus Eickholt für hundert und Haus Hölting für zweihundertundsiebenzig Reichstaler verpachtet.[1]) Auch die Mühlen gab in der neueren Zeit die klösterliche Grundherrschaft in Pacht. So waren im Jahre 1716 die Geidenberger Mühle für vierhundert, die Mühle zu Altlünen für zweihundert, die Mühle zu Beckinghausen für hundertundvierzig und die Windmühle zu Werne für dreiundsechzig Reichstaler verpachtet.[2]) Außer diesen sechsundzwanzig Hufen und den verschiedenen Mühlen waren noch einige kleinere Grundstücke zum großen Teile an freie Bauern in Zeitpacht gegeben. Nach Ablauf der Pachtzeit konnte die Grundherrschaft über diese Güter wieder frei verfügen. Der bisherige Inhaber hatte kein Recht mehr auf die Nutzung, deshalb konnten auch Güter, die vorher verpachtet gewesen waren, von der Grundherrschaft in Eigenwirtschaft genommen oder an eigenhörige Bauern vergeben werden.

Nicht unterschätzt werden darf endlich die Eigenwirtschaft, die das Stift Cappenberg zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts wieder aufnahm. Ein Teil des Schulzenhofes Cappenberg, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus den vom Kloster selbst bis dahin bewirtschafteten Ländereien gebildet worden war, wurde jetzt in kleinere Grundstücke, die verpachtet wurden, zersplittert. Der andere Teil wurde wieder in Eigenwirtschaft genommen.[3]) Hatten im zwölften und in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Conversen die von dem Kloster in eigene Verwaltung genommenen Grundstücke selbst bewirtschaftet, so verrichteten jetzt eigenhörige Knechte und Mägde, die außer freier Verpflegung noch einen geringen Lohn erhielten, die Arbeiten auf den in Eigenwirtschaft genommenen Gütern. Auch wurde die Hilfe der zu Hand- oder Spanndiensten verpflichteten Bauern in Anspruch genommen.

Die von dem Stifte im achtzehnten Jahrhundert in unmittelbare Nutzung genommenen Grundstücke setzten sich aus Äckern, Wiesen, Weidengründen und Waldungen zusammen.[4]) Die Größe der Äcker oder Hovesaatsländereien betrug achtunddreißig Malter und fünf Scheffel Wernischen Maaßes.[5]) Eine Größenangabe nach Morgen war hier unbe-

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6. — [2]) Cap. Akten 13.
[3]) Kindlinger, Ind. arch. F. 9.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 1. — [5]) Ebenda.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

kannt, vielmehr rechnete man „nach Maltersaat und Scheffelsaat, je nach dem für eine Fläche ein Malter oder ein Scheffel Einsaat erforderlich war".[1]) Da nun auf sechs Scheffel Wernischen Maaßes vier Scheffel Lüner Maaß kamen, und auf eineinhalb Scheffel Lüner Maaß ein Magdeburger Morgen gerechnet wurde,[2]) betrug somit die Größe der in Eigenwirtschaft genommenen Ackerländereien ungefähr hundertundvier Morgen. Den jährlichen Ertrag der Wiesen schätzte man im Jahre 1803 auf sechsundfünfzig Fuder Heu ein.[3]) Auch über die Größe der Weidengründe war keine genaue Rechnung angestellt worden. Wir finden nur die Angabe, daß zur Zeit der Aufhebung des Klosters sechsundfünfzig Kühe und fünf Ochsen auf die Weide gingen.[4])

Eine große Rolle in der Eigenwirtschaft des Stiftes spielten sodann die umfangreichen Waldungen, die es zum großen Teil zu eigen, zum Teil mit anderen Markberechtigten besaß. Aus diesen Waldungen konnte es vor allem seinen Holzbedarf für den Propst, die Kapitulare, die Stiftskirche und für die ganze klösterliche Haushaltung decken, ja es konnte bei guter Wirtschaftsführung in jedem Jahre noch Holz verkaufen.[5]) Wie wertvoll gerade die Waldungen für das Stift sein mußten, geht daraus hervor, daß der Bedarf an Brandholz im Jahre durchschnittlich zweieinhalbtausend Fuder betrug.[6]) Zudem konnte es aus seinen Waldungen noch andere Nutzungen, z. B. die Erträge der Jagd und Mast, ziehen.

In Eigenwirtschaft hatte das Kloster unter anderem noch eine Ziegelbrennerei, die, eine halbe Stunde von Cappenberg entfernt, im Kirchspiel Bork lag und zum großen Teile zum eigenen Bedarfe des Stiftes benutzt wurde. Ein besonderer Ziegelbrenner war angestellt, der für seine Wohnung eine geringfügige Summe zu zahlen hatte und für die gebrannten Steine und Ziegel einen der Höhe der Lieferung entsprechenden Lohn erhielt.[7])

Zu eigenem Bedarfe unterhielt das Kloster ferner eine Bierbrauerei, eine Sägemühle und einen Steinbruch,

---

[1]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 4. — [2]) Ebenda.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 1. — [4]) Ebenda.
[5]) Dom. Reg. F. 52. N. 5. — [6]) Ebenda.
[7]) Dom. Reg. F. 52. N. 1.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

aus dem auch die Steine zu den Wegebauten in der Grafschaft Mark gern genommen wurden.[1])

Außerdem verfügte das Kloster Cappenberg über eine eigene Schafherde. Es war nämlich berechtigt, hundert Schafe und einen Bock in die Lüner Heide zu treiben. Ein besonderer Schäfer war dafür von der klösterlichen Grundherrschaft angestellt, der außer eineinhalb Reichstaler für Schuhe jährlich sonst keinen Lohn erhielt, aber für seine Arbeit dadurch entschädigt wurde, daß er seine eigenen Schafe mit in die Heide treiben durfte.[2])

In Selbstbenutzung hatte das Stift ferner den Kornzehnten in den Bauerschaften Alstedde, Bork, Ostick und Hassel, der von eigens dazu bestellten Leuten erhoben und in die dazu bestimmten Zehntscheunen gefahren wurde.[3]) Der jährliche Ertrag dieser Kornzehnten in den vier genannten Bauerschaften belief sich auf dreihundertundfünfzig Reichstaler.

Der Wert des Ertrages sämtlicher in Eigenwirtschaft genommenen Güter betrug im Jahre durchschnittlich 4562 Reichstaler. Von dieser Summe entfielen allein 2083 Reichstaler, also fast die Hälfte der Einnahmen, auf das Brandholz. Am wenigsten rentierten sich die Fischerei und die Jagd, da durch deren Erträge kaum die Kosten der Unterhaltung des Jägers und des Fischers gedeckt wurden.[4])

Das Bild, das sich von der Lokalverwaltung des Güterbesitzes im achtzehnten Jahrhundert gewinnen läßt, ist somit folgendes. Die in der Nähe des Klosters gelegenen Grundstücke wurden in Eigenwirtschaft genommen. Der jährliche Ertrag belief sich durchschnittlich auf 4562 Reichstaler. Die Bewirtschaftung dieser Güter erfolgte durch das Gesinde, doch wurden zum großen Teile auch die Hand- und Spanndienste, zu denen die eigenhörigen Bauern verpflichtet waren, in Anspruch genommen. Bei weitem der größte Teil des Güterbesitzes befand sich in den Händen der Eigenhörigen, die an dem ihnen zur Nutznießung überlassenen Gute ein festes Erbrecht besaßen. Ein kleiner Teil des Güterbesitzes war verpachtet. Von größeren Gütern gelangten

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 1.
[2]) Ebenda.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 1.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zwei freiadlige Häuser, verschiedene Mühlen und sechsundzwanzig Hufen zur Verpachtung. Letztere waren in den Händen städtischer Bürger, die persönlich frei waren und ein festes Erbrecht an den ihnen überlassenen Gütern besaßen. Zur Verpachtung gelangten ferner einige kleinere Grundstücke, über die nach Ablauf der Pachtzeit die Grundherrschaft wieder volle Verfügungsfreiheit hatte.

2. Die Zentralverwaltung.

Wie bei der Darstellung der lokalen Güterverwaltung nachgewiesen worden ist, stand eine Menge von Einkünften, die in den verschiedensten Formen eingingen, dem Kloster Cappenberg zur Verfügung. Einmal kamen die Überschüsse in Betracht, die die Grundherrschaft bei guter Wirtschaftsführung auf den Eigengütern erzielen konnte. Einen sehr großen Teil der Einnahmen bezog das Kloster sodann aus den Abgaben, die die eigenhörigen Bauern und die Pächter für die Überlassung von Stiftsgut zu entrichten hatten. Durch die lokale Verwaltung wurden die Gefälle eingehoben, die Nutzungsrechte ausgeübt und die Natural- und Geldabgaben eingezogen. Die Aufgabe der Zentralverwaltung bestand nun darin, für die Deckung des Bedarfes der klösterlichen Grundherrschaft Sorge zu tragen und eine Oberaufsicht über den weit zerstreut liegenden Grundbesitz zu führen.

Leider läßt sich wegen Mangels an Quellenmaterial kein genaueres Bild von der Zentralverwaltung, besonders im Mittelalter, entwerfen. Nur aus wenigen Urkunden kann ein Schluß auf die zentralen Verwaltungseinrichtungen der Grundherrschaft gezogen werden. Für die neuere Zeit liegen mehr Nachrichten vor, so daß die Darstellung der Zentralverwaltung des Güterbesitzes im Mittelalter sich teilweise auf Rückschlüsse aus der späteren Zeit stützen muß.

Die Geschichte der Zentralverwaltung bei den verschiedenen Klöstern der einzelnen Orden läßt deutlich erkennen, daß in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung der Güterbesitz einheitlich verwaltet wurde. Solange die Mönche des Klosters Cappenberg streng an der Ordensregel festhielten und insbesondere auf jedes Privateigentum Verzicht leisteten, war der Güterbesitz allen gemeinschaftlich und diente dazu,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die Kosten der gemeinschaftlichen Klosterhaushaltung zu decken und die sonstigen Bedürfnisse der klösterlichen Genossenschaft zu befriedigen. Ohne Zweifel darf deshalb auch bei der Grundherrschaft des Klosters Cappenberg für das zwölfte Jahrhundert, für eine Zeit also, in der noch der strenge Ordensgeist herrschte, eine einheitliche Güterverwaltung angenommen werden. Eine Scheidung von Propstei- und Konventsgut ist noch nicht nachweisbar. Die Erträge der Güterverwaltung dienten dazu, die Kosten für den gemeinschaftlichen Klosterhaushalt zu bestreiten. Die Einnahmen flossen reichlich, da die Laienbrüder sich eine gute Wirtschaftsführung angelegen sein ließen. Die Ausgaben waren verhältnismäßig gering, da die Insassen des Klosters keine zu hohen Ansprüche stellten, sich vielmehr mit einer einfachen Lebensführung begnügten. Die Zahl der Mitglieder war unbeschränkt. Da die Einnahmen groß und die Ausgaben verhältnismäßig gering waren, konnte die Grundherrschaft mannigfache Überschüsse erzielen und viele neue Güter durch Kauf erwerben, so daß gerade in der ersten Zeit der Grundbesitz wesentlich vermehrt werden konnte.

Das Haupt der gesamten Verwaltung war der Propst als Vorsteher des Klosters. Er regelte alle Angelegenheiten, die irgendwie den Güterbesitz betrafen, z. B. Kauf, Verkauf oder Tausch von Klostergut, doch durfte er nicht eigenmächtige Änderungen des Klosterbesitzes vornehmen, sondern er war an die Zustimmung der Konventualen gebunden.[1])

In der Wirtschaftsverwaltung waren außer dem Propste noch einige Mönche tätig. So werden wiederholt Kellner erwähnt, die dem Propste als Ratgeber bei der Verwaltung zur Seite standen. Propst Otto von Cappenberg erklärte z. B. im Jahre 1156, daß seine Kellner es für zweckmäßig gehalten hätten, eine neu erworbene Hufe dem Fronhofe in Wethmar einzugliedern.[2]) Die Kellner trugen somit für eine zweckdienliche Verwendung des Klostergutes Sorge.

In der Verwaltung spielte ferner der Thesaurar eine große Rolle. Er wird zum ersten Male im Jahre 1155 in einer Urkunde erwähnt, nach der die Überschüsse aus den Erträgen der Weinberge von Remagen in die Kasse des The-

[1]) W. U. B. II 299, W. U. B. II 306.
[1]) W. U B. II 311.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

saurars flossen, damit er etwa notwendige Ausgaben für die Beschaffung von kirchlichen Geräten daraus bestreiten konnte. Auch wurde es ihm zur Pflicht gemacht, für die Abhaltung von Jahresfeiern Sorge zu tragen.[1]) Dem Thesaurar fiel die Bewachung der Kirchenschätze zu, auch waren ihm die Wachszinsigen überwiesen, die an ihn einen geringen Zins zu zahlen hatten.[2])

In den Urkunden werden ferner des öfteren ein Prior und ein Subprior erwähnt, die auch Ratgeber des Propstes waren. Sie erscheinen oft mit ihm und dem Kellner als Zeugen bei Erwerb, Verkauf oder Tausch von Klostergut,[3]) doch waren sie keine Verwaltungsbeamte. Der Prior hatte vielmehr für die klösterliche Zucht Sorge zu tragen. Als Stellvertreter stand ihm der Subprior zur Seite.

Die Mönche, denen ein Teil der Verwaltung übertragen worden war, handelten lediglich als Beauftragte des Klosters. Die Güterverwaltung war einheitlich. Bestimmte Klostergüter waren für die einzelnen Ämter nicht ausgeschieden worden. Nur dem Thesaurar wurden besondere Einkünfte zugewiesen, die er für die Anschaffung von Kirchengeräten, Instandhaltung des Kirchengebäudes und für die Beleuchtung zu verwenden hatte. Doch handelte auch er nur als Beauftragter der klösterlichen Genossenschaft. Ein eigenes Recht an den ihm überwiesenen Einkünften hatte er nicht. Er durfte deshalb auch nicht etwaige Überschüsse für sich verwenden. Aus den Erträgen der Klostergüter, die einheitlich verwaltet wurden, deckte man die Kosten, die der gemeinschaftliche Klosterhaushalt verursachte, und gewann aus ihnen die Mittel, die die Beamten zur Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten aufzuwenden hatten.

Da die Geschichte der Zentralverwaltung aufs engste mit der Geschichte des kirchlich-religiösen Lebens verknüpft ist, so mußten natürlich schon im dreizehnten Jahrhundert, als der klösterliche Geist merklich nachgelassen hatte, Änderungen in der Zentralverwaltung eintreten. Schon im Jahre 1232 hatte sich Papst Gregor IX. gezwungen gesehen, gegen die Mönche einzuschreiten, die ihr Vermögen zurückbehalten hatten, und befohlen, daß deren Privatvermögen zugunsten

[1]) W. U. B. II 306.
[2]) W. U. B. III 1082.
[3]) W. U. B. II 530.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

des Klosters eingezogen würde.[1]) Doch hatten diese Reformationsversuche keinen dauernden Erfolg gehabt. Papst Clemens V. gestattete im Jahre 1312 den Konventualen des Klosters, die ihnen nach Erbrecht oder sonstigen Rechtstiteln zustehende bewegliche und unbewegliche Habe einzufordern, anzunehmen und zu behalten.[2]) Die Klosterinsassen hatten nun volles Verfügungsrecht über die geerbten Grundstücke. Nach ihrem Tode fielen diese Güter keineswegs an das Kloster, sondern an ihre Verwandte, falls die Kanoniker nicht anders ausdrücklich bestimmten.[3]) Die Mönchsregel, die Verzicht auf persönliches Eigentum forderte, war somit illusorisch geworden. Die Mönche des Klosters durften Privatbesitz haben.

Ungefähr gleichzeitig mit diesen Änderungen traten auch Umwandlungen in der Güterverwaltung ein. Bisher war eine Scheidung von Propstei- und Konventseinnahmen nicht vorgenommen worden. Während nun bei vielen geistlichen Grundherrschaften, so auch in der Geschichte des Klosters Werden,[4]) eine regelrechte Scheidung von Abtei- und Konventsgut durchgeführt wurde, so daß bestimmte Güter als Abtei- und als Konventsgut ausgeschieden wurden, läßt sich für die Grundherrschaft des Klosters Cappenberg eine derartige Scheidung nicht nachweisen. In keiner Urkunde wird ein besonderer Propstei- oder Konventshof erwähnt. Lediglich fand eine Ausscheidung eines bestimmten Anteiles an den Vermögenseinkünften für den nunmehr getrennt geführten Haushalt des Propstes statt.

Wann diese Scheidung der Vermögenseinkünfte vorgenommen worden ist, dafür läßt sich der genaue Zeitpunkt nicht angeben, doch legt unter anderem auch die Tatsache, daß im Jahre 1249 zum ersten Male Propst und Konvent gleichzeitig erwähnt werden,[5]) den Schluß nahe, daß um diese Zeit die Scheidung stattgefunden hat. Dieselben Gründe, die auch bei anderen Klöstern zu einer Trennung von Abtei- und Konventsgut führten,[6]) mögen auch bei

[1]) W. U. B. V 379.
[2]) W. U. B. VIII 765.
[3]) Dep. 373. Dep. 375. Dep. 481.
[4]) Kötzschke, Werden 114 ff.
[5]) W. U. B. III 510.
[6]) Kötzschke, Werden 116. Köster, Meschede 105. Brons, Vreden 90.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Grundherrschaft des Klosters Cappenberg eine Scheidung der Vermögenseinkünfte hervorgerufen haben. Cappenberg war ein vornehmes Kloster, das nur adlige Personen aufnahm. Der Propst hatte Beziehungen zu den höchsten Kreisen. Er mußte als Repräsentant des Klosters oft große Aufwendungen machen, z. B. zur Bewirtung vornehmer Gäste und der Ordensoberen. Wie die Vorsteher anderer Abteien oder Propsteien, so hat offenbar auch er keine Kosten gescheut, wenn es galt, hohe Besuche zu bewirten und zu beherbergen. Auch die weiten Reisen, die die Vorsteher der Klöster oft unternehmen mußten, verursachten einen erheblichen Kostenaufwand. Deshalb konnten die Mönche die berechtigte Furcht hegen, ihr gesicherter Lebensunterhalt möchte auf die Dauer in Frage gestellt werden.

Obwohl die Vermögenseinkünfte zwischen Propstei und Konvent um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geschieden wurden, verwaltete man auch weiterhin das Klostergut einheitlich. Die Mönche, denen ein Verwaltungsamt überwiesen wurde, blieben lediglich Beauftragte der klösterlichen Genossenschaft. Sie werden deshalb auch nach der Scheidung der Vermögenseinkünfte als Beamte bezeichnet.[1]) Besondere Güter wurden für sie zur eigenen Nutznießung nicht ausgeschieden.

Von den gesamten Einnahmen des Klosters mußten ferner die Kosten für die Instandhaltung der Gebäude gedeckt werden. Offenbar hat man zunächst von den Erträgen des Klostergutes, an dem der Propst nur mit Zustimmung des Konventes Änderungen vornehmen durfte, die Ausgaben für die Instandhaltung der Kirchengebäude und die Kirchenbaukasse abgezogen und von dem Reste dann einen Teil der Einkünfte dem Propste überwiesen.

Der Konvent ging nun seinerseits weiter und ordnete die Bezüge seiner Mitglieder. Auch ihnen wurden bald besondere Einkünfte überwiesen. Die Kanoniker bezogen spätestens am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts schon ein besonderes Einkommen, die Präbende. Sie stellte den wichtigsten Teil des täglichen Lebenshaushaltes dar und bestand, wie das auch bei den anderen Stiftern allgemein üblich war, darin, daß jedem Kanoniker eine festgesetzte Menge

[1]) W. U. B. III 1399. W. U. B. III 1415.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

an Naturalien, vor allem Gemüse, Brot oder Mehl, Wein, Bier, Fisch und seit der Aufhebung des Fleischverbotes eine bestimmte Menge Fleisch innerhalb gewisser Zeit verabreicht wurde.[1]) Das Aufkommen der Präbenden beweist, daß das Kloster in den Augen vieler Insassen dazu diente, ihnen den Lebensunterhalt und eine standesgemäße Versorgung zu verschaffen. Jeder, der in das Kloster aufgenommen zu werden wünschte und dann eine Präbende erhielt, mußte eine Aufnahmegebühr zahlen, die sich auf zwanzig Mark belief.[2]) Trat er innerhalb des ersten Jahres aus, so erhielt er die bei der Aufnahme gezahlte Summe zurück. Erklärte er aber erst nach Ablauf seines Probejahres den Austritt, so verfiel diese Summe dem Kloster.[3])

Eine andere Einnahmequelle bildeten dann noch die servitia, d. h. außergewöhnliche Zuwendungen, die die Klosterinsassen an bestimmten Tagen empfingen, ferner die Einkünfte aus gestifteten Seelenmessen.[4]) Auch durften die einzelnen Kanoniker über Privatbesitz verfügen.

So war zunächst eine Scheidung der Vermögenseinkünfte zwischen Propstei und Konvent vorgenommen worden., und dieser hatte dann die Bezüge der einzelnen Klosterinsassen geregelt. Im Jahre 1397 brachen längere Streitigkeiten zwischen dem Propste und Konvente aus, weil dieser sich geweigert hatte, eine dem Propste schuldige Summe von 334 Mark zurückzuzahlen.[5]) Genauere Bestimmungen über die Vermögensteilung zwischen Propstei und Konvent traf das Kloster Cappenberg erst im Jahre 1415. Auch der Generalabt dieses Ordens billigte die getroffenen Vereinbarungen.[6]) Das Vermögen wurde nun zwischen Propstei und Konvent in der Weise geteilt, daß dem Propste ein Drittel der Einnahmen, die er nach eigenem Gutdünken verwenden durfte, zugesprochen wurde. Die anderen zwei Drittel wurden dem Konvente überwiesen. Auch wurden in diesem Jahre genauere Bestimmungen über den Nachlaß der verstorbenen Pröpste und Konventsmitglieder getroffen. Von dem Nachlaß der Kanoniker wurde dem Proste die

[1]) Brons, Vreden 103.
[2]) Dep. 596. Dep. 739.
[3]) Dep. 447. Dep. 450. Dep. 463. Dep. 480.
[4]) Brons, Vreden 102. Kötzschke, Werden 103.
[5]) Dep. 776. — [6]) Dep. 868.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hälfte zur eigenen Verwendung zugesprochen. Die andere Hälfte fiel an den Konvent, der sie zum Erwerb von Renten und für die Kirchenbaukasse zu verwenden hatte. Auch über den Nachlaß der verstorbenen Pröpste wurden Vereinbarungen getroffen. Die Verteilung des Nachlasses war verschieden, je nachdem ein Prälat, der noch seines Amtes als Vorsteher des Klosters waltete, gestorben war oder ein Propst, der vor seinem Tode sein Amt niedergelgt hatte. Im ersten Falle erhielt der Nachfolger den ganzen Nachlaß des Vorgängers, im anderen Falle wurden ein Drittel dem Propste zur freien Verwendung und die beiden anderen Drittel dem Konvente überwiesen, der sie aber zum Besten des Gotteshauses verwerten mußte.

Der Cappenberger Propst verfügte somit über besondere Einkünfte, die ihm aus den Erträgen des Klostergutes überwiesen wurden. Auch erhielt er einen großen Anteil an der Hinterlassenschaft der verstorbenen Klosterinsassen. Bei Veränderung des Klostergutes mußte seine Zustimmung von dem Konvente, dessen Vorsteher der Prior war, eingeholt werden. Doch durfte anderseits auch der Propst nicht eigenmächtig Verfügungen über das Klostergut treffen. Vielmehr mußten Propst und Konvent zusammenwirken, wenn es sich um Veränderung des Klostergutes handelte. Wurden dagegen Schenkungen, z. B. Memoirenstiftungen, speziell für den Konvent gemacht,[1]) so durfte dieser natürlich selbständig über die Verwendung verfügen.

Von den Gesamteinnahmen des Klosters war somit ein Drittel dem Propste überwiesen. Die einzelnen Mitglieder des Konventes erhielten aus den anderen beiden Dritteln eine Präbende. Die Zahl der Präbenden, die anfangs noch unbegrenzt war, wurde im Jahre 1536 von dem Propste und dem Kapitel auf dreizehn festgesetzt, nämlich die Präbende des Propstes und die zwölf Präbenden der Konventsmitglieder. Dem Propste wurde das Recht zugestanden, die Präbenden ohne Zustimmung des Kapitels zu vergeben.[2]) So bezog fortan jedes Stiftsmitglied gesicherte Einkünfte.

In welchem Verhältnisse die Gesamteinnahmen des Propstes zu den Einnahmen des Kapitels standen, läßt sich

[1]) W. U. B. III 650. — [2]) A. 237.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nicht bestimmt angeben. Es darf nicht übersehen werden, daß der Propst in seiner Eigenschaft als Archidiakon nicht unansehnliche Einnahmen bezog, von denen die Abgaben, die er für die Erteilung der Investitur empfing, sehr ins Gewicht fielen. Von den Erträgen der Klostergüter war zwar dem Propste nur ein Drittel überwiesen worden, aber da er noch verschiedene Nebeneinnahmen hatte, mußte er z. B. zur Deckung der Ausgaben, die der Aufstand der Wiedertäufer in Münster verursacht hatte, als Schatzung an den Bischof von Münster vierhundert Goldgulden, dieselbe Summe entrichten, die auch das Cappenberger Kapitel aufzubringen hatte.[1])

Neue Aufgaben erwuchsen der Zentralverwaltung, als die Villikationsverbände aufgelöst wurden. Die örtlichen Hebestellen waren nun weggefallen, die Hufen wurden direkt der Zentrale unterstellt. Da die Abgaben zum größten Teile in natura geliefert wurden, mußte die Grundherrschaft darauf bedacht sein, die überschüssigen Erträge auf dem Markte zu verkaufen. Vor allem scheint diese Tatsache mit dazu beigetragen zu haben, eine Änderung der Zentralverwaltung vorzunehmen, die in dem Aufkommen eines besonderen weltlichen Beamtenstandes zum Ausdruck kam. Diese Beamten waren kaufmännisch gut vorgebildet und waren in der Zentralverwaltung der Grundherrschaft tätig. Für ihre Mühewaltung wurden sie offenbar in der Weise entschädigt, daß sie eine bestimmte Geldsumme als Lohn erhielten. Wie bei anderen geistlichen Grundherrschaften, z. B. Vreden und Werden,[2]) so fielen ihnen auch in Cappenberg die äußeren Verwaltungsgeschäfte zu. Sie sorgten für die Eintreibung der Gefälle, auf den Märkten verkauften sie auf vorteilhafte Weise den Überschuß der einlaufenden Naturalabgaben, da sie mit dem wirtschaftlichen Verkehr gut vertraut waren. Sie führten Rechnungsbücher und waren dem Stifte über ihre Amtsführung Rechenschaft schuldig. Sie buchten die eingekommenen Erträge. Gerade jetzt, wo die Bauerngüter direkt der Zentrale unterstellt waren, mußte die Grundherrschaft eine geordnete Beaufsichtigung sich angelegen sein lassen. Jetzt machte sich auch

[1]) Siehe unten S. 195.
[2]) Brons, Vreden 111. Kötzschke, Werden 138.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

das Bedürfnis geltend, die von den einzelnen Bauerngütern fälligen Abgaben aufzuzeichnen.

Der genaue Zeitpunkt des Aufkommens eines besonderen weltlichen Beamtenstandes läßt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen. Doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die weltlichen Beamten im Jahre 1585 eingesetzt worden sind, da seit dieser Zeit genaue Einnahmeregister Jahr für Jahr geführt wurden.[1]) Der Kellner, der bisher hauptsächlich in der Verwaltung des Klostergutes tätig gewesen war, wurde nun durch den Rentmeister ersetzt. Dieser empfing die Einkünfte der Grundherrschaft, erledigte aber anderseits auch die Ausgaben und gab dem Konvente über seine Amtsführung Rechenschaft. Außerdem ist gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts ein Sekretär nachweisbar,[2]) der die nötigen Schreiberdienste zu leisten hatte. Quittungen über Zahlungen, ferner Verhandlungen über alle möglichen Verwaltungsangelegenheiten machten eine nicht unerhebliche Menge schriftlicher Arbeit notwendig.[3])

Ein genaueres Bild von der Zentralverwaltung läßt sich erst für das achtzehnte Jahrhundert gewinnen. Im Jahre 1536 war die Zahl der Präbenden festgesetzt worden. Das ganze Vermögen hatte man offenbar in der Weise aufgeteilt, daß von den Gesamteinnahmen zunächst die gemeinschaftlichen Ausgaben für die Verwaltung, die Instandhaltung der Gebäude und die Kirchenbaukasse bestritten wurden. Von dem Reste hatte der Cappenberger Propst ein bestimmtes Einkommen, die Präbende, den Kanonikern zuzuweisen. Änderungen in der Zentralverwaltung traten erst am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ein, indem mit der Wiederaufnahme der Eigenwirtschaft auch der gemeinsame klösterliche Haushalt wiederhergestellt wurde. Eine Neuregelung der Einnahmen wurde erforderlich. Die Einnahmen, die sich zu ein Viertel aus den Erträgen der Eigenwirtschaft zusammensetzten, wurden mit Hilfe von Beamten jetzt folgendermaßen verwaltet. Im ganzen wurden vier verschiedene Kassen, die Propstei-, Kirchen-, Kapitularen- und Kellnereikasse geführt und von je einem Rendanten verwaltet.[4])

[1]) Cap. Akten 13. — [2]) Cap. Akten 9.
[3]) Kötzschke, Werden 139.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Kellnereikasse war die wichtigste, weil aus ihr alle Ausgaben für die klösterliche Haushaltung, für die Wirtschaftsführung, ferner für Gehälter bezahlt wurden. In die Kellnereikasse flossen jährlich rund 15000 Reichstaler. In diese Summe sind miteinbegriffen die Erträge der Eigenwirtschaft und die Naturalabgaben der Bauern, die nach den damals üblichen Kornpreisen veranschlagt wurden. Da die geistlichen und weltlichen Beamten und das Gesinde in dem Kloster Unterkunft und Verpflegung fanden, war das Stift in erster Linie auf die Naturalabgaben angewiesen. Der klösterliche Haushalt verschlang bei weitem die größte Summe. Verwaltet wurde die Kellnereikasse durch den Rentmeister, der von dem Stifte angestellt war und dem Propste und den Mitgliedern des Kapitels jährlich Rechnung ablegen mußte.

Für die Bedürfnisse des Gotteshauses führte man die Kirchenkasse, die zuletzt ein von dem Stifte beauftragter Kapitular verwaltete. Die Einnahmen, die sich im Jahre 1802 auf 415 Reichstaler beliefen, wurden für Kultuszwecke verwandt. Da die Ausgaben für die Kirche schwankten, wurde die Kellnereikasse herangezogen, wenn die Ausgaben aus jener Kasse nicht bestritten werden konnten, anderseits flossen etwaige Überschüsse eines Jahres in die Kellnereikasse.

Waren nun die Einnahmen aus der Kellnereikasse zum gemeinsamen Gebrauch bestimmt, wurden aus der Kirchenbaukasse die Ausgaben für den Kultus und die Instandhaltung der Kirchengebäude bestritten, so durfte dagegen der Propst über die Einnahmen der Propsteikasse frei verfügen. Sie waren ihm als „Spielpfennig" überwiesen worden. Die jährlichen Einnahmen für die Propsteikasse beliefen sich nur auf 165 Rtlr. 19 Schill. und 9 Pfg., davon kamen 100 Rtlr. aus der Verpachtung des adligen Hauses Eickholt ein. Der Propst führte über die Einnahmen dieser Kasse selbst Rechnung. Er verwandte sie für seine persönlichen Bedürfnisse.

Die Kapitularenkasse, die jährlich 1121 Rtlr. und 13 Schill. an Einnahmen zu verzeichnen hatte, wurde durch einen von dem Kapitel beauftragten Kapitularen geführt. Wie dem Propste die Einnahmen aus der Propsteikasse, so waren auch die Kapitularrevenüen den Mitgliedern des Kapitels als „Spielpfennig" überwiesen worden. Sie konnten diese Einnahmen für ihre persönlichen Bedürfnisse verwenden,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

über sie frei verfügen und waren dem Propste keine Rechenschaft schuldig.

Die Höhe der Gesamteinnahmen des Klosters betrug im Durchschnitt 16776 Reichstaler 20 Schill. und 5 Pfg.[1]) Die Einnahmen schwankten natürlich in den einzelnen Jahren, weil unter anderem die Einnahmen aus Sterbfall, Freikauf und Heiratsabgabe ungewisse Eigentumsgefälle waren. Ungefähr drei Viertel der Einnahmen, nämlich 13061 Rtlr. 23 Schill. und 3 Pfg. kamen aus dem Gebiete des Hochstiftes Münster ein. Den Rest der Einnahmen bezog das Stift Cappenberg zum größten Teile aus seinen Besitzungen in der Grafschaft Mark, zu einem geringen Teile aus seinen Gütern in der Grafschaft Dortmund. Erwähnt sei, daß bei den Einnahmen aus dem Gebiete des Hochstiftes Münster 4562 Rtlr. 11 Schill. und 8 Pfg., die den durchschnittlichen Ertrag der Eigenwirtschaft darstellten, miteingerechnet sind. Auch diese Summe schwankte natürlich nach dem Ertrage der Ernte.

Welche Ausgaben standen nun diesen Einnahmen gegenüber? [2])

An Schulden hatte das Stift zur Zeit seiner Aufhebung 32515 Rtlr. Es zahlte dafür an Zinsen im Jahre 1802 1235 Rtlr., 26 Schill. und 4 Pfg., an fixierten Gehältern 389 Rtlr., 18 Schill. und 8 Pfg. Diese Ausgaben des Stiftes bestanden in der Zahlung der Gehälter für zwei Weltgeistliche, einen Schullehrer, den Rentmeister, den Sekretär, zwei Jäger und für das Gesinde. Für die Armen wurden im Jahre 1802 rund 252 Rtlr. verausgabt. Bei weitem den größten Aufwand mußte das Stift für den gemeinschaftlichen Haushalt machen. Der Lohn für die Arbeit der Beamten und des Gesindepersonales bestand hauptsächlich in freier Wohnung und freier Verpflegung. Die Ausgaben für den klösterlichen Haushalt und die Wirtschaftsführung wurden einmal durch die Erträge der Eigenwirtschaft bestritten, aber acht- bis neuntausend Rtlr. der Einnahmen, die sich zum größten Teile aus den Naturalabgaben der Bauern zusammensetzten, waren außerdem erforderlich, um die Kosten des klösterlichen Haushaltes zu decken, für den also rund 13000 Rtlr. aufgebracht werden mußten.[3])

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6. — [2]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[3]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Während das Kloster Cappenberg im Mittelalter zu den reichsten gehörte, waren seine Einnahmen in der neueren Zeit im Vergleich mit denen anderer Klöster zurückgeblieben. Als im Jahre 1313 Bischof Ludwig von Münster das jährliche Einkommen aller Pfründen des Bistums feststellen ließ, wurde das jährliche Einkommen des Klosters Cappenberg auf achtzig Mark[1]) berechnet. Zum Vergleich sei das jährliche Einkommen einiger Stifter und Klöster in diesem Jahre angegeben: [2])

Kathedralkirche zu Münster	600	Mark
Martinistift	30	"
Mauritzstift	40	"
Liesborn	40	"
Freckenhorst	40	"
Vreden	40	"
Marienfeld	80	"
Varlar	40	" .

Auch zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts gehörte Cappenberg noch zu den reicheren Klöstern. So hatte es zur Deckung der Ausgaben, die der Bischof von Münster bei der Niederwerfung der Wiedertäuferunruhen hatte machen müssen, achthundert Goldgulden beizusteuern, von denen je die Hälfte der Propst und der Konvent zahlten. Entsprechend ihrem Einkommen wurden alle Stifter und Klöster zur Zahlung herangezogen. Aufzubringen hatten[3]):

Kathedralkirche zu Münster	200	Goldgulden
Martinistift	200	"
Mauritzstift	50	"
Liesborn	200	"
Freckenhorst	500	"
Vreden	100	"
Marienfeld	600	"
Varlar	300	" .

Das Kloster Cappenberg muß deshalb um diese Zeit noch über sehr hohe Einkünfte verfügt haben. Im achtzehnten Jahrhundert aber waren seine Einnahmen weit zurück-

[1]) Eine Mark hatte den heutigen Wert von elf Talern und drei Silbergroschen.

[2]) W. U. B. VIII 794.

[3]) Kellerhoff, Westfälische Zeitschrift XXIV 300.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gegangen. Nach einer Schätzung aus dem Jahre 1762 mußte nämlich das Stift Cappenberg zur Deckung der preußischen Kontribution[1]) an den Bischof von Münster sechzehnhundert Reichstaler zahlen. Die anderen schon genannten Klöster und Stifter hatten in diesem Jahre folgende Summen aufzubringen: [2])

Domkapitel zu Münster	15000	Rtlr.
Martinistift	1000	„
Mauritzstift	6000	„
Liesborn	4000	„
Freckenhorst	800	„
Vreden	2000	„
Marienfeld	7000	„
Varlar	2000	„

Die kostspielige Führung des Klosterhaushaltes mit seinem Beamtenapparat und einer zahlreichen Dienerschaft sowie das verschwenderische Leben der Kanoniker mögen mit dazu beigetragen haben, daß das ursprünglich reiche Kloster allmählich in Verschuldung geriet.

Drittes Kapitel.

Die sozialen Verhältnisse der Klosterbauern.

Bei der Darstellung der Großgrundherrschaft des Klosters Cappenberg sind bisher die Arten und der Umfang des Güterbesitzes sowie die lokale und zentrale Verwaltung in den einzelnen Jahrhunderten behandelt worden. Um aber ein vollständiges Bild von der Großgrundherrschaft Cappenberg zu geben, wird es notwendig sein, noch in kurzen Zügen die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse der Klosterbauern zur Darstellung zu bringen.

Nur wenig Klostergut war, wie wir sahen, an freie Personen ausgetan. Diese standen in einem „rein privatrechtlichen Vertragsverhältnisse zum Grundeigentümer".[3])

---

[1]) Huppertz, A. Münster im Siebenjährigen Kriege. Münster 1908. 246 ff.

[2]) Münsterische Chronik oder begebenheiten im siebenjährigen Kriege zu Münster. Westfälische Zeitschrift XXXVII 74.

[3]) Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Grundriß der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister II 1 107.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Für die Nutzung des Gutes hatten sie eine jährliche Abgabe in der Form der Natural-, Geld- oder auch der gemischten Pacht zu entrichten, die nach Größe und Güte des ihnen überlassenen Grundstückes verschieden hoch bemessen war. Zur Verpachtung gelangten oft nur kleinere Güter, wie z. B. einzelne Äcker, Gärten oder Wiesen,[1]) zuweilen auch volle bäuerliche Güter wie die Hufen.[2]) So verpachtete das Kloster Cappenberg im Jahre 1387 dem Küster Hense in Kamen die dort gelegene Botenhufe, für deren Nutznießung er jährlich sieben Malter und drei Scheffel guten Kornes, halb Roggen und halb Gerste, und fünf Scheffel Hafer zu entrichten hatte.[3]) Die Vergabung erfolgte meist in der Form der Zeitpacht, die Güter wurden in der Regel auf zwölf Jahre verpachtet.[4]) Solange die Pachtzeit währte, konnten nun die freien Pächter das ihnen überlassene Grundeigentum gegen Entrichtung der jährlichen festgesetzten Abgaben nutznießen. Doch durften sie nicht frei über das Pachtgut verfügen, insbesondere durften sie ohne Zustimmung der Grundherrschaft nichts von ihm veräußern, sondern mußten es nach Ablauf der Pachtzeit wieder ungeteilt an den Grundherrn abliefern. Ein erbliches Nutzungsrecht stand ihnen nicht zu. Es hat zwar nach Ablauf der Pachtzeit die Grundherrschaft öfters dem bisherigen Nutznießer das Gut wieder verpachtet, und blieb somit das Pachtgut Jahre lang in derselben Familie, aber von einer Erbpacht konnte doch keine Rede sein. In den Pachtverträgen wurde nämlich ausdrücklich bestimmt, daß nach Ablauf der festgesetzten Pachtzeit das Gut wieder an die Grundherrschaft fallen sollte. Ja, manchmal wurde bei Abschließung des Pachtvertrages schon festgesetzt, daß nach Ablauf der Pachtzeit das Gut an Eigenhörige vergeben werden müsse.[5]) So waren die Pächter zwar persönlich frei, sie waren nicht an die Scholle gebunden, aber sie besaßen kein erbliches Nutzungsrecht. In dieser Beziehung standen sie den Eigenhörigen nach, die zwar persönlich unfrei waren, aber doch ein erbliches Recht auf die Hufe hatten und nur mit ihr veräußert werden durften.

[1]) Dep. 385. Dep. 655. Dep. 756. Dep. 769.
[2]) Dep. 252. Dep. 714.
[3]) Dep. 714.
[4]) Dep. 385. Dep. 608. Dep. 655. Dep. 714.
[5]) Dep. 252.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zu den freien Bauern können auch die Wachszinsigen gerechnet werden. Gerade in der Grundherrschaft des Klosters Cappenberg spielte diese Wachszinsigkeit eine große Rolle. Die Stellung dieser Bauern war eine sehr angesehene. Persönlich waren sie frei. Sie durften über die Früchte ihrer Wirtschaft selbständig verfügen und besaßen die Freizügigkeit. Sie waren also nicht wie die hörigen Bauern an die Scholle gebunden.

Während die auf westfälischem Boden wohnenden Wachszinsigen der Abtei Werden der Fronhofsverwaltung unterstellt waren,[1]) vielleicht wegen der großen Entfernung — die in der Nähe von Werden wohnenden Wachszinsigen waren unmittelbar der Küsterei des Klosters untergeordnet —, waren die Cappenberger Wachszinsigen entweder unmittelbar der Küsterei des Klosters pflichtig,[2]) oder sie hatten an den Pfarrer, auf dessen Kirchengütern sie wohnten, den Wachszins zu zahlen.[3])

Die Abgaben der Wachszinsigen, die in den Schutz eines besonderen Heiligen gestellt waren, stellten nur eine Rekognitionsgebühr dar, die an den jährlichen Festtagen des Schutzpatrons in Geld oder Wachs entrichtet wurde. Durch die Abgabe erkannten sie an, daß die von ihnen bewirtschafteten Güter im Obereigentume des Klosters Cappenberg standen.

Die Wachszinsigen der Kirche in Mere,[4]) die von der Mutter des Abtes Hermann von Cappenberg gestiftet worden war, zahlten jährlich nur zwei Denare für die Überlassung des Kirchengutes. Bei Heiraten mit Leuten ihres Standes hatten sie sechs Pfennige zu entrichten, in Todesfällen mußten die Erben den Sterbfall leisten, der in der Form des besten Gewandes oder des besten Stück Viehes entrichtet wurde.[5]) Die auf den Pfarrgütern zu Methler in der Grafschaft Mark wohnenden Wachszinsigen hatten auch nur die geringe jährliche Abgabe von zwei Denaren zu entrichten. Der Sterbfall bestand auch hier in dem besten Gewande, doch konnte er auch durch eine Geldsumme von

[1]) Kötzschke, Werden 83.
[2]) W. U. B. III 1082.
[3]) W. U. B. II 522.
[4]) Offenbar das heutige Mehr im Kreise Clewe.
[5]) W. U. B. II 555.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zwölf Denaren abgelöst werden, wenn der Pfarrer in Methler damit einverstanden war.[1]) Die Abgaben der Wachszinsigen waren somit sehr gering und rein dinglicher Natur. Von dieser geringen Abgabe wurde im Jahre 1382 ein Wachszinsiger befreit, der das Kloster Cappenberg als Erben seines Vermögens eingesetzt hatte.[2])

Die Wachszinsigen bildeten eine eigene Innung, deren Einrichtung im wesentlichen der Hofverfassung entlehnt war.[3]) Diese Innung, deren Vorsitzender der Custos, der Pfarrer oder sonst eine geistliche Person war, hatte ein eigenes Gericht. So bestimmte Bischof Hermann von Münster im Jahre 1192 ausdrücklich, daß über die Wachszinsigen, die die Pfarrgüter in Werne bewohnten, kein Vogt oder sonst ein weltlicher Richter zu Gericht sitzen solle, nur dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter stand es zu, über die Wachszinsigen Recht zu sprechen.[4]) Hinterließ der Verstorbene Erben, so fiel das Besthaupt an den Pfarrer. Hatte er aber keine Erben, so fiel der ganze Nachlaß an den Kirchenherrn.[5])

Die gleichen Bestimmungen traf auch Bischof Otto von Münster im Jahre 1213 für die Wachszinsigen der Kirche in Ahlen.[6]) Alle unter den Wachszinsigen entstehenden Streitigkeiten wurden von dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter entschieden. Wenn sie dagegen mit Leuten anderen Standes in Streit gerieten, so unterstanden sie dem weltlichen Kirchenvogte.[7]) Diesem hatten sie jährlich auch eine Abgabe dafür zu entrichten, daß er ihnen seinen weltlichen Schutz angedeihen ließ.

Doch da die weltlichen Kirchenvögte sich oft allerlei Bedrückungen zu schulden kommen ließen, indem sie ungerechte Abgaben einforderten, kaufte Bischof Theoderich von Münster im Jahre 1223 die Vogtei über die Kirche in Werne an. Die Wachszinsigen wurden nunmehr von allen Abgaben an den bisherigen Vogt befreit. Sie hatten jetzt jährlich einen Scheffel Hafer als Vogteiabgabe an den Bischof von Münster zu entrichten.[8])

---

[1]) A. 69. A. 71. — [2]) Dep. 668.
[3]) Kindlinger, Hörigkeit 26.
[4]) W. U. B. II 522.
[5]) W. U. B. II 522.
[6]) Kindlinger, Münsterische Beiträge II 248.
[7]) Kindlinger, Hörigkeit 25. — [8]) W. U. B. III 193.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Rechte und die Pflichten der Wachszinsigen wurden im Jahre 1227 auf einer Synode, in der Bischof Ludolf von Münster den Vorsitz führte, genauer festgestellt.[1]) Wenn ein Wachszinsiger eine Frau aus dem gleichen Stande heiratete, so mußte er als Heiratsabgabe das beste Gewand oder einen Solidus entrichten. Dem Kirchherrn stand das Recht zu, diese oder jene Abgabe zu wählen. Heiratete ein Wachszinsiger mit Zustimmung der Grundherrschaft eine Frau, die nicht seinem Stande angehörte, so hatte er fünf Solidi zu entrichten. Heiratete der Wachszinsige aber ohne Zustimmung der Grundherrschaft eine Frau anderen Standes, so ging er seines Rechtes verlustig und wurde Eigenhöriger der Kirche, deren Wachszinsiger er bisher gewesen war. Auch hatte der Grundherr dann das Recht, im Todesfalle, wie bei allen nicht gesessenen Hörigen, so auch bei ihm den ganzen Nachlaß einzuziehen, auch wenn der Verstorbene Erben hinterließ. Ebenso fiel auch der ganze Nachlaß im Todesfalle an den Grundherrn, wenn der Verstorbene sich freiwillig in die Hörigkeit einer Grundherrschaft begeben hatte. Blieb ein Wachszinsiger zwei Jahre lang, ohne in wirtschaftliche Not geraten zu sein, den Zins schuldig, so ging er seines Rechtes verlustig. Wie bei dem Unfreien, fiel dann im Todesfalle die ganze Nachlassenschaft an den Grundherrn. Wenn der Wachszinsige drei Jahre oder noch länger sich außerhalb des Landes aufgehalten und nach seiner Rückkehr unaufgefordert die rückständige Zinsabgabe sofort zu bezahlen die Absicht hatte, so blieb er im Besitz seines Rechtes. Wenn er eine Frau anderen Standes geheiratet hatte, und ohne Erben seines Standes zu hinterlassen, starb, so fiel das Heerwede sowie der ganze Nachlaß an den Grundherrn, bei dem Tode einer wachszinsigen Frau, die einen Mann anderen Standes geheiratet und keine Erben ihres Standes zurückgelassen hatte, außer dem Nachlasse die Gerade.

Eine besondere Stellung nahmen die Wachszinsigen des Klosters Cappenberg in der Stadt Lünen ein. Da, wie die Hörigen, sich auch viele Cerocensualen, die in dieser Stadt wohnten, ihren Verpflichtungen zu entziehen suchten, geriet das Kloster Cappenberg in mannigfache Streitigkeiten mit Lünen,[2]) die im Jahre 1279 durch einen Vergleich zwischen

[1]) W. U. B. III 232.
[2]) Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 47.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dem Kloster und seinen Wachszinsigen in dieser Stadt geschlichtet wurden.[1]) Das Kloster Cappenberg verlieh in diesem Vertrage, der durch Bischof Eberhard von Münster bestätigt wurde, seinen Cerocensualen in dieser Stadt „ein von dem allgemeinen abweichendes besonderes Recht".[2]) Nach diesem Vergleiche hatten die Wachszinsigen in Lünen als Sterbfall das beste Gewand zu geben, oder falls der Kustos damit einverstanden war, zwölf Denare zu entrichten. Als Heiratsabgabe mußten sie, falls sie eine innerhalb der Stadt wohnende Person heirateten, an den Küster zwölf Denare bezahlen. Gingen die Wachszinsigen aber eine Ehe mit einer außerhalb der Stadt wohnenden Person ein, so waren die gewöhnlichen Bestimmungen über Heiratsabgabe maßgebend. Verließen sie und ihre Nachkommen länger als ein Jahr und einen Tag die Stadt, so gingen sie des besonderen Rechtes wieder verlustig und unterstanden von neuem dem allgemeinen Cerocensualenrechte. Auch verpflichteten sich in diesem Vertrage die Lüner Bürger, keinen Wachszinsigen ohne Erlaubnis des Klosters Cappenberg in die Stadt aufzunehmen. Schloß eine wachszinsige Person eine Ehe mit einer Person anderen Standes, so unterstand sie wieder dem gemeinen Rechte und hatte fünf Solidi zu entrichten. Auch als die Stadt Lünen auf das linke Ufer der Lippe verlegt worden war, mußten die Wachszinsigen dieser Stadt dem Kloster Cappenberg ihre schuldigen Abgaben entrichten.[3])

Den freien Leuten standen die im grundherrlichen Verbande sich befindlichen hörigen Bauern gegenüber.[4]) Bei diesen ist wieder ein Unterschied zwischen den gesessenen und ungesessenen Hörigen zu machen. Gesessen waren solche Bauern, an die Klostergut zur Bewirtschaftung ausgetan war. Persönlich waren sie unfrei, da sie nicht die Freizügigkeit besaßen. Wollten sie frei werden, so mußten sie sich freikaufen und hatten einen Vertreter zu stellen, der die Lathuse übernahm. Doch kann ihre Lage nicht allzu schlecht gewesen sein, da wiederholt sich freie Personen in die Hörigkeit des Klosters Cappenberg begaben.[5]) So hatte sich der

[1]) W. U, B. III 1082.

[2]) Damus speciale ius cerocensualitatis eximentes eosdem a iure communi cerocensualium.

[3]) Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 48.

[4]) Maurer, Fronhöfe III 121 ff.

[5]) Dep. 311. Dep. 362.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Sohn des Schulzen von Altcappenberg, der Höriger des Herrn von Rechede gewesen war, auf eigene Kosten im Jahre 1340 freigekauft. Doch wollte er keineswegs als freier Bauer wirtschaften, sondern zog es vor, sich freiwillig in die Hörigkeit des Klosters Cappenberg zu begeben, nachdem der Propst versprochen hatte, ihn nie wieder an einen anderen Grundherrn zu verkaufen.[1]) Die Hufe besaßen die Hörigen zu Erbrecht, ihr Gut konnte ihnen nur entzogen werden, wenn sie es schlecht bewirtschafteten oder sich sonst etwas zu schulden kommen ließen. Charakteristisch für die Inhaber der Lathufen war die Gebundenheit an die Scholle, die dadurch zum Ausdruck kam, daß sie zugleich mit den Gütern, die sie innehatten, verkauft oder vertauscht werden konnten. Viele freie Personen begaben sich nur in die Hörigkeit, um in den Besitz eines Gutes zu gelangen.

Nicht gesessene Hörige waren solche unfreie Personen, die kein Gut zur Bewirtschaftung erhalten hatten. Wie die gesessenen Hörigen, so waren auch sie dem Hofrechte unterworfen,[2]) doch war ihre Zahl im Vergleich zu den Inhabern der Hofgüter, wenigstens soweit es für den Villikationshof Gahmen sich feststellen läßt, geringer.[3]) Sie waren verpflichtet, eine Zeit lang, in der Regel ein Jahr,[4]) an dem Hofe des Grundherrn Gesindedienste zu leisten. Zum großen Teile wurden sie als Knechte oder Mägde auf dem Herrenhofe oder anderen Höfen beschäftigt. Doch konnte ihnen die Grundherrschaft nicht immer Arbeit anweisen, weshalb viele nach Entrichtung der Freikaufssumme freigelassen wurden und dann in die Städte zogen, um einem Gewerbe nachzugehen.[5])

Eine Gruppe dieser nicht gesessenen Hörigen bildeten die Einlieger, die neben den gesessenen Bauern eines Herrenhofes aufgezählt werden.[6]) Auch dem Hofrechte zu Gahmen waren verschiedene Einlieger unterworfen, „die auf den Höfen zur Miete wohnten, ohne eine selbständige Wirtschaft zu haben".[7]) Diese Einlieger, auch Einläufige genannt,

[1]) Dep. 311.
[2]) Siehe unten S. 206.
[3]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 6.
[4]) Ebenda 10.
[5]) Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II 327.
[6]) W. U. B. III 869.
[7]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fanden ihren Lebensunterhalt in gewerblicher Arbeit.[1]) Sie schlugen entweder in ländlichen Gemeinden ihren Wohnsitz auf oder ließen sich in den aufblühenden Städten nieder. Mit Recht hebt Kötzschke hervor, daß die Einlieger, weil sie auf hofhörigen Gütern geboren waren, auch einem bestimmten Fronhofe unterstellt waren. Ihre Fronhofszugehörigkeit hatte sich mit dem Zuge in die Fremde nicht gelöst, jährlich mußten sie dem Grundherrn den Kopfzins entrichten.[2]) In einer im Jahre 1270 ausgestellten Urkunde werden „einlucke lude" den Kolonen des Schultenhofes Brevinkhof und der zu ihm gehörigen Hufen gegenübergestellt.[3]) Die Einlieger waren also nicht gesessen. Dem Villikationshofe Brevinkhof waren sie jedenfalls unterstellt, da mit der Übertragung dieses Fronhofes auch die Einlieger dem Kloster Cappenberg überwiesen wurden. Über ihre Verpflichtungen der klösterlichen Grundherrschaft gegenüber finden sich keine Angaben.

Die andere Gruppe der nicht gesessenen Hörigen bildete offenbar das Gesinde, Knechte und Mägde, die auf dem Herrenhofe oder anderen Höfen die notwendigen Arbeiten verrichteten.

Die Bezeichnungen für die gesessenen wie für die nicht gesessenen Hörigen schwankten sehr. Für letztere war die Bezeichnung „Eigenhörige" oder auch „vollschuldige eigene Leute" in deutschen Urkunden am gebräuchlichsten.[4]) In den lateinischen Urkunden kamen die verschiedensten Benennungen vor, z. B. „homines iure servilis conditionis pertinentes",[5]) „iure servitutis pertinentes" oder „attinentes",[6]) „iure servitutis et servilis conditionis attinentes",[7]) „iure servitutis pleno ac proprietatis pertinentes",[8]) „proprii iure servilis conditionis",[9]) „iure proprietatis et servitutis attinentes".[10]) Die Bezeichnungen waren derartig

[1]) Kötzschke, Werden 83.
[2]) Kötzschke, Werden 83.
[3]) W. U. B. III 869.
[4]) Dep. 459. Dep. 543. Dep. 717. Dep. 725. Dep. 733. Dep. 744. Dep. 762. Dep. 763. Dep. 765.
[5]) Dep. 272. Dep. 448.
[6]) Dep. 278. Dep. 284. Dep. 292. Dep. 305. Dep. 429. Dep. 435. Dep. 773.
[7]) Dep. 296. — [8]) Dep. 303. — [9]) Dep. 304. — [10]) Dep. 464.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mannigfaltig, daß man die gesessenen von den nicht gesessenen Hörigen der Benennung nach nicht unterscheiden konnte.

Sehr zahlreich waren die Auswechselungen und Verkäufe von Hörigen. Da die gesessenen Leute ein Erbrecht an dem ihnen zur Nutznießung überlassenen Gute hatten, so wurden sie mit dem Gute verkauft oder vertauscht. Soweit die Hofesverfassung erhalten war, mußten bei dem Austausche oder dem Verkaufe eines Hörigen der Hofrichter und die Hofesleute ihre Zustimmung erteilen,[1]) wie ja auch die Aufnahme eines Hörigen in das Hofesrecht[2]) oder die Freilassung eines gesessenen Hörigen der Zustimmung der Hofesleute unterlag.[3]) Die zahlreichen Austausche hatten lediglich den Zweck, die Heirat zwischen hörigen Personen, die nicht demselben Hofe oder demselben Grundherrn unterstanden, zu ermöglichen. Konnte für die Überlassung eines Hörigen eines Grundherrn an eine andere Grundherrschaft diese jenem keinen Unfreien überweisen, so fand die Auswechselung in der Form des Verkaufes statt. Oft kauften sich auch einige nicht gesessene Hörige frei.[4]) Wenn diese starben, fiel der ganze Nachlaß, der in der Regel jedoch sehr gering war, an die Grundherrschaft. Aber gerade diese Verpflichtung wurde von ihnen am unangenehmsten empfunden. Um so mehr mußten gerade sie versucht sein, die lästigen Fesseln der Hörigkeit abzustreifen, dadurch daß sie in die aufblühenden Städte zogen. Auch die klösterliche Grundherrschaft blieb von großen Kämpfen zwischen städtischer Freiheit und grundherrlicher Gebundenheit nicht verschont. Das Kloster Cappenberg wurde vor allem mit der Stadt Lünen in längere Streitigkeiten verwickelt.

Zur Erklärung der langen Streitigkeiten seien an dieser Stelle einige Bemerkungen vorausgeschickt.[5]) Um den Besitz der Stadt Lünen hatten lange Fehden zwischen den Bischöfen von Münster und den Grafen von der Mark stattgefunden. Da die Lippe Lünen völlig von dem märkischen Gebiete trennte, faßten die Grafen von der Mark im Jahre 1336 den Entschluß, Lünen auf die linke Seite der Lippe zu verlegen. Graf Adolf IV. erwarb als Baugrund für die neue

[1]) Dep. 379. — [2]) Dep. 728. — [3]) Dep. 397.
[4]) Dep. 421. Dep. 424.
[5]) Ich verweise auf die Ausführungen bei Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 9 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Stadt einen „Bisang", der zwischen der Lippe und der Seseke, einem linken Nebenflusse der Lippe, gegenüber der alten Stadt Lünen lag. Dieser „Bisang" war „ein Wiesengrund, den sich das Kloster Cappenberg, das der Grundherr der interessierten Bauerschaften war, als Privatbesitz aus der Mark ausgesondert hatte".[1]) Der größte Teil der Einwohner der alten Stadt Lünen zog nun auf die andere Seite der Lippe. Außerdem wurden die zwei benachbarten Bauerschaften Selm und Ostgahmen mit in die neue Stadt eingezogen.[2]) Weil nun in diesen in die Stadt Lünen eingezogenen Bauerschaften verschiedene Hufen des Klosters Cappenberg lagen, wurden auf diese Weise die Inhaber dieser grundherrlichen Güter Bürger der neuen Stadt. Da die hörigen Bauern nur allzu leicht versucht sein konnten, die Fesseln der Hörigkeit abzustreifen und sich den grundherrlichen Verpflichtungen zu entziehen, mußte das Kloster Cappenberg als Grundherr verschiedener in die Stadt eingezogener Hufen befürchten, es möchte in seinen Einnahmen empfindlich geschädigt werden. Daher schloß es im Jahre 1340 mit dem Grafen Adolf von der Mark einen besonderen Vertrag.[3]) Hiernach wurde auch den Hörigen des Klosters das volle Bürgerrecht zuteil. Trotz ihrer hofrechtlichen Gebundenheit genossen sie dieselben Rechte, deren sich auch die freien Einwohner der Stadt erfreuen konnten. Dieselben Rechte, die das Kloster Cappenberg vor der Verlegung der Stadt über seine Hörigen ausgeübt hatte, wurden von dem Grafen Adolf ihm auch nach der Verlegung der Stadt über seine „Wachszinsigen" und „Vollschuldigen" zugestanden, obwohl sie Bürger der neuen Stadt Lünen geworden waren. Der Rechtssatz „Stadtluft macht frei" kam hier nicht zur Geltung. Auch die Gerichtsbarkeit, die das Kloster Cappenberg in früherer Zeit über seine Hörigen ausgeübt hatte,[4]) wurde ihm auch weiterhin von dem Grafen Adolf zugesichert. Soweit Geldstrafen verhängt werden konnten, hatten sich die Cappenberger Leute vor dem Hofgerichte zu verantworten, erst wenn Leibesstrafen in Betracht kamen, war das städtische Gericht zuständig.[5]) Die Rechtslage der Cappenberger

[1]) Lappe, Sondergemeinden 29.
[2]) Lappe, Sondergemeinden 41.
[3]) Lacomblet, Rhein. U. B. III 353.
[4]) Siehe unten S. 103.
[5]) Lacomblet, Rhein. U. B. III 353.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hörigen hatte sich somit gar nicht geändert. Sie genossen zwar volles Bürgerrecht, blieben aber hofrechtlich gebunden. Es war, wie Lappe richtig bemerkt, kaum ein „Unterschied zwischen ihrer früheren und jetzigen Lage oder zwischen den Hörigen in der Stadt und denen auf dem Lande, nur daß die einen innerhalb und die anderen außerhalb der Mauer wohnten".[1])

So hatte zwar das Kloster Cappenberg für den Augenblick den Grafen von der Mark diese Zugeständnisse abgerungen, doch war vorauszusehen, daß die städtische Verfassung immer mehr zur vollständigen Freiheit der Bürger drängen würde, und daß deshalb noch manche Kämpfe zwischen städtischer Freiheit und grundherrlicher Gebundenheit ausgefochten werden mußten. Tatsächlich hat auch wiederholt die Stadt Lünen Versuche gemacht, die Cappenberger Leute von den Fesseln der Hörigkeit zu befreien. Wie weit diese Versuche, die Rechte des Stiftes über seine Leute in dieser Stadt zu beseitigen, gelungen sind, soll weiter unten gezeigt werden.

Die gesessenen waren ebenso wie die ungesessenen Laten in dem Villikationsverbande genossenschaftlich organisiert, denn die Villikationen stellten nicht nur einen Hufenverband dar, sondern bildeten auch eine organisierte Hörigkeit, eine Genossenschaft aus.[2]) Alle Mitglieder dieser Genossenschaft waren dem Hofrechte unterworfen. Leider ist uns von den Villikationshöfen nur das Gahmer Hofrecht erhalten. Da dieses auch eine ähnliche Verfassung hatte, die das Recht und das Gericht des Hofes zu Loen aufwiesen, können diese beiden Hofrechte gewiß als vorbildlich für andere hingestellt werden.

Lohmeyer hat in seiner Arbeit „Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen" überzeugend nachgewiesen, daß das Loener Hofgericht ein reines Grundgericht mit nur privatem Rechte war, daß zu seiner Kompetenz unter anderem Erwerb des Hofrechtes, Aufnahme neuer Genossen, Überlassung von Hofgütern gehörten, und daß seine Gerichtsbarkeit nur auf reine Besitzverhältnisse sich erstreckte. Keine öffentlich rechtlichen Strafen wurden verhängt, vielmehr

[1]) Lappe, Sondergemeinden 49.
[2]) Maurer, Fronhöfe IV 1 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

handelte es sich bei dem Loener Hofgerichte nur um ein „Grundgericht ohne jeden öffentlichen Charakter".[1]) Auch das Gericht des Hofes zu Gahmen entschied über alle die Hofgenossen betreffenden Angelegenheiten.[2]) Es schlichtete alle Streitigkeiten, die zwischen den Hörigen untereinander oder zwischen den Hörigen und der Grundherrschaft entstanden. Die Rechte und die Pflichten der Hörigen waren in diesem Hofrechte genau festgesetzt.

Das Hofgericht zu Gahmen war also an und für sich nur für reine Besitzverhältnisse zuständig und ein reines Grundgericht mit nur privatem Rechte. Gleichwohl bildete der Hof zu Gahmen „ein aus dem Landgerichte ausgeschiedenes, von jeder weltlichen Gewalt unabhängiges Gebiet".[3]) Somit war das Hofgericht zu Gahmen auch ein Grundgericht öffentlichen Charakters. Es übte auch öffentliche Gerichtsbarkeit aus. Aber in den Besitz dieser öffentlichen Gewalt war der Hof zu Gahmen nur dadurch gekommen, daß schon Kaiser Heinrich II. im Jahre 1017 dem Kloster Nordhausen, in dessen Besitze der Hof zu Gahmen sich damals befand, das Privileg der Immunität für diesen Hof und seinen Zubehör erteilte.[4]) Daher gelangte dieser Hof im Jahre 1285 auch „frei von aller Last der Vogtei und weltlicher Gerichtsbarkeit"[5]) in das Eigentum des Klosters Cappenberg, das als Grundherr nun alle vogteilichen Rechte ausüben konnte. Unter anderem zog das Kloster Cappenberg nun von den Hofesleuten zu Gahmen den Heerschilling ein, es erhielt ferner eine Abgabe „von der Vogtei wegen", wenn ein Bauer eine hofhörige Hufe erwarb. Auch stand ihm die hohe Gerichtsbarkeit über alle dem Hofrechte zu Gahmen unterworfenen Leute zu, doch brachte der Kampf zwischen städtischer Freiheit und grundherrlicher Gebundenheit es mit sich, daß die Grundherrschaft seit dem Jahre 1340 nur noch Geldstrafen über die zu dem Hofe Gahmen gehörigen Leute verhängen durfte. Mußten Leibesstrafen ausgesprochen werden, so konnte seit dieser Zeit nur das städtische Gericht noch eingreifen.[6])

[1]) Lohmeyer, Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen 51 ff.
[2]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 16 ff.
[3]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 21.
[4]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 19 ff.
[5]) W. U. B. III 1286.
[6]) Siehe oben S. 205.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Wie gestaltete sich die Lage der Klosterbauern nun in der neueren Zeit? Da die Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung, an die Klostergut vergeben worden war, die Eigenhörigen bildeten, soll deshalb zunächst auf die soziale Stellung, die Rechte und die Pflichten dieser Leute gegenüber der Grundherrschaft eingegangen werden.

Die Eigenhörigkeit, die vor allem im nördlichen Niedersachsen und auch in Westfalen weit verbreitet war, hatte sich in der Weise entwickelt, daß der Villikationsherr die genossenschaftliche Organisation auflöste, aber die alte Hörigkeit aufrecht erhielt.[1])

Die Eigenhörigkeit konnte entstehen durch Geburt, Heirat oder freiwillige Ergebung in die Hörigkeit.[2]) Das Besitzrecht des gesessenen Eigenhörigen war erblich und dinglich. Die Grundherrschaft konnte ihn nicht von dem Hofe entfernen, wenn er seinen Verpflichtungen nachkam, doch konnte er anderseits sein Gut nicht verlassen, wenn er nicht vorher sich freigekauft hatte. Da das elterliche Gut unteilbar bleiben mußte, ging es immer nur auf ein Kind über, während die übrigen mit einer Geldsumme abgefunden werden mußten. Doch wurde diese Summe von der Grundherrschaft festgesetzt, da sie ein großes Interesse daran hatte, daß das Gut auch wirtschaftlich leistungsfähig blieb. Konnten die bisherigen Inhaber eines eigenhörigen Hofes wegen Altersschwäche oder sonst aus einem Grunde die Wirtschaftsführung nicht weiter übernehmen, so bezogen sie die Leibzucht, die nach der Größe des vorher bewirtschafteten Gutes verschieden war. Sie hatten jetzt Anspruch auf Versorgung mit Speise und Trank, freie Wohnung und freien Brand. In der Regel wurden ihnen außerdem noch einige kleinere Stücke Landes überlassen.[3]) Erst wenn der Anerbe großjährig war, konnte er den Hof übernehmen. Eine Witwe, die unmündige Kinder hatte, erhielt deshalb im Jahre 1798 die Erlaubnis, einen Mann freien Standes zu heiraten, der nun den Hof bewirtschaften durfte. Doch war ausdrücklich festgesetzt, daß nach zwanzig Jahren der Hof in den Besitz eines der Kinder übergehen müsse, daß die übrigen Kinder

[1]) Wittich, Grundherrschaft 358 ff.
[2]) Ich verweise auf die Ausführungen bei Klessing, Eigenhörigkeit 17 ff.
[3]) Cap. Akten 12.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mit einer festgesetzten Summe abgefunden werden, und die Eltern dann die Leibzucht beziehen sollten.[1]) Aus dieser Bestimmung geht also hervor, daß, wenn die eine Ehehälfte starb, und noch unmündige Kinder vorhanden waren, die andere Ehehälfte sich mit Erlaubnis der Grundherrschaft wieder verheiraten und den Hof nach Zahlung des halben Gewinnes wieder erwerben durfte, doch erhielt das neue Ehepaar dann das Gut nicht auf Lebenszeit, sondern immer nur auf bestimmte Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ging der Hof an eines der Kinder aus erster Ehe über, doch hatten die Eltern dann Anspruch auf die Leibzucht. Wenn keine Kinder vorhanden waren, hatte die Grundherrschaft volle Verfügungsfreiheit über das unbesetzte Gut. Bei der Erbfolge hatten die Söhne aus erster Ehe den Vorzug vor den Söhnen aus zweiter Ehe, diese aber wieder vor den Töchtern aus erster Ehe. So wurde im Jahre 1797 einem Jäger, der im Dienste des Klosters stand, ein Hof, den sein Stiefvater bisher innegehabt hatte, übertragen, obwohl eine Tochter aus erster Ehe vorhanden war.[2]) Da dieser Jäger aber einstweilen noch in dem Dienste des Klosters Cappenberg bleiben wollte, so wurde die Bestimmung getroffen, daß seine Halbschwester sich verheiraten, den Hof übernehmen und dem Vater die nötige Pflege angedeihen lassen sollte. Sie mußte sich aber verpflichten, sobald der Jäger seine bisherige Stellung aufgeben und den Hof übernehmen würde, das Gut mit ihrem künftigen Ehemanne zu verlassen.

Für die erbliche Nutznießung des Gutes hatten die Eigenhörigen ihrem Grundherrn gegenüber verschiedene Verpflichtungen, die zum Teil festgesetzte, zum Teil ungemessene waren. Die gewissen Eigentumsgefälle bestanden in den Abgaben an Naturalien und Geld, ferner in Dienstleistungen. Die ungewissen Eigentumsgefälle setzten sich aus Sterbfall, Heiratsabgabe und Freikaufssumme zusammen. Diese mußten natürlich am drückendsten von den eigenhörigen Bauern empfunden werden, weil hier die Grundherrschaft willkürlich die Abgaben in die Höhe schrauben konnte, während die gewissen Eigentumsgefälle ein für alle Mal festgesetzt worden waren.

[1]) Cap. Akten 12.
[2]) Cap. Akten 12.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Höhe der Abgaben an Naturalien und Geld richtete sich vor allem nach der Größe und Güte des Hofes. Die Abgaben der eigenhörigen Schulten und Zeller bestanden überwiegend in Naturalien, die der Kötter und Brinksitzer dagegen überwiegend in Geld.[1])

Die Dienstleistungen der Cappenberger Eigenhörigen mußten wöchentlich geleistet werden und wurden von den weiter entfernt wohnenden eigenhörigen Bauern als lästig empfunden, wenn sie die Dienste nicht durch eine Geldsumme ablösen durften. Sie zerfielen in Spann- und Handdienste. Zu ersteren waren fast alle Schulten verpflichtet, und zwar hatten diese in der Regel einen Spanndienst mit vier, seltener mit zwei Pferden zu leisten.[2]) Doch brauchten sie diese nicht persönlich zu verrichten, sondern sie konnten auch einen ihrer Knechte damit beauftragen. Der Spanndienst durfte durch eine Geldsumme abgelöst werden, die im Hochstifte Münster zwölf Reichstaler und für die in der Grafschaft Mark wohnenden Bauern jährlich vier Reichstaler betrug.[3]) Doch während bei vielen Grundherrschaften die Spanndienste zum weitaus größten Teile in Geld abgelöst wurden, mußten die Cappenberger eigenhörigen Bauern sie zum größten Teile in natura leisten.[4]) Diese Erscheinung hat wohl in der Tatsache ihren Grund, daß die Eigenwirtschaft des Klosters im achtzehnten Jahrhundert nicht unbedeutend war. Da in dieser Zeit von zweiundsechzig eigenhörigen Bauern Spanndienste geleistet werden mußten, waren somit nicht nur Schulten, sondern auch verschiedene Zeller zu Spanndiensten verpflichtet.[5])

Die andere Gruppe der Dienste, die auch zum großen Teile in natura geleistet wurden, bildeten die Handdienste. Sie waren im Hochstifte Münster mit vier Reichstalern und zwanzig Schilling und in der Grafschaft Mark mit einem Reichstaler ablösbar.[6]) Die Zahl der Handdienste belief sich zur Zeit der Aufhebung des Stiftes auf 1699. Sie wurden vor allem von den Zellern entrichtet, doch gab es auch einige Schulten, die neben den Spann- auch Handdienste leisten

[1]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[2]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[3]) Dom. Reg. F. 53. N. 4.
[4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6. — [5]) Ebenda.
[6]) Dom. Reg. F. 53. N. 4.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mußten. Den eigenhörigen Bauern wurde, wenn sie diese Dienste verrichteten, eine Mahlzeit verabreicht, die in einem Butterbrot und einem Kruge Bier bestand.[1]) Botendienste in einer Entfernung bis zu zehn Stunden mußten von den vierzehn in der Bauerschaft Übbenhagen wohnenden eigenhörigen Köttern verrichtet werden. Außerdem wurden diese Bauern, weil sie in unmittelbarer Nähe des Klosters wohnten, noch zu außergewöhnlichen Diensten herangezogen, doch erhielten sie in diesem Falle eine besondere Entschädigung, z. B. für jeden außergewöhnlichen Handdienst sechs Pfennige und für jeden unbestimmten Botendienst einen Schilling und neun Pfennige, außerdem empfingen diese vierzehn Eigenhörigen zweimal im Jahre eine Portion Stockfische.[2])

Weit unangenehmer als die Abgaben an Naturalien oder Geld und die Dienste mußten von den Eigenhörigen die ungewissen Eigentumsgefälle, die sich aus Sterbfall, Heiratsabgabe und Freikaufssumme zusammensetzten, empfunden werden, weil sie von der Grundherrschaft willkürlich festgesetzt wurden.[3]) Im allgemeinen nahm jedoch die Grundherrschaft gewisse Rücksicht auf die finanzielle Lage des Bauern. Sie erließ unter Umständen ganz oder zum Teil die ungewissen Eigentumsgefälle, wenn z. B. das Gut stark verschuldet oder der Bauer von irgend welchen Unglücksfällen betroffen worden war, zudem hatte doch auch sie ein großes Interesse daran, daß das den Hörigen überlassene Gut auch wirtschaftlich leistungsfähig war.

Da an den Gütern dem Kloster Cappenberg das Obereigentum zustand, so mußte jeder, der ein eigenhöriges Gut übernehmen wollte, es zuerst durch Zahlung einer Geldsumme „gewinnen", mochte das Gut auch noch so lange erblich im Besitze derselben Familie gewesen sein. Die Höhe des zu zahlenden Gewinngeldes war oft nicht unerheblich. War dieses noch kurz vorher entrichtet worden, so setzte es die Grundherrschaft auf eine mäßige Summe herab, war aber eine längere Zeit seit der letzten Gewinnung des Hofes verstrichen, so mußte als Gewinngeld eine höhere Summe entrichtet werden.

[1]) Dom. Reg. F. 52. Nr. 6.
[2]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.
[3]) Ich verweise auf die Ausführungen bei Klessing, Eigenhörigkeit 22 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bei der Festsetzung dieser Geldsumme spielte ferner der wirtschaftliche Zustand des Gutes eine große Rolle. Da z. B. infolge der Verwüstung im Dreißigjährigen Kriege sehr viele Güter verödet dalagen, und die Häuser oft verfallen waren, setzte in dieser Zeit das Kloster Cappenberg das Gewinngeld auf eine sehr mäßige Summe herab oder erließ es unter Umständen ganz dem neuen Besitzer. So wurde der Kreickmannshof in Heeßen im Jahre 1653 frei gewonnen, weil der Hof längere Zeit öde und wüst gelegen hatte, das Haus verfallen war, und der Gewinnträger sich verpflichtet hatte, auf eigene Kosten das Haus auszubessern.[1]) Ein anderer Kotten wurde im Jahre 1599 für fünfundachtzig Reichstaler gewonnen, im Jahre 1630 betrug das Gewinngeld nur noch dreißig und im Jahre 1651 nur achtzehn Reichstaler, weil der Kotten des Krieges wegen lange wüst gelegen hatte und das Haus verfallen war.[2])

Zu derartigen Milderungen sah sich das Kloster Cappenberg auch genötigt, wenn ein Hof aus irgend einem Grunde stark verschuldet war. So war um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts der Schultenhof Wethmar stark mit Schulden belastet. Die Gläubiger hatten schon bei dem Gerichte in Werne gegen den Schulten einen Prozeß geführt, der Schulte und seine Frau waren wegen der schlechten Verwaltung des Hofes entsetzt worden. Längere Zeit fand die Grundherrschaft keinen Bauern, der den Hof übernehmen wollte. So blieb dieser Hof eine Zeit lang unbesetzt, und von Cappenberg aus wurden die Ländereien bewirtschaftet. Doch da eine derartige Verwendung der zu diesem Schultenhofe gehörenden Ländereien auf die Dauer zu umständlich erschien, so beschlossen der Propst und die Kapitulare, diesen Hof ihrem Holzvorsteher in Verwaltung zu geben, und setzten in Anbetracht der vielen noch am Hofe haftenden Schulden im Jahre 1661 das Gewinngeld auf nur 125 Rtlr. fest, erließen ihm ferner die Hälfte der jährlichen Abgaben für das nächste Jahr und befreiten ihn für zwei Jahre von den wöchentlich zu leistenden Diensten.[3])

---

[1]) Cap. Akten 12.
[2]) Cap. Akten 12.
[3]) Cap. Akten 12.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

An Gewinngeldern wurden entrichtet für die Schulzenhöfe:[1])

Name	Jahr	Reichstaler
Kump	1674	200
Gahmen	1659	200
Velmede	1664	100
Erdburg	1665	110
Beckingshof	1669	300
Dieckhoff zu Cörde	1674	175
Heil	1675	550
Borgschultenhof	1687	150
Alstedde	1692	200

Die Höhe des Gewinngeldes für einen Schulzenhof betrug in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts durchschnittlich zweihundert Rtlr. Für die Gewinnung eines gewöhnlichen Bauernerbes waren in der Regel fünfzig bis hundert Rtlr. zu entrichten, während das Gewinngeld für einen Kotten meistens unter fünfzig Reichstaler blieb.[2]) Genaue Zahlen lassen sich nicht angeben, da die Höhe des Gewinngeldes großen Schwankungen unterworfen war.

Die Zahlung des Gewinngeldes wurde auch deswegen weniger drückend empfunden, weil die Grundherrschaft sich in den meisten Fällen zunächst mit einem Teile begnügte. Den Rest konnte der Bauer in den folgenden Jahren nachzahlen. So brauchte im Jahre 1675 der Eigenhörige, der den Schultenhof Heil für fünfhundertundfünfzig Reichstaler gewonnen hatte, von dieser Summe nur zweihundert sofort zu entrichten. Dagegen mußten die Schreibgebühren sofort bezahlt werden.[3]) Bei der Gewinnung hatten an den Sekretär des Klosters Cappenberg

die Schulten	10	Rtlr.	18	Schill.	8 Pfg.
die Zeller	5	„	11	„	8 „
die Kötter	2	„	26	„	10 „
die Brinksitzer	2	„	16	„	8 „

zu entrichten.[4]) Die Schreibgebühren für die Gewinnung kleinerer Bauerngüter waren somit verhältnismäßig hoch und wurden von den kleinen Leuten besonders deswegen drückend empfunden, weil diese Summen sofort von ihnen aufgebracht werden mußten.

[1]) Cap. Akten 12. — [2]) Ebenda.
[3]) Cap. Akten 12. — [4]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Da die eigenhörigen Güter immer zu zwei Händen ausgetan wurden, mußte auch, wenn die eine Ehehälfte starb, die andere den Anteil der verstorbenen Person wiedergewinnen und zahlte dann das halbe Gewinngeld. So zahlten als halben Gewinn Schulze Alstedde sechzig Rtlr. im Jahre 1674, Schulte Borgschulte fünfundneunzig im Jahre 1662, Schulze Dieckhoff zu Cörde vierzig im Jahre 1678 und der Schulte des Pelleringhofes im Jahre 1676 hundert Rtlr.[1])

Zu den ungewissen Eigentumsgefällen gehörte ferner die Heiratsabgabe.[2]) Die Grundherrschaft konnte eine ihr mißliebige Person von dem hörigen Gute fernhalten, indem sie das Auffahrtsgeld derartig in die Höhe schraubte, daß die Brautleute es nicht zu bezahlen vermochten. Heiratete ein Witwer eine freie Person oder umgekehrt, so mußte sich zuvor die freie Person in die Eigenhörigkeit begeben, doch erhielt das Brautpaar in der Regel die Freiheit eines seiner Kinder.[3])

Nicht genau festgesetzt war ferner die Höhe der Sterbfallssumme.[4]) Die Grundherrschaft hatte nämlich Anspruch auf die Hälfte des ganzen beweglichen Nachlasses. Doch begnügte sie sich oft mit einer mäßigen Abfindungssumme, die schon festgesetzt wurde, wenn die alten Inhaber des eigenhörigen Hofes die Leibzucht bezogen, und von den neuen Inhabern zugleich mit dem Gewinngelde entrichtet wurde.[5]) Doch wurde der Sterbfall nicht auf eine bestimmte Summe vorher festgesetzt, wenn einer der Ehegatten starb, während sie noch nicht die Leibzucht bezogen. In diesem Falle erbte die Grundherrschaft die ganze Hälfte des beweglichen Nachlasses.[6])

Zu den ungewissen Eigentumsgefällen gehörten endlich die Freikaufsgelder. Jeder Eigenhörige, der sich freikaufen wollte, mußte vorher die Zustimmung der Grundherrschaft einholen und hatte die Freikaufssumme zu entrichten, die sich „als Entschädigung für den dem Herrn entgehenden

---

[1]) Cap. Akten 12.
[2]) Klessing, Eigenhörigkeit 70.
[3]) Cap. Akten 12.
[4]) Klessing, Eigenhörigkeit 29.
[5]) Cap. Akten 12.
[6]) Klessing, Eigenhörigkeit 30.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Sterbfall" darstellte.[1]) Auch die Höhe der Freikaufssumme war verschieden, sie betrug für ein größeres Bauerngut durchschnittlich zehn Rtlr., während die Inhaber kleinerer Güter in der Regel nur ein bis zwei Rtlr. zu entrichten hatten.[2]) Außerdem mußten an den Sekretär des Klosters für jeden Freikauf 4 Rtlr. 18 Schill. und 8 Pfg. an Schreibgebühren sofort gezahlt werden.[3]) Diese letzteren Abgaben wurden natürlich von den ärmeren Leuten sehr unangenehm empfunden, weil sie sofort entrichtet werden mußten und oft die eigentliche Freikaufssumme überstiegen.

Die gesessenen Eigenhörigen hatten also ein festes Erbrecht an dem ihnen überlassenen Gute, von dem sie nicht entfernt werden durften, wenn sie ihren Verpflichtungen in der gebührenden Weise nachkamen. Die Grundherrschaft erhielt von ihnen für die Überlassung von Grundeigentum gewisse und ungewisse Eigentumsgefälle, von denen die Bauern nur die letzteren drückend empfanden, weil sie hier der Willkür der Grundherrschaft preisgegeben waren.

Nur einen geringen Bestandteil der Bevölkerung machten die ungesessenen Eigenhörigen aus.[4]) Sie konnten die Freiheit nicht eher erlangen, bevor sie nicht auf dem Herrenhofe Zwangsgesindedienste unentgeltlich geleistet hatten. Nach Ablauf dieser Zeit fanden sie unter Umständen Beschäftigung auf dem Herrenhofe oder bei den Inhabern größerer Bauerngüter, erhielten dann aber einen Lohn für ihre Tätigkeit. Die anderen Eigenhörigen kauften sich für eine geringfügige Summe frei und begaben sich als freie Leute zum großen Teile in die Städte, um einem Gewerbe nachzugehen.

An Einnahmen aus ungewissen Eigentumsgefällen hatte das Stift Cappenberg gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts durchschnittlich in einem Jahre 415 Rtlr., 13 Schill. und 7 Pfg.[5])

Von den eigenhörigen Bauern, die persönlich unfrei waren, die aber, soweit ihnen ein Gut zur Bewirtschaftung überlassen war, an ihm ein erbliches und dingliches Nutzungsrecht hatten, unterschieden sich die Zeitpächter, deren Zahl

[1]) Klessing, Eigenhörigkeit 94.
[2]) Dom. Reg. F. 52. N. 6. — [3]) Ebenda.
[4]) Klessing, Eigenhörigkeit 54.
[5]) Dom. Reg. F. 52. N. 6.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

verhältnismäßig gering war. Sie besaßen nicht ein erbliches Nutzungsrecht. Sie traten in kein grundherrliches Verhältnis, sondern sie standen in einem rein privatrechtlichen Verhältnis zur Grundherrschaft. Persönlich waren sie in der Regel frei, doch konnte auch, wie wir sahen,[1]) Klostergut an Hörige einer anderen Grundherrschaft verpachtet werden. Die Verpachtung erfolgte in der Weise, daß die Grundherrschaft mit dem Kolonen einen besonderen Pachtvertrag abschloß, in dem die jährlichen Abgaben genau festgesetzt waren. Doch konnte die Grundherrschaft diese Summe nicht beliebig in die Höhe schrauben, weil sie sonst keinen Pächter gefunden haben würde. Nach Ablauf der Pachtperiode konnte dieser gar keinen rechtlichen Anspruch auf die weitere Überlassung des Gutes machen.

Eine besondere Stellung nahmen die Bürger der Stadt Lünen ein, an die Klostergut verpachtet worden war. In dem im Jahre 1340 abgeschlossenen Vertrage zwischen der Stadt Lünen und dem Kloster Cappenberg hatten, wie wir sahen, die Grafen von der Mark als Stadtherren die Zusicherung gegeben, daß die Rechte des Stiftes über die Gahmer Hofleute, die das Bürgerrecht erlangt hatten, nicht geschmälert werden sollten. Vielmehr blieben diese Leute von dem Kloster grundherrlich abhängig und dem Hofrechte zu Gahmen unterstellt.[2]) Waren dem Stifte Cappenberg auch diese Zugeständnisse gemacht worden, so brachte doch in der folgenden Zeit, in der wiederholt Kämpfe zwischen städtischer Freiheit und grundherrlicher Gebundenheit geführt wurden, schließlich die Entwickelung der städtischen Verfassung den Lüner Bürgern die persönliche Freiheit.[3]) Nach dem für diese Stadt wichtigen concordatum de anno 1570[4]) durften die in der Lüner Feldmark gelegenen Hufen nur an Bürger dieser Stadt verpachtet werden. Die Inhaber der im Obereigentume des Klosters stehenden Hufen hatten jährlich eine festgesetzte Abgabe zu entrichten, die die Grundherrschaft nicht erhöhen durfte. Zwar waren auch bei den an Eigenhörige ausgetanenen Gütern die jährlichen Abgaben genau

[1]) Siehe oben S. 65.
[2]) Siehe oben S. 101.
[3]) Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen 23 ff. Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen 51 ff.
[4]) Gedruckt bei von Steinen, Cappenberg und Scheda 78. ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bestimmt, aber die Grundherrschft konnte bei diesen wenigstens das Gewinngeld einseitig festsetzen und den Schaden, der ihr durch das Sinken des Geldwertes und das Steigen der Bodenpreise entstanden war, durch Erhöhung des Gewinngeldes wieder wettmachen. Das Gewinngeld aber, das nach Ablauf der Pachtzeit der bisherige Besitzer einer in der Lüner Feldmark gelegenen Hufe zu zahlen hatte, durfte nicht erhöht werden. Die Grundherrschaft konnte nach Ablauf der Pachtzeit, die sich auf mindestens fünfzehn Jahre erstreckte, nicht beliebig über das Gut wieder verfügen, wie sie es z. B. bei den an Zeitpächter überlassenen Gütern tun konnte.

Die Inhaber der an Lüner Bürger verpachteten Hufen konnten formell zwar die Güter immer nur für eine bestimmte Zeit gewinnen, doch muß die Art der Nutznießung als Erbpacht bezeichnet werden,[1]) weil das Gut nach Ablauf der Pachtzeit immer wieder an den bisherigen Besitzer fiel, nur daß dieser nach Ablauf der Pachtzeit wieder das Gewinngeld zu zahlen hatte. Es handelte sich auch keineswegs nur um eine lebenslängliche Zeitpacht, so daß nach dem Tode des Pächters die Grundherrschaft wieder volle Verfügungsfreiheit gehabt hätte, vielmehr war in diesem Vertrage ausdrücklich bestimmt worden, daß bei dem Tode des bisherigen Inhabers das Gut an dessen Erben fallen sollte. Wie die Eigenhörigen, so hatten auch die Lüner Bürger an den ihnen verpachteten Hufen tatsächlich ein erbliches Nutzungsrecht. Sie hatten dieselben Rechte. In wirtschaftlicher Beziehung standen sich aber die Lüner Bürger, denen Cappenberger Hufen verpachtet worden waren, weit besser. Da sie nämlich persönlich frei waren, fielen auch die von den eigenhörigen Bauern an die Grundherrschaft zu entrichtenden ungewissen Eigentumsgefälle weg. Die Grundherrschaft mußte bei dem Tode der bisherigen Pächter ihren Erben die Güter unter denselben Bedingungen überlassen. Ja selbst wenn die Pächter keine Erben hinterließen, durfte sie nicht frei über die Güter verfügen, sondern mußte sie wieder unter denselben Bedingungen an Bürger der Stadt Lünen verpachten.

---

[1]) Lappe, Sondergemeinden 52.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Diese Pächter saßen somit erblich auf ihren Gütern, von denen sie nicht entfernt werden durften, wenn sie ihren Verpflichtungen nachkamen. Erst wenn sie länger als zwei Jahre die jährliche Pacht nicht abgeliefert hatten, durfte ihnen die Grundherrschaft ihr Gut entziehen. Aber auch in diesem Falle mußte das Kloster Cappenberg seine Güter unter denselben Bedingungen wieder an Bürger der Stadt Lünen verpachten.

Die klösterliche Grundherrschaft vermochte also den größten Nutzen aus den an eigenhörige Bauern überlassenen Gütern zu ziehen. Am größten war ihre Verfügungsfreiheit allerdings bei den an Zeitpächter vergebenen Gütern, doch waren diese Bauern nicht abhängig von der Grundherrschaft. Sie brauchten, wenn das Kloster Cappenberg nach ihrer Ansicht die jährliche Pachtsumme und das Gewinngeld zu sehr in die Höhe schraubte, das Gut nicht zu übernehmen. Es setzte sich somit immer der Gefahr aus, daß das Grundstück unbesetzt blieb. Über die Güter der eigenhörigen Bauern hatte es allerdings erst dann wieder volle Verfügungsfreiheit, wenn diese keine Erben hinterließen. Zwar durften die jährlichen Abgaben nicht erhöht werden, doch durfte das Kloster das Gewinngeld selbst festsetzen. Auch vermochte es aus den ungewissen Eigentumsgefällen großen Nutzen zu ziehen. Gar keine Verfügungsfreiheit besaß es dagegen bei den an die Bürger der Stadt Lünen verpachteten Hufen, insofern es weder die jährlichen Pächte noch das Gewinngeld zu erhöhen das Recht hatte und selbst bei dem Tode des Pächters, auch wenn dieser keine Erben hinterließ, das Gut nicht einziehen durfte, es vielmehr unter den gleichen Bedingungen an andere Bürger der Stadt Lünen verpachten mußte.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 71, 1913 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org